

Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik.

Von Dr. Hans Altherr.

I.

Rückblick.

A. G. Jenner, der hervorragende bernische Münzfachmann der Helvetik und der Mediationszeit, der u. a. das Amt eines Obermünzwardeins der helvetischen Republik bekleidet hatte, sprach bereits in einem Gutachten an Landammann Ludwig d'Affry, datiert vom 8. April 1803, vom Projekt einer „*Banque nationale*“ als einem Mittel, um den Missständen im schweizerischen Münzwesen zu steuern. Die Forderung einer Landeszentralbank wurde dann anlässlich der Beratung der Bundesverfassung vom Jahre 1848 von der Gesandtschaft des Standes Freiburg in der Tagsatzung zum erstenmal in der gesetzgebenden Körperschaft unseres Landes erhoben. Nachdem nun mehr als 100 Jahre seit dem ersten Vorschlage Jenners verflossen sind, ist die Landeszentralbank nach mannigfachen Kämpfen endlich zur Wirklichkeit geworden. Als Folge dieser bedeutenden Errungenschaft, und weil der Nationalbank als Hauptaufgabe überwiesen ist, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, dürfte das Interesse des Tages sich nunmehr der Lösung der schweizerischen Währungsfrage zuwenden. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit Äusserungen von massgebender Seite. Allerseits wurde als unerlässliche Vorbedingung einer Änderung im Münzwesen die Realisierung der Landesbank genannt, was der einzig richtige Standpunkt war. Die Motion Joos betreffend Kündigung der lateinischen Münzkonvention im Jahre 1897 wurde in einem sehr unglücklichen Zeitpunkt gestellt, eben weil die Schweiz damals auf die Kündigung noch nicht gerüstet war.

An das Problem der Lösung der schweizerischen Währungsfrage heranzutreten, ist eine nicht sehr einfache Sache, und es ist im weitern bekannt, mit welcher Nervosität die Pariser Finanzleute die in der Schweiz auftretenden Symptome verfolgen, welche auf eine Bewegung zu gunsten der Auflösung der gegenwärtigen Münzverbrüderung mit Frankreich hindeuten. Nichtsdestoweniger erscheint es mir als die unabwendbare patriotische Pflicht der Fachwelt, mutig und besonnen

an das Problem heranzutreten, um eine rationelle Lösung zu finden.

Machen wir vorerst einen kleinen Streifzug ins Gebiet der *schweizerischen Münzgeschichte*. Im Zeitalter Karls des Grossen, der seinen Traum von der Wiederherstellung des römischen Imperiums zum schönen Teile verwirklichte, wurde für das ganze mächtige Karolingerreich eine einzige Währungsverfassung auf Grundlage des Solidus Konstantins des Grossen durchgeführt, wobei auch unser Land inbegriffen war. Die wirtschaftlichen Vorbedingungen für eine einheitliche Münze in Mitteleuropa waren damals in der glücklichsten Weise vorhanden. Nach dem Zerfall des Staatsgebildes des geistesgewaltigen Karolingers hat die Schweiz mit den umliegenden Staaten die Währung, welche als Edelmetallvaluta erstmals durch die Römer in Form des Pfenniggeldes Eingang in die germanischen Lande gefunden hatte, nie mehr völlig geteilt. Seit dem Erlass der goldenen Bulle vom Jahre 1356, welche im Effekt die letzte Kapitulation des Kaisertums vor dem deutschen Landesfürstentum bedeutete, begann mit der Vielstaaterei auch die Misere im Münzwesen des Reichs, in welchem später immerhin die Bemühungen der Regierungen für geordnete Münzstände manchmal bessern Erfolg hatten, als in der Eidgenossenschaft, deren einzelne Orte, wie politisch, so auch in bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten, möglichst souverän sein wollten. Diejenigen Kantone, welche nicht an der Reichsgrenze lagen, lösten sich von der Münzhoheit des Kaisers immer mehr ab, und nach dem Schwabenkrieg wurden die meisten eidgenössischen Orte münzpolitisch ganz unabhängig; Annäherungen an die Reichsvaluta wurden immerhin von der Tagsatzung auch später noch hie und da gesucht, z. B. zwecks der Wiedergestattung des verbotenen Silberkaufs im Reiche etc. Als dieser Zweck dann nicht erreicht werden konnte, wurde die Münzpolitik der Mehrzahl der Orte direkt reichsfeindlich. Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, die Landgrafschaft Thurgau u. a. Orte nahmen der Handelsbeziehungen wegen (gegenüber dem Reich etc.) fast immer eine freundschaftliche münzpolitische Reservatstellung ein, welche letztere eine der Hauptursachen der Unmöglichkeit einer gemeineidgenössischen Münzverfassung,

die schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts gefordert wurde, bildete.

Jahrhundertlang hat die Schweiz unter dem Übelstand der kantonalen Münzsouveränität gelitten. Jahrhunderte hindurch bemühte sich die Tagsatzung vergeblich, die Seeschlange der Münzverwirrung aus der Welt zu schaffen. Den Rekord in der Münzordnung schlug die Zeit des 30jährigen Krieges, welche in den Kantonen fast unglaubliche Verschiebungen in der Münztarifierung aufweist. Eine Legion diverser fremder Münzsorten, zum grossen Teil hereingekommen als Gegenwert für die geleisteten Söldnerdienste, überschwemmten neben den vielen Münzen der Orte das Land. Während der grossen Zehntendebatten im Grossen Rat der helvetischen Republik forderte namentlich *Billeter* in seiner Rede vom 30. Mai 1798 vor allem Einheit in Mass, Gewicht und Münzen, „und dann zum Werke geschritten, wenn ihr dies erstrebt habt“. Auf Grundlage des französischen Silberfrankensystems gingen die gesetzgebenden Räte am 25. Juni 1798 zur provisorischen Bestimmung des Gehaltes und Gepräges der neuen Münzen über, und zwar speziell unter Annahme des Fusses und der Abschnitte der Bernerwährung, welche sich mit dem französischen Münzfusse bequem deckte. Selbst die bernischen Münzsorten standen zu den französischen im bequemen Verhältnis von 2 : 3. Die Abschnitte wurden auf Vierzig-, Zwanzig-, Zehn- und Fünfbatzenstücke angesetzt. Unterm Datum vom 19. März 1799 wurde das *helvetische Münzsystem* definitiv festgelegt. Das Recht, Münzen zu schlagen, wurde ausschliesslich dem helvetischen Einheitsstaate zugesprochen. Das feine Silber wurde zur Grundlage des Münzsystems und des Wertes der Münzen angenommen. Der 37. Teil der in den helvetischen groben Münzen enthaltenen Mark feinen Silbers¹⁾ wurde *Schweizerfranken* genannt und bildete die Einteilungsbasis des helvetischen Münzsystems. Der Schweizerfranken wurde in 10 Unterabteilungen, die den Namen *Batzen*, und der Batzen in 10 Unterabschnitte, die *Rappen* hiessen, eingeteilt. Das Gold unter helvetischem Gepräge sollte zu 21²²/₃₂ Karat fein ausgemünzt werden. Über die Tarifierung der bisherigen kantonalen Münzen und derjenigen fremden Münzsorten, deren Umlauf weiterhin gestattet wurde, erliess man besondere Verordnungen. Im Jahre 1803 zerfiel dann aber der eben erst ins Leben getretene Traum der schweizerischen Münzeinheit wieder. Anlässlich der Beratung des Ersten Konsuls mit den Delegierten der helvetischen Deputation vom 29. Januar 1803 zu Paris diktierte schliesslich Napoleon Röederer die Haupt-

¹⁾ Ein Schweizerfranken = $\frac{1}{37}$ Pariser Mark = 124.54 Gran Feinsilber.

punkte, und sub Ziffer 1° hiess es da bedeutungsvoll: „On restituera à chaque canton ses biens.“ Im Projekt, das aus diesen Beratungen hervorging, wurde dann zwar festgesetzt: „La diète réglera le titre, le timbre et le poids des monnaies d'une manière uniforme pour toute la Suisse; chaque canton battant monnaie devra s'y conformer.“ Im endgültigen „Acte fédéral de l'An 1803“ hiess es dann im ersten Titel unter Ziffer 7 schon bescheidener: „Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est déterminé par la diète“¹⁾. Dieser etwas kautschukartigen Verfassungsbestimmung wurde jedoch in keiner Weise nachgelebt. Der Bundesvertrag vom Jahre 1815 enthielt sich jeder Eingriffe in das Münzwesen der Kantone. Immerhin ist zu sagen, dass wenn auch die Mediations- und Restaurationszeit die kantonale Münzhoheit und neue grosse Missstände im Münzwesen unseres Landes wiedersah, so gelangte doch der einmal zum Durchbruch gekommene Einheitsgedanke nicht mehr zur Ruhe, bis er verwirklicht war.

Bei der Ausarbeitung des *Revisionsentwurfes der Bundesverfassung von 1832/33* einigte man sich in der Meinung, die Schweiz könne sich ihrer divergierenden Interessen halber keinem der bestehenden Münzsysteme unbedingt anschliessen, auf die Basis eines Schweizerfrankens zu 121 Gran fein Silber. In Ermangelung eigener grober Sorten nahm man eine gemeinsame Tarifierung der fremden in Aussicht. Aber der damalige Verfassungsentwurf scheiterte bekanntlich.

Die verschiedenen *Münzkonkordate* vermochten in den betreffenden Ständen nur zeitweise und selten rationell der Münzmisere zu steuern. Die beste und kräftigste Münzpolitik haben in der alten Eidgenossenschaft wohl die Stände Bern und Zürich betrieben. Der Berner und der Zürcher Münzfuss deckten sich aber niemals vollständig.

Die *Bundesverfassung des Jahres 1848* sollte dann die endgültige Erfüllung des Einheitsgedankens im schweizerischen Münzwesen bringen. Art. 38 derselben bestimmte: „Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus. Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.“ Bei der Wahl des Münzfusses war der Kampf ein heisser. Der Zürcher Fachmann *Leonhard Pestalozzi* kämpfte mit viel Geschick und Energie für die süddeutsche Guldenwährung; die allein ausführbare Grundlage für eine schwei-

¹⁾ Der Beschluss der Tagsatzung, wonach alle Kantone den gleichen Münzfuss anwenden sollten, datiert vom 11. August 1803. Als Münzeinheit wurde da der Schweizerfranken zu 127 $\frac{1}{4}$ Gran feinen Silbers angenommen, und ein Schweizerfranken sollte ebensoviel feines Silber enthalten als 1 $\frac{1}{2}$ französische Franken.

zerische Münzeinheit war nach seiner innigsten Überzeugung der Münzfuss von $24\frac{1}{2}$ fl. = $36\frac{3}{4}$ Schweizerfranken für die kölnische Mark feinen Silbers. Der eidgenössische Franken sollte die Einheit des Münzfusses bilden. Der Franken sollte in 10 Batzen, der Batzen in 4 Kreuzer oder 10 Rappen eingeteilt werden. St. Gallen, welches an der Spitze der östlichen Grenzkantone hartnäckig und traditionell an der Forderung des Gulden-systems festgehalten hatte, konnte sich schliesslich ebenfalls auf das System des „eidgenössischen Frankens“ auf Grundlage der Kölner Mark einigen.

Der Bundesrat befolgte damals eine feste, fruchtbringende Politik. In seinem Bericht über die Einführung der schweizerischen Münzreform motivierte er sein Vorgehen, nur einen einzigen Münzexperten bestellt zu haben, wie folgt: „Wenn der Bundesrat mit Beziehung auf den Münzfuss selbst schwankend gewesen wäre, so würde er wohlgetan haben, Fachmänner der verschiedensten Ansichten um sich zu sammeln. Das war aber nicht der Fall; für ihn waren hierüber die Akten, die in den eidgenössischen Abschieden gesammelt vor ihm lagen, geschlossen; er wollte den alten unerquicklichen Kampf nicht wieder da aufnehmen, wo er gelassen worden war; er hatte gewählt und suchte und fand einen dem bereits gewählten System ergebenden Fachmann, zur lebendigen, klaren Darstellung und zur Ausführung desselben.“ Dieser Mann war der Begründer und erste Direktor der Bank in Basel, *Johann Jakob Speiser*, Vater von alt Bankdirektor *William Speiser*, der um die Zentralisation des schweizerischen Notenbankwesens sich bleibende Verdienste erworben hat. *J. J. Speiser* proponierte in seinem Expertenbericht und Entwurf eines Gesetzesvorschlages über das Münzwesen vom 6. Oktober 1849 die Annahme eines Frankens von 5 g. Silber, $\frac{3}{10}$ fein, als Basis der schweizerischen Münzeinheit. Der Franken sollte in 100 Cents eingeteilt werden. Als Münzsorten empfahl er: a) in Silber: das Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstück; b) in Billon: das Fünfundzwanzig-Centsstück; c) in Kupfer: das Zehn-Cents (2 β)stück, das Fünf-Cents (1 β)stück, das Zwei- und Ein-Centsstück. Seine fachmännischen Erörterungen im Expertenbericht sind vielleicht das Beste, was die schweizerische Münzgeschichte hervorgebracht hat. Die sieghafte Argumentation Speisers drang auch in den Räten durch. Der Satz dieses seltenen Mannes: „Das Fundamentalprinzip der Ordnung im Münzwesen heisst: *Einheit!*“ war ja eigentlich an und für sich keine neue Auffassung; aber die klassische Begründung seines Standpunktes und die Widerlegung des gegnerischen war ein Kabinettstück münzpolitischer Weisheit. Die Unstetigkeit des Guldenfusses erleichterte den Kampf der Freunde des ungleich verbreiteteren und stetigeren Frankenfusses,

und so führte das schweiz. Münzgesetz vom 7. Mai 1850 den Monometallismus und die reine Silberwährung auf der Basis des Speiserschen Vorschlages mit Frankenfuss ein. Nach französischem Muster wurde der Silberfranken zu 5 g. Silber und $\frac{9}{10}$ fein angenommen, immerhin in Ablehnung des französischen Bimetallismus, der unter Napoleon I. im Jahre 1803 in Frankreich eingeführt worden war. Als Münzsorten wurden jedoch angesetzt: a) in Silber: das Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstück; b) in Billon: das Zwanzig-, Zehn- und Fünfappenstück; c) in Kupfer: das Zwei- und Einrappenstück. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt wurde für die Silbersorten auf $\frac{2}{1000}$, für die Billonmünzen auf $\frac{7}{1000}$ angesetzt. Niemand wurde gehalten, mehr als Fr. 20 an Wert in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als Fr. 20 an Wert in Billon- und mehr als Fr. 2 an Wert in Kupfermünzen anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mochte. Ferner wurde niemand gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Übereinstimmung mit dem durch das Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, vom Bundesrate als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt werden würden. Infolgedessen wurde dann den französischen, belgischen und italienischen Silbermünzen (Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücken) unbeschränkte Zahlkraft in der Schweiz verliehen.

Dass Speiser die reine Silberwährung empfahl, muss aus der damaligen Zeit begriffen werden; mit seinem monometallistischen Vorschlag hat er sich immerhin auf eine höhere Warte gestellt, als die Begründer der lateinischen Münzkonvention 16 Jahre später. Indes ist zu sagen, dass bereits A. G. Jenner im Jahre 1803 die Einführung der Goldwährung für die Schweiz nach dem Beispiele Englands in Erwägung gezogen hat¹⁾.

Die Vereinheitlichung der Münze war auch eine natürliche Folge des durch das Bundesgesetz vom 1. Februar 1850 geschaffenen einheitlichen schweizerischen Zollgebietes. Das von Nationalrat *Feer-Herzog* veranlasste *Nachtragsgesetz vom 31. Januar 1860* brachte den Zwangskurs für französische Goldmünzen und die Ausprägung von $\frac{3}{10}$ fein gehaltenen Silberscheidemünzen, indem die Erfahrung gezeigt hatte, dass die bisherigen zu $\frac{9}{10}$ fein massenhaft ins Ausland wanderten. Ferner wurde durch dieses Gesetz

¹⁾ Über die schweizerischen münzgeschichtlichen Begebenheiten vom Mittelalter bis zum Jahre 1848 hat der Zürcher Staatsarchivar *Dr. J. J. Strickler*, der hochverdiente Bearbeiter der helvetischen Aktensammlung, in der „Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, Jahrgang 1904, ein vortrefflich orientierendes kurzes Resumé geschrieben, dessen Studium jedem Freunde vaterländischer Münzgeschichte bestens empfohlen sei.

der *eidgenössische Münzfonds* geschaffen, in den die Reinerträge aus dem Münzregal fallen sollten, und der heute zirka 13¹/₂ Millionen Franken beträgt, ungeachtet auch die Kosten des neuen eidgenössischen Münzgebäudes daraus bestritten wurden.

Wäre die Schweiz in der Folge münzpolitisch selbständig geblieben, so hätte der natürliche Lauf der Dinge uns wohl zur Goldwährung geführt. Belgien hatte mittelst Gesetz vom 5. Juni 1832 den Silberfranken zur Basis seines Münzsystems erkoren und in Italien brachte der im Jahre 1861 erfolgte Übergang zum nationalen Einheitsstaat das von Sardinien bereits vorher akzeptierte französische Münzsystem. Die vorgenommenen Änderungen am schweizerischen, italienischen und französischen Münzwesen betreffend den Feingehalt der Silbermünzen veranlasste Belgien, Frankreich zu ersuchen, es möchte Schritte tun, um die gestörte Münzeinheit wieder herzustellen. So kam eine erste Münzkonferenz in Paris zustande, deren Ergebnis ein Münzbündnis der genannten vier Staaten war. Vom 23. Dezember 1865 an gibt es keine selbständige schweizerische Münzpolitik mehr; seit diesem Datum gehört unser Land zur lateinischen Münzkonvention, welche als münzpolitischer Steuermann für die fünf Vertragsstaaten funktioniert. Jetzt, nachdem die schweizerische Landeszentralbank endlich kreierte ist und der status quo in der lateinischen Münzkonvention einer Abklärung der Situation ruft, ist die schweizerische Münzpolitik wieder zum Tagesproblem geworden.

Um eine feste Basis für die Betrachtung unserer zukünftigen Münzpolitik zu gewinnen, müssen wir uns die heute geltenden Bestimmungen des lateinischen Münzbundes etwas näher ansehen.

II.

Der status quo in der lateinischen Münzkonvention.

1. Die Bestimmungen der Münzverträge.

Der *Münzvertrag vom 23. Dezember 1865*¹⁾, bei dessen Abschluss von der Schweiz der Gesandte Dr. Kern und Nationalrat Feer-Herzog beteiligt waren, von Frankreich *de Parieu* und *Th. Pelouze*, Präsident der Münz-

¹⁾ Der Münzvertrag vom 23. Dezember 1865 wurde auf 15 Jahre abgeschlossen und von Frankreich, der Schweiz, Italien und Belgien unterzeichnet. Griechenland trat der Konvention unterm Datum vom 26. September/8. Oktober 1868 bei. (S. Vertrag vom 23. Dezember 1865, Amtl. Sammlung VIII, S. 825, Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1866, Bundesblatt 1866, I, S. 133, Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 21./22. Februar 1866, Bundesblatt 1866, I, S. 317. Accession Griechenland, Amtl. Sammlung IX, S. 530.)

kommission, gab den beteiligten Staaten nur betreffend die Billonmünzen freies Verfügungsrecht. Für alle Gold- und Silbermünzen wurden bindende Bestimmungen über Gehalt, Gewicht, Grösse und Annahmepflicht vorgeschrieben. Die *Goldmünzen* sollten in Stücken von Hundert-, Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn- und Fünffranken zu ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ fein und die *silbernen Fünffrankenstücke* im Gewicht von 25 g. ebenfalls zu ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ fein ausgeprägt werden. Beide, Gold- und Silberkurantmünzen, sollten unbeschränkt ausgemünzt werden dürfen, wie auch deren Annahme keine Schranken gesetzt wurden. Die *Silberscheidemünzen* von Zwei-, Ein- und Halbfranken und Zwanzigrappen wurden auf ⁸⁹⁵/₁₀₀₀ fein angesetzt; den Vertragsstaaten räumte man eine bestimmte Frist ein für den Rückzug und die Umprägung der vorher mit diversem Feingehalt hergestellten Stücke. Die Silberscheidemünzen wurden kontingentiert, und zwar auf Fr. 6 pro Kopf der Bevölkerung. Danach wurden Belgien 32, Frankreich 239, Italien 141 und der Schweiz 17 Millionen Franken zugeteilt. Ferner wurden die Staaten ermächtigt, an ihren Kassen bei einer Zahlung nur bis zu Fr. 100 Scheidemünzen anzunehmen. Das Beitrittsrecht zum gegenwärtigen Vertrage wurde jedem Staate vorbehalten, der dessen Verbindlichkeiten übernehmen und das Vereinsmünzsystem betreffend der Gold- und Silbermünzen einführen wollte. Auf Grund dieses Artikels wurde dann noch Griechenland in die Konvention aufgenommen. Im Jahre 1878 wurde diese Bestimmung eliminiert und weitere Beitrittsgesuche (von Spanien etc.) abgewiesen. Die Ende der Sechzigerjahre eingetretene Vermehrung der Silberproduktion, die Sättigung des indischen Silberbedarfs¹⁾, der Übergang Deutschlands zur Goldwährung u. s. w. riefen einer Verschiebung des Wertverhältnisses beider Edelmetalle zu gunsten des Goldes und damit auch einer ungesunden Vermehrung der Prägung von Silbertalern, die namentlich vom belgischen Münzstättepächter *Alphonse Allard*, welchen später die belgische Regierung mit dem amtlichen Titel „Ehrendirektor der Münzfabrikation“ ausstattete, mit virtuosem Egoismus praktiziert wurde. Nationalrat *Feer-Herzog* von Aarau war damals einer der gründlichsten Kenner des in- und ausländischen Münzwesens, und er war es, der nach einer Beschränkung der Ausprägungen rief. Auf Antrag der Schweiz, deren Forderung auf völlige Einstellung der Prägung von Silbertalern nicht durchzudringen vermochte, erfolgte dann im Jahre 1874 eine Limitierung derselben, und am 5. *November 1878* wurde

¹⁾ S. die eingehende Darlegung dieser Frage: „Die Silberentwertung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft der Gegenwart, zumal für die Schweiz“, von Dr. J. Steiger, Bern, 1898, Separatdruck aus der 4. Lieferung der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 34. Jahrgang.

zu Paris die strikte *Einstellung der Prägung von Fünffrankenstücken* beschlossen. Der Preis der Unze Silber war von 60³/₄ Pence im Jahre 1872 auf 46³/₄ im Jahre 1878 gesunken. Bei Ablauf des Vertrages zu Ende des Jahres 1885 reichte der schweizerische Bundesrat die Kündigung ein, immerhin mit der Bemerkung, dass er zum Abschluss eines neuen Vertrages bereit sei. Hierzu stellte er seine Bedingungen, u. a. betreffend die Erhöhung des sich als zu klein erwiesenen Kontingents der Silberscheidemünzen; ferner verlangte er eine Liquidationsklausel, die bestimmen sollte, dass im Falle der Auflösung des Vertrages jeder Staat seine in den andern Vertragsstaaten zirkulierenden Silbermünzen gegen Entrichtung des Gegenwertes in Gold zurücknehmen sollte. Nationalrat Joos hat im Jahr 1897 bei Anlass seiner Motion betreffend die Kündigung der lateinischen Münzkonvention behauptet, wenn die schweizerischen Delegierten an den bundesrätlichen Anträgen unbedingt festgehalten hätten, so würden sie alles erreicht haben, also voll und ganz auch die Annahme des Antrages betreffend die unbegrenzte Rückerstattung des Gegenwertes der Silbertaler in Gold. Zu einem schönen Teile wurde er ja erfüllt. So kam dann der neue *Münzvertrag vom 6. November 1885* zu stande, dem das abwesende Belgien nachträglich, am 12. Dezember gleichen Jahres, ebenfalls beitrat. Dieser Münzvertrag enthält folgende Hauptbestimmungen: Der *Münzfuss* bleibt sich gleich wie früher. Die Prägung der silbernen Fünffrankenstücke blieb eingestellt. Die Kontingente für die *Silberscheidemünzen* wurden festgesetzt wie folgt: Schweiz 19, Frankreich mit Kolonien 256, Griechenland 15, Belgien 35.8 und Italien 182 Millionen Franken (Fr. 6 pro Kopf auf Grund der Bevölkerungszunahme). Ausnahmekontingente wurden zugebilligt: Italien 20, der Schweiz 6, Belgien 5 und Frankreich 8 Millionen Franken. In Art. 14 des Vertrages wurde die *Liquidationsklausel* stipuliert. Danach ist im Falle der Kündigung des Vertrages jeder der Vertragsstaaten angehalten, die von ihm ausgegebenen silbernen Fünffrankenstücke, wenn sich solche bei den andern Staaten im Umlauf oder in den öffentlichen Kassen derselben befinden, zurückzunehmen, und dafür an diese Staaten einen Betrag auszuzahlen, der dem Nennwert der zurückgenommenen Münzen gleichkommt; alles gemäss den Modalitäten, wie sie in einer besondern, dem Vertrage beigefügten Vereinbarung des nähern festgesetzt wurden. Der Vertrag war am 1. Januar 1886 vollziehbar und sollte bis zum 1. Januar 1891 in Kraft bleiben. Wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündet werden würde, so sollte er stillschweigend um ein Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verlängert werden ¹⁾).

¹⁾ Vgl. Zusatzvertrag vom 31. Januar 1874, Amtl. Sammlung n. F. I, S. 97. Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1874, Bun-

Seit dem Jahre 1885 haben *drei Revisionen* des Münzvertrages stattgefunden. *Zuerst*, im Jahre 1893, verlangte die italienische Regierung behufs Verhinderung der andauernden Auswanderung der *italienischen Silberscheidemünzen* eine teilweise und vorübergehende Revision. Unterm 15. November 1893, in Kraft ab 24. März 1894, verpflichteten sich die übrigen Vertragsstaaten, die italienischen Silberscheidemünzen aus dem Umlaufe *zurückzuziehen* und sie der italienischen Regierung zu übermitteln. Jede Rückzahlung seitens der italienischen Regierung musste zum mindesten zur Hälfte in Goldmünzen von zehn Franken und darüber bestehen. Derselben wurde ferner gestattet, *Kassenscheine* im Werte von 5 Millionen Lire bei vollständiger Deckung der Zirkulation in Silberscheidemünzen auszugeben.

Die *zweite* Revision, abgeschlossen am 29. Oktober 1897, betraf die *Erhöhung der Kontingente der Silberscheidemünzen*, da ein Mangel an solchen zu Tage getreten war. Die Beträge wurden erhöht: für die Schweiz um 3, Belgien um 6, Frankreich, Algerien und Kolonien um 130, Italien um 30 Millionen Franken. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich, zur Prägung der neuen Scheidemünzen ausschliesslich Fünffrankentaler eigenen Gepräges zu verwenden; es wurde jedoch jedem derselben gestattet, auf Rechnung der festgesetzten Beträge Scheidemünzen bis auf die Summe von 3 Millionen Franken aus Silberbarren zu prägen, unter der Bedingung, dass aus dem hieraus fliessenden Gewinne ein Reservefonds gebildet werde, der zum Unterhalte der Gold- und Silbermünzen des betreffenden Staates in zirkulationsfähigem Zustande dienen soll. Die griechische Regierung verzichtete bis auf weiteres auf die Prägung neuer Silberscheidemünzen.

Durch das *Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 15. November 1893*, abgeschlossen den 15. März 1898 und in Kraft seit 31. Januar 1899, nahmen die Vertragsstaaten Akt von der geschehenen Rücknahme der italienischen Scheidemünzen und entbanden die italienische Regierung von den in Art. 7 der Münz-

desblatt 1874, I, S. 1027 und 1035, und Bericht der schweizerischen Delegierten. Zusatzvertrag vom 5. Februar 1875, Amtl. Sammlung n. F. I, S. 797, Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 1875, Bundesblatt 1875, III, S. 161 und S. 165. Zusatzvertrag vom 3. Februar 1876, Amtl. Sammlung n. F. II, S. 498, Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1876, Bundesblatt 1876, II, S. 978 und 981. Münzvertrag vom 5. November 1878, Amtl. Sammlung n. F. IV, S. 392, Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1878, Bundesblatt 1878, IV, S. 497, Zusatzübereinkunft vom 20. Juni 1879, Amtl. Sammlung, n. F. IV, S. 328, Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1879, Bundesblatt 1879, III, S. 65. Münzkonferenzbericht: Bundesblatt 1878, IV, zu Nr. 52, Bericht von Ad. Burckhardt-Bischoff, Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1885, Bundesblatt IV, S. 453, Nachtrag betreffend den Beitritt von Belgien, Bundesblatt 1885, IV, S. 593—599.

konvention vom 6. November 1885 auferlegten Verpflichtung betreffend Annahme der Scheidemünzen der Vertragsstaaten. Nach dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls verfügte Italien durch Gesetz Nr. 45 vom 16. Februar 1899 die Wiederinkurssetzung der einheimischen Silberscheidemünzen auf seinem Gebiete und den Rückzug der in den Jahren 1893 und 1894 ausgegebenen Kassenscheine von einem und zwei Lire.

Die dritte Revision des Vertrages von 1885 bestand in einem *Zusatzabkommen* betreffend *Ermächtigung der Schweiz zur Prägung eines ausserordentlichen Kontingents von Silberscheidemünzen*, abgeschlossen am 15. November 1902, in Kraft getreten am 1. Januar 1903. Da ein andauernder Mangel an Silberscheidemünzen im Geldumlauf in der Schweiz nachgewiesen wurde (Armee-Auszahlung, Fremdenverkehr), ward die Schweiz ermächtigt, ein ausserordentliches Kontingent von Silberscheidemünzen im Betrage von höchstens 12 Millionen Franken aus Barren prägen zu lassen. Die Schweiz verpflichtete sich, den aus diesen Prägnungen zu erzielenden Gewinn in den Fonds zu legen, welchen sie zum Unterhalte ihrer Gold- und Silberzirkulation gebildet hat.

Soweit die Bestimmungen der lateinischen Münzkonvention.

Es ist noch zu erwähnen, dass der Bundesrat unterm 10. Januar 1877 beschloss, die schweizerischen, die Jahrzahl 1860, 1861, 1862 und 1863 tragenden Zwei- und Einfrankenstücke (sitzende Helvetia) vom 1. Januar 1878 an ausser Kurs zu setzen. Das Finanzdepartement wurde mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut (Amtl. Sammlung n. F. III, S. 8). Am 8. Januar 1878 verlängerte dann der Bundesrat die Frist für den Einzug der genannten Silberscheidemünzen bis Ende Februar 1878 und gestattete die Annahme derselben von diesem Zeitpunkte an nur noch zu 80 % des Nominalwertes. Infolge des weitern Sinkens des Silberwertes wurde diese Limite im Juli 1888 vom Finanzdepartement auf 70 % reduziert. Beim Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen kamen in Frankreich noch eine beträchtliche Menge dieser ausser Kurs gesetzten Münzen zum Vorschein. Um grössere Verluste zu vermeiden, setzte der Bundesrat am 11. Februar 1896 den Einlösungskurs derselben auf 60 % herunter. In den Jahren 1896 und 1897 flossen dann, hauptsächlich aus Frankreich, eine ziemlich erhebliche Menge dieser Münzen in die eidg. Staatskasse zurück. Der Bundesrat setzte dann am 27. Juli 1898 für die Einlösung der erwähnten schweizerischen Zwei- und Einfrankenstücke bei den eidgenössischen öffentlichen Kassen zum Kurse von 60 % eine letzte dreimonatliche Frist an, d. h. bis zum 31. Oktober 1898,

und untersagte von letzterem Datum hinweg die Annahme dieser Stücke auch zum reduzierten Kurse¹⁾.

2. Schweizerische Verhandlungen und Urteile über die lateinische Münzkonvention.

Nachdem ich die Bestimmungen der Verträge der lateinischen Münzkonvention skizziert habe, füge ich noch einige schweizerische Urteile über die lateinische Münzkonvention bei. Da solche vornehmlich in der Bundesversammlung bei der Beratung der Münzverträge oder anlässlich der Einbringung von einschlägigen Motionen und Postulaten gefallen sind, habe ich den ganzen Rahmen der Debatten kurz gekennzeichnet und ferner etliche Urteile von Fachleuten vor der Öffentlichkeit beigelegt. Auf Vollständigkeit macht diese Sammlung keinen Anspruch; es lag mir vornehmlich daran, die Grundzüge der schweizerischen Münzpolitik in der neuesten Zeit, soweit man von einer solchen Politik sprechen kann, nach den Äusserungen kompetenter Persönlichkeiten darzulegen. Namentlich bin ich nicht eingetreten auf die Währungsstreitigkeiten, indem der Währungsstreit erledigt ist²⁾ und bei einer Anziehung zu eingehenden Erörterungen führen müsste.

Nationalrat Karl *Feer-Herzog* schrieb in seiner Broschüre „Or ou argent“³⁾: „Dans les quatre Etats signataires de la convention de 1865 il serait impossible de jeter purement et simplement par-dessus bord les existences actuelles en pièces de cinq francs. Il faudra chercher un moyen terme qui sauvegarde le principe de l'étalon d'or sans exiger la démonétisation complète de cette réserve d'argent.“

Feer-Herzog hat also bereits im Jahre 1873 dasjenige Vorgehen bezüglich der Silbertaler vorgeschlagen, welches dann von den Vertragsstaaten im Jahre 1878 definitiv zum Durchbruch gelangte. Er hat weiter die Ansicht geäussert, dass wir einstweilen im gegenwärtigen Zustande beharren sollen. Unbeschränkte Prägung des Goldes, gänzlich eingestellte Prägung des groben Silbers könne die einzige verständige Politik sein. Wir sollen uns hüten, das vorhandene Silberquantum zu vergrössern, aber wir sollen es einstweilen beibehalten.

¹⁾ Amtl. Sammlung n. F. XVI, S. 827, Bundesblatt, Jahrgang 1899, I, S. 212, 213.

²⁾ Der hervorragendste schweizerische Vertreter der Silberwährung und der Süsschen Theorie war der verstorbene Winterthurer J. F. Peyer im Hof, welcher noch kurz vor seinem Tode eine Streitschrift gegen Dr. O. Heyn, „Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage“, Berlin 1898, veröffentlicht hat.

³⁾ Or ou argent? Etude sur une question à l'ordre du jour par Feer-Herzog, Aarau, Oktober 1873, S. 23. Es ist zu bemerken, dass damals der Silberpreis des Marktes gegen die Relation des lateinischen Münzbundes erst eine Differenz von 3 Prozent aufwies.

Die Zeit werde vielleicht kommen, wo eine Erleichterung des gegenwärtigen Silberüberflusses von selber eintrete¹⁾.

Am 18. und 19. Dezember 1885 beschäftigte sich der *Nationalrat* mit der Genehmigung des neuen Münzvertrages. Die Kommission des Rates teilte sich in Mehrheit und Minderheit. Die Mehrheit der Kommission²⁾ (Berichterstatter *Geigy* und *Aeby*, unterstützt von *Arnold*) wollte der Konvention die vorbehaltene Ratifikation erteilen. Die Münzkonvention sei das beste, was bei gegenwärtiger Sachlage zu erzielen gewesen sei. Nicht Ratifikation wäre gleichbedeutend mit dem Zurückkehren zur alten Konvention, welche demnächst ablaufe. Der vertragslose Zustand würde aber enorme Gefahren in sich schliessen, während die neue Konvention im wesentlichen den status quo, wenn auch mit verschiedenen Verbesserungen, aufrecht erhalte und namentlich durch die neu aufgenommene Liquidationsklausel für die Schweiz nicht genug zu schätzende Vorteile bringe. Der Beitritt Belgiens garantiere übrigens einen längeren Bestand der Union.

Die Kommissionsminderheit dagegen, gebildet durch *Joos*, beantragte, die Ratifikation sei zu verweigern, eventuell das Referendum vorzubehalten. Er vermisse hauptsächlich die Verpflichtung der Unionsstaaten zur Zurückziehung und Einschmelzung ihrer unterwichtigen Fünffrankenstücke sowie die Verpflichtung zur Einführung des Legalkurses derselben.

In der Diskussion machte *Sulzer* bimetalistische Tendenzen geltend, und beantragte, die Ratifikation nur unter der Voraussetzung gutzuheissen, dass eine Erwägung angenommen würde, welche ausspräche, dass durch die Konvention an der in der Schweiz gesetzlich eingeführten Währung nicht gerüttelt werden solle und wolle.

Cramer-Frey bemerkte, die schweizerischen Delegierten hätten sich der Erwägung nicht verschliessen können, dass wir faktisch die Goldwährung bereits besitzen und es sich daher lediglich darum handeln könne, den im Verhältnis zur Goldzirkulation allzustark angewachsenen Silbervorrat auf das richtige Mass zurückzuführen. Dass die zu diesem Behufe angeordneten Massregeln (Sistierung der Silberprägung etc.) zweckmässig gewesen, sei von den höchsten Autoritäten im Fach anerkannt. Das Sinken des Silberwerts hänge nicht nur mit der Münzpolitik Deutschlands (wie *Sulzer* behauptet hatte), sondern, und zwar in noch höherem Masse, mit einer Reihe anderer Faktoren, hauptsächlich auch der stärkeren Urproduktion, zusammen. Dieses Sinken aber sei ein absolutes; denn

dass Gold absolut gestiegen, sei des entschiedensten bestritten. Es seien darum alle diejenigen Vorkehrungen gerechtfertigt, welche es verhinderten, dass unsere Wechselkurse gegenüber Ländern mit reiner oder faktischer Goldwährung degradiert würden. Das werde durch die Konvention soweit tunlich erreicht.

Grosjean betonte, die Liquidationsklausel an und für sich schon müsste uns zur Ratifikation veranlassen. *Kaiser* und *Simon* befürworteten die Ratifikation ebenfalls, wenn man schon den Übergang zur reinen Goldwährung als untunlich bezeichnen müsse, da die Schweiz ein zu kleines Verkehrsgebiet habe, um des Silbergeldes entraten zu können (?).

Bundesrat *Hammer* sprach sich dahin aus, dass durch die Verwerfung des Vertrages gerade dasjenige verunmöglicht werde, was *Joos* eingeführt wissen wolle: eine selbständige Münzpolitik mit Anbahnung wenigstens der Möglichkeit des Übergangs zur Goldwährung. Die Nichtgenehmigung hätte zur Folge einen vertragslosen Zustand. Die Vertragslosigkeit wäre für uns gleichbedeutend mit Rechtlosigkeit. Durch Billionierung, Einfuhrverbot etc. könnten uns die übrigen Unionsstaaten empfindlichen Schaden zufügen. Die Beschaffung des nötigen Goldes, welches uns infolge der Liquidationsklausel gratis zufließen werde, wäre für uns nur mit erheblichen Opfern möglich. Die Annahme der Konvention bewahre uns also vor empfindlichem Nachteil, sichere uns auf der anderen Seite positive Vorteile.

Sowohl *Joos* als *Sulzer* modifizierten ihre Anträge. *Joos* wollte die Konvention eventuell genehmigen unter der Bedingung, dass die minderwertigen Fünffrankenstücke zurückgenommen und die Einführung des legalen Kurses der Fünffrankentaler aller Konventionsstaaten in Frankreich und Belgien ausgesprochen und die Referendumsklausel beigefügt würde. Der abgeänderte Antrag *Sulzer* sagte dem Sinne nach nichts anderes als der erste.

In einer ersten eventuellen Abstimmung wurde dem Antrage *Sulzer* (motivierter Genehmigung) vor dem eventuellen Antrage *Joos* (bedingte Genehmigung) mit 56 gegen 2 Stimmen der Vorzug gegeben. Dagegen siegte in einer zweiten eventuellen Abstimmung der Antrag der Kommission auf vorbehaltlose Ratifikation gegenüber dem eventuell beschlossenen Antrage *Sulzer* mit 78 gegen 11 Stimmen. Schliesslich wurde in definitiver Abstimmung der eventuell angenommene Kommissionsantrag dem Hauptantrage *Joos* gegenüber mit 85 gegen 2 Stimmen festgehalten. Die Konvention war sonach genehmigt¹⁾ und der Ständerat stimmte dem Beschlusse am 31. gl. Mts. bei.

¹⁾ S. Dr. J. Steiger: „Die Silberwertung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft der Gegenwart,“ a. a. O. S. 36.

²⁾ *Geigy-Merian*, *Aeby*, *Arnold*, *Cramer-Frey*, *Dufour*, *Grosjean*, *Joos*, *Kuhn*, *Tobler*.

¹⁾ Siehe Protokoll des Nationalrates vom 18. und 19. Dezember 1885.

Unter dem Datum vom 12. Dezember 1885 stellte Nationalrat Joos eine *Motion* mit folgendem Wortlaut: „Der Bundesrat ist eingeladen, zu untersuchen, ob, beziehungsweise inwiefern, das Münzgesetz vom 7. Mai 1850 (A. S. I., 305) abzuändern sei, namentlich bezüglich des Gehaltes der eigenen und der Zwangspflicht zur Annahme fremder Silbermünzen.“ Am 8. Juni 1886 zog Joos jedoch diese *Motion* zurück.

Unterm 28. März 1889 reichte Joos eine neue *Motion* ein, lautend: „Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob das eidgenössische Münzgesetz im Sinne der Einführung der Goldwährung zu revidieren sei.“ Diese *Motion* gelangte zur Behandlung am 5. April 1889. Joos begründete dieselbe unter Hinweis darauf, dass die Schweiz in der lateinischen Münzunion die Düpierte einiger Finanzmächte, vorab der amerikanischen Silberkönige und der Bank von Frankreich, sei.

Cramer-Frey bemerkte, dass es sich bei der demnächst eintretenden Möglichkeit, den Münzvertrag zu künden, von welcher der eine oder andere der Unionsstaaten Gebrauch machen könnte, empfehle, heute schon der Frage näher zu treten, um auf jede Eventualität gerüstet zu sein, und da die *Motion* eine solche Prüfung empfehle, so könne man dieselbe unterstützen.

Der Genfer *Pictet* bemerkte, die Idee des *Motionsstellers*, dass es für uns vorteilhafter wäre, eine einzige und zwar die Goldwährung zu besitzen, sei theoretisch durchaus richtig; praktisch sei sie aber undurchführbar, solange Frankreich die Doppelwährung habe. Ein einseitiger Übergang zur Goldwährung würde die Einführung des Zwangskurses der Banknoten zur unausbleiblichen Folge haben. Das einzig Richtige für uns sei, Frankreich zur Annahme der Goldwährung zu veranlassen. Immerhin sei zu wünschen, dass die Frage sorgfältig geprüft werde, und da die Fassung der *Motion* ganz unpräjudizierlich sei, so wolle derselben nicht entgegengetreten werden.

Der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements akzeptierte die *Motion*.

Sulzer trat gegen die Erheblichkeitserklärung auf, weil der Übergang zur Goldwährung, die sie tendiere, als eine entschiedene Schädigung unserer volkswirtschaftlichen Interessen betrachtet werden müsste. Es liege um so weniger ein Grund vor, den dermaligen Zustand zu ändern, als an und für sich der Anschluss an ein grösseres Münzsystem ganz wesentliche Verkehrserleichterungen mit sich bringe, insbesondere auch das Geschäft der Agioteure beschränke und daher die Aufstellung eines eigenen Münzfusses, bevor man des Anschlusses an ein grösseres Ganzes sicher sei, nur von Nachteil sein könnte. Solange weder das Gold für sich, noch das Silber für sich genügend seien, dem

Weltverkehr als Tauschmittel zu genügen, liege auch kein Grund vor, von der Doppelwährung abzugehen, welche übrigens durch die grössten Autoritäten des Faches als die einzig richtige anerkannt sei.

Mit 36 gegen 31 Stimmen wurde die *Motion* erheblich erklärt¹⁾.

Der *Geschäftsbericht des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom Jahre 1889* enthält die Bemerkung, dass infolge der erheblich erklärten *Motion* Joos betreffend Einführung der Goldwährung ein bezüglich der Gesetzesentwurf ausgearbeitet und vorgelegt werde²⁾.

Im nämlichen *Geschäftsbericht* wird vermerkt, dass laut Art. 13 des lateinischen Münzvertrages vom 6. November 1885 dessen Kündigung erstmals vor Ablauf des verflossenen Jahres (1889) hätte erfolgen sollen, um dessen Auflösung bis zum 1. Januar 1891 herbeizuführen. Nach erhaltenen Mitteilungen sei in keinem der Vertragsstaaten die Absicht vorhanden, die Konvention auf den genannten ersten Termin zu künden. Für die Schweiz liege ebenfalls und selbst im Hinblick auf das Postulat Joos kein Motiv zur Kündigung vor, da der bestehende Vertrag mit der demselben angehängten Liquidationsklausel ihr im grossen und ganzen den dereinstigen Austausch der in hiesigem Lande zirkulierenden fremden Fünffrankstücke der lateinischen Münzunion garantiere. „Durch ihr einstweiliges Verbleiben bei dem internationalen Münzverband erwachsen der Schweiz unter diesen Umständen keine Nachteile, und die Vorteile der seit bald einem Vierteljahrhundert bestehenden Verbindung dürfen anderseits nicht unterschätzt werden. Zudem würde zur Stunde und jedenfalls so lange, als nicht eine grosse, erst noch zu schaffende zentrale schweizerische Notenbank den Geldumlauf richtig zu regeln vermöchte, die reine Goldwährung, wenn solche etwa nach Auflösung der lateinischen Münzunion eingeführt werden wollte, nur mit grossen Schwierigkeiten aufrecht zu erhalten sein.“³⁾

Unterm Datum vom 9. Dezember 1893 reichte Joos dem Nationalrate wieder eine *Motion* folgenden Wortlautes ein: „Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung auf die nächste Session einen im Sinne der Einführung der Goldwährung revidierten Entwurf des eidgenössischen Münzgesetzes vorzulegen.“

Diese *Motion* wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1894 behandelt. Nach der Begründung durch den *Motionssteller* bemerkte Bundesrat *Hausser*, der *Motionssteller* wisse ganz gut, dass

¹⁾ Siehe Protokoll des Nationalrates vom 5. April 1889.

²⁾ Bundesblatt, Jahrgang 1890, I, Seite 813.

³⁾ Bundesblatt, Jahrgang 1890, I, S. 814.

die Schweiz ihr Münzgesetz im gewünschten Sinne nicht abändern könne, solange die Münzunion existiere, und das berechtigte zum Schlusse, dass es demselben nicht sowohl um ein neues Münzgesetz, als darum zu tun sei, die Aufkündigung der internationalen Konvention zu veranlassen. Der Unterschied der beidseitigen Anschauungen bestehe nun aber darin, dass der Bundesrat den grossen Nutzen, den uns dieser Verband gebracht habe und noch bringe, nicht verkenne, während der Motionssteller ihm lieber ein sofortiges gewaltsames Ende bereiten möchte. Der Bundesrat befinde sich dabei in Übereinstimmung mit kompetenten Fachmännern, welche, wie der Departementsvorsteher selbst, grundsätzliche Anhänger der Goldwährung seien. Natürlich dürfe ein Ausserkrafttreten der Union die Schweiz nicht unvorbereitet finden. Die eventuell nötigen Schritte seien bereits getroffen, und es werde nichts unterlassen, was die dereinstige Einführung der Goldwährung erleichtern könne. Aber der von dem Motionssteller befürworteten Nötigung, nächsten Dezember schon einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen, müsse der Bundesrat mit Entschiedenheit entgegentreten.

Cramer-Frey und *Hirter* traten dem Motionssteller ebenfalls mit einleuchtenden Gründen entgegen. Von dieser Seite entgegnete man Joos, er mache sich die Sache etwas leicht. So auch schon bei früheren Anlässen, wo man ebenfalls gut getan habe, seinen Ratschlägen nicht zu folgen. Hätten wir das getan, als er z. B. vor zirka 10 Jahren Kündigung der lateinischen Münzunion empfohlen, und hätten wir infolgedessen damals bereits zur Ausprägung der von uns benötigten Silbertaler schreiten müssen, so hätten wir schon infolge des seitherigen Preissturzes des Silbers einen Verlust von wenigstens 20—30 Millionen erlitten, ein Verlust, der sich dadurch enorm gesteigert hätte, dass durch unsere Silberprägungen das Gold vertrieben und so die Schweiz genötigt worden wäre, für die immer wachsende Differenz zwischen den beiden Metallen im internationalen Verkehr aufzukommen. Die Münzunion berge für uns keine irgend erheblichen Gefahren. Die Quantität der im Lande zirkulierenden italienischen Münzen werde überschätzt. Sie betrage wohl nur 10 Millionen im Maximum. Auf dem Spiel stehe also einfach der Betrag des Wechselagios auf dieser Summe, was zirka eine Million ausmache. Dagegen betrage der Münzreservfonds jetzt schon mehrere Millionen; jener Verlust wäre daher zu verschmerzen. Mit der blossen Einführung der Goldwährung sei es übrigens nicht getan. Man müsse die Mittel haben, dieselbe aufrecht zu erhalten. Das wäre kaum möglich, da unsere Handelsbilanz bekanntlich immer eine passive sei. Jedenfalls tue man gut, nichts zu überstürzen.

Alt Bundesrat *Hammer* argumentierte dahin, dass es nicht unzweckmässig wäre, das Gesetz betreffend Einführung der Goldwährung jetzt schon in Angriff zu nehmen, damit es unmittelbar nach Ausserkraftsetzung der Münzunion in Kraft erklärt werden könnte. Es möchte sich daher empfehlen, die Motion in der Weise zu modifizieren, dass die Worte „auf die nächste Session“ gestrichen würden.

Auf Antrag von Bundesrat Hauser und Cramer-Frey wurde jedoch mit grosser Mehrheit gegen drei Stimmen die Motion abgelehnt.¹⁾

Im Geschäftsbericht des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements für das Jahr 1894 wird dieser Motion Erwähnung getan. Es wird da gesagt, dass, wenn auch der Bundesrat dieser verworfenen Motion gegenüber eine ablehnende Haltung einnahm, so sei dies keineswegs in der Absicht geschehen, die Begründetheit der Forderung zu bestreiten, dass die Eidgenossenschaft gerüstet sein müsse, gegebenenfalls den Übergang zu einem neuen Währungssystem rasch bewerkstelligen zu können. „Der Bundesrat musste zugeben, dass die Verhältnisse allmählich auf eine Revision oder selbst Liquidation der lateinischen Münzunion, im Einverständnis der sämtlichen Unionsstaaten, hindrängen könnten, und dass diese Eventualität zur Änderung unseres Währungssystems und zwar im Sinne der Einführung der Goldwährung führen müsste.“ Wenn auch die lateinische Münzunion im Falle einer Kündigung auf den 31. Dezember eines Jahres noch ein volles Jahr unverändert in Kraft bleibe und weitere 10 Monate für den Rückzug und Austausch der kursierenden Fünffrankentaler eingeräumt seien, so müsse in Anbetracht der einzuhaltenden konstitutionellen Vorschriften und der Vorbereitungen für die eventuelle Beschaffung des nötigen Goldbedarfes der Bundesrat gleichwohl gerüstet sein, unmittelbar nach eventuell erfolgter Kündigung des Vertrages einen durchberatenen Gesetzesentwurf betreffend das neue Währungssystem der Bundesversammlung vorlegen zu können, wofür alle nötigen Vorarbeiten bereits getroffen seien.²⁾

Nationalrat *Conrad Cramer-Frey*, nach dem Tode Feers die bedeutendste schweizerische Autorität auf dem Gebiete der Währungsfrage, äusserte sich im Jahre 1894 in seiner Abhandlung über den gegenwärtigen Stand der Münzfrage über die schweizerische Währungsfrage folgendermassen:

„I. Die gegenwärtige monetäre Situation der Schweiz ist angesichts der ungeheuern Umwälzung im Wertverhältnis der beiden Münzmetalle Gold und

¹⁾ Siehe das offizielle Protokoll des Nationalrates vom 12. Juni 1894.

²⁾ Bundesblatt, Jahrgang 1895, I, S. 304 und 305.

Silber keine ungünstige und jedenfalls zu keinen allzu grossen Befürchtungen Anlass gebende: sie erheischt aber, dass alle auf die Münzfrage bezüglichen oder dieselbe berührenden Vorgänge inner- und ausserhalb unseres Landes sorgfältig beobachtet werden, und dass man je nach Umständen danach handle.

„II. Hinsichtlich der grossen, die ganze Welt berührenden Silberfrage ist anzunehmen, dass, nachdem nun ein so tiefes Preisniveau des weissen Metalls erreicht ist, die grössten Schwankungen vorbei sind und nach und nach eine gewisse Stabilität eintreten muss, sofern nicht der natürliche Gang der Dinge durch unkluges Eingreifen der staatlichen Gewalten gestört wird.“¹⁾

Cramer hat in diesem Vortrage auch betont, dass die Doppelwährung sich eben faktisch nie zu halten vermöge, und dass es zu gleicher Zeit nur *einen* Wertmesser geben könne. Das schöne weisse Metall habe für absehbare Zeit seine Rolle als Hauptzahlungsmittel ausgespielt (S. 14, 17). Ferner bemerkt Cramer, der lateinische Münzbund dürfe sich sicherlich ein bedeutendes Verdienst um den Geldumlauf in unserem Lande und in und mit den Ländern, welche demselben angehören und das gleiche Münzsystem besitzen, und über dessen Grenzen hinaus, vindizieren. „Indem die Schweiz an dem Bunde teilnahm, vermochte sie auch wiederholt — es sei hier nur an das Eintreten Feer-Herzogs für die Sistierung der Silberprägungen erinnert — mit dafür zu wirken, dass die Währung der Länder des lateinischen Münzbundes auf dem Golde fussen geblieben, und nicht an deren Stelle die Silberwährung getreten ist, aus welcher sich andere Länder jetzt unter den allergrössten Opfern herauszuretten suchen. Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, dass, wenn uns nicht durch den Münzvertrag die Hände gebunden gewesen wären, der Bund sich nicht einmal durch die Theorien unserer eigenen Bimetallisten hätte überumpeln lassen; denn während zwei Dezennien haben diese unaufhörlich die Doppelwährung gepredigt, und einige derselben stellten oft genug in der Bundesversammlung im Hinblick auf den Gewinn, der sich aus grösseren Prägungen eigener Silbermünzen ergäbe, den Austritt aus dem Münzbunde als das Erstrebenswerte in unserer Münzpolitik dar“ (S. 28, 29).

Charles Scherer erblickt in dem Fortbestehen des Münzbundes eine beständige Gefahr, weil die Vollwertigkeit der silbernen Fünffrankentaler einzig auf dem hohen Kredit Frankreichs beruhe. „Ein etwa infolge von Krieg oder wirtschaftlichen Krisen in Paris

entstehendes Goldagio müsste sich sofort auf die Schweiz übertragen, weil andernfalls der Silberkurant aus Paris in die Schweiz zum Austausch gegen Gold geschickt würde.“¹⁾

Das weitere Fortbestehen der lateinischen Münzkonvention liess Nationalrat Joos nicht schlafen. Er stellte unterm 21. Juni 1897 folgende neue *Motion*:

„In Anbetracht, dass gegenwärtig ein vollwichtiger Silbertaler im Nennwerte von fünf Franken bloss noch einen Metallwert von zwei Franken neunundzwanzig Rappen besitzt, während beim vollwichtigen Zwanzigfrankenstück Metallwert und Nennwert sich gegenseitig decken, wird der Bundesrat eingeladen, spätestens in den ersten Tagen der künftigen Dezembersitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche Massnahmen zu treffen seien, dass die nach dem schweizerischen Münzgesetz und dem lateinischen Münzvertrag bestehende Zwangspflicht, Silbermünzen ausländischen Gepräges in dem bestimmten Wertverhältnis von ein Kilo fein Gold zu 15½ Kilo fein Silber an Zahlung zu nehmen, baldmöglichst aufhöre.“²⁾

Joos begründete seine Motion in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Oktober 1897.³⁾ Seine Rede gipfelte im Gedanken, es sei die lateinische Münzkonvention von seiten der Schweiz zu kündigen und die Einführung der Goldwährung anzustreben. Er machte dabei unter anderem darauf aufmerksam, dass angesichts des niedrigen Silberpreises und der festen Wertrelation der beiden Edelmetalle nicht die Falschmünzerei im eigentlichen Sinne des Wortes, aber die Nachahmungsgefahr sehr gross sei, weil dabei viel verdient werden könne.

Bundesrat Hauser bemerkte im Anschluss an die Rede von Nationalrat Joos unter anderem folgendes: „Es ist ja wahr, die Münzunion hat ihre schwachen und bedenklichen Seiten, und diese treten um so schärfer hervor, je mehr die Entwertung des weissen Metalls Fortschritte macht. Es betrifft dies namentlich den Umlauf der Fünffrankentaler des einen Landes in den übrigen Ländern und die Liquidationsklausel. Aber sie hat auch ihre guten Seiten, und gerade je stärker die Entwertung des weissen Metalls heute ist, um so dankbarer dürfen wir sein, dass die lateinische Münzunion die Silberprägungen einstellte und später gänzlich untersagte.“ Und wenn man uns vor die Frage der Kündigung des lateinischen Münzvertrages hinstellen wolle, so sei noch ein anderes Verhältnis in ernstliche Erwägung zu ziehen. Kündigung der lateinischen Münzunion und Einführung der Gold-

¹⁾ „Der gegenwärtige Stand der Münzfrage mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse“, von C. Cramer-Frey. Nach einem in der kaufmännischen Gesellschaft zu Zürich am 16. März 1894 gehaltenen Vortrage. Bern 1894. S. 31, 32.

¹⁾ Charles Scherer: „La nationalisation du système monétaire suisse et l'adoption de l'étalon d'or“. Genève, 1893.

²⁾ Siehe Stenogr. Bulletin, Jahrgang 1897, S. 1309.

³⁾ Ebenda, S. 1309—1317.

währung in der Schweiz seien zwei Glieder einer festgeschmiedeten Kette, und wenn die Schweiz von sich aus initiativ vorgehen wollte, so müsse sie sich in allererster Linie die Frage vorlegen: Sind wir auch gerüstet, die Goldwährung ein- und durchzuführen? Auf der andern Seite wolle er Dr. Joos gerne zugeben, dass verschiedene Symptome darauf hindeuten, dass die lateinische Münzunion nicht mehr so felsenfest dastehe wie früher. Hauser eröffnete, dass der Bundesrat, unter Ablehnung einer materiellen Diskussion, die Motion Joos zur Prüfung entgegenzunehmen bereit sei.

Der Bundesrat hatte damals Mühe, die Bewilligung zur Prägung eines neuen Quantum von Silberscheidemünzen von den Vertragsstaaten zu erlangen, trotzdem sich in der Schweiz ein starkes Bedürfnis hierzu eingestellt hatte. Bundesrat Hauser bemerkte hierzu am Schlusse seiner erwähnten Rede: „Wir haben keineswegs die Hoffnung auf eine loyale Verständigung mit unseren Münzalliierten aufgegeben; sollten wir in unseren Erwartungen uns getäuscht sehen, dann allerdings würde uns die weitere Pflicht erwachsen, zu untersuchen, auf welchem Wege einer für uns unerträglich gewordenen Lage ein Ende zu bereiten sei. Das ist der Grund, warum sich der Bundesrat nicht weigert, die, wenn auch aus andern Motiven, vom Motionär verlangte nähere Prüfung der Verhältnisse der lateinischen Münzunion vorzunehmen und im gegebenen Momente der hohen Bundesversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten.“ Der Rat war damit ebenfalls einverstanden.

Am 16. und 17. Dezember 1897 beschäftigte sich der *Nationalrat* mit dem vom Ständerat am 10. gleichen Monats zuvor genehmigten internationalen Münzübereinkommen betreffend die Erhöhung der Kontingente der Silberscheidemünzen.¹⁾ Aus den damaligen Erörterungen seien folgende Details wiedergegeben.

Der deutsche Kommissionsberichterstatler, *C. Cramer-Frey*, bemerkte in der Eintretensfrage, dass das Gesamtkontingent der Silberscheidemünzen im Jahre 1865 auf 429 Millionen Franken normiert wurde; im Jahre 1878 fand eine Erhöhung desselben auf 471 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken und im Jahre 1885 eine solche auf 547 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken statt. Davon wurden bis zum Dezember 1897 542 $\frac{9}{10}$ Millionen geprägt, da Griechenland von seinem Kontingent von 15 Millionen Franken bloss die Summe von 9 $\frac{4}{10}$ Millionen ausgeprägt hat. Cramer machte auf die Rückschiebung der italienischen Silberscheidemünzen aufmerksam und auf den vor 6 Jahren, also 1893, in diesem Lande eingetretenen Zwangskurs des Papiergeldes und den

Disagio der italienischen Valuta von 16 %. Aus der Schweiz wurden rund 28 Millionen und aus Frankreich 80 Millionen Franken italienische Silberscheidemünzen ins Ursprungsland zurückgeschickt. Aus dieser Operation, und weil Frankreich in Madagaskar sein Münzsystem einfuhrte, resultierte hauptsächlich der eingetretene Mangel an Silberscheidemünzen. Nun war eine weitere Erhöhung des Gesamtkontingents von 169 Millionen Franken in Aussicht genommen¹⁾, und zwar wurde bestimmt, dass, ausgenommen die Schweiz²⁾, die Vertragsstaaten das nötige Quantum Silber für die Ausprägung der neuen Silberscheidemünzen dem Bestande der Silbertaler entnehmen sollten. Italien verzichtete auf die Dauer seines Zwangskurses auf die Ausprägung. Cramer bemerkte zu diesen Ausprägungen: „Nach der Durchführung dieser Neuprägungen, welche frühestens in fünf Jahren beendet sein kann, wird der Vorrat von Fünffrankentalern im Gebiet der Staaten der lateinischen Münzunion um zirka 150 Million Franken entlastet sein. Das bedeutet eine Annäherung an die reine Goldwährung und auch eine Sanktion desjenigen Prinzips, welches die Schweiz bereits im Jahre 1885 an der Münzkonferenz in Paris aufgestellt hat, und welches dahin ging, dass damals schon diejenigen Staaten mit der Einschmelzung von Fünffrankentalern beginnen sollten, welche über ihr Bedürfnis ausgeprägt hätten. Leider wollten in jenem Momente die andern Münzverbündeten, und zwar zu ihrem eigenen Schaden, auf den Antrag der Schweiz nicht eintreten. Der Preis des Silbers war damals 52 Pence per Unze standard; heute steht er auf 27 Pence. Die betreffenden Staaten würden also, wenn sie dem Begehren der Schweiz entsprochen hätten, ein gutes Geschäft gemacht haben.“

In Hinsicht der Liquidationsklausel des Vertrages von 1885 bemerkte Cramer folgendes: „... Die Delegierten haben dann nach langen Unterhandlungen erreicht, dass die Schweiz im Falle einer Liquidation die zu sammelnden fremden Silbermünzen den betreffenden Staaten zurücksenden könne und dafür Zug um Zug Gold bekomme. Allerdings haben die fremden Staaten eine Garantie dafür haben wollen, dass für den Fall, dass zu jener Zeit sich ein bedeutendes Goldagio einstellen würde, und dass aus der Schweiz ins Ausland zurückgesandtes Silbergeld etwa wieder den Weg in die Schweiz zurückfinden könnte, so dass die betreffenden Staaten für dasselbe Silbergeld zwei- oder dreimal Gold hergeben müssten, Vorsorge getroffen werde, und sie haben deshalb verlangt, dass bestimmte

¹⁾ Dadurch stieg das Gesamttotal der Kontingente auf 716 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken.

²⁾ Weil sie nur ein ganz geringes Quantum ausgeprägt hat.

¹⁾ Siehe Stenogr. Bulletin, Jahrgang 1897, S. 1351—1373.

Quantitäten festgestellt werden, für welche die andern Staaten Goldrembours zu leisten haben. Diese Summen sind im ganzen auf 96 Millionen Franken festgesetzt.“

Im zweiten Teile seiner Rede, der sich gegen die Argumentationen von Joos richtete, sagte Cramer über die Goldwährung weiter:

„Ich glaube, dass wir so ziemlich alle in diesem Saale mit Herrn Dr. Joos nach der Einführung der reinen Goldwährung hinstreben. Aber wir müssen dabei langsam, sicher und vorsichtig zu Werke gehen, indem wir nicht verkennen dürfen, dass unser Münzsystem dasjenige Frankreichs ist, dass wir, wenn wir Metallgeld im Auslande zu suchen haben, auf Frankreich angewiesen sind, und dass wir, solange nicht Frankreich selber seinen grossen Vorrat an silbernen Fünffrankentalern ganz bedeutend vermindern und gewissermassen selber die reine Goldwährung proklamieren kann, jedenfalls besser daran sein werden, wenn wir nach unserer Wahl Gold oder Silber aus Frankreich beziehen können. Im übrigen ist aber zu sagen, dass unser Streben nach Einführung der reinen Goldwährung, eventuell auch mit Rücktritt von der Münzunion, durch die enorme Zunahme der Goldproduktion tagtäglich gefördert wird. Die Goldproduktion war noch in den Achtzigerjahren unter 500 Millionen jährlich gesunken. Heute haben wir eine Goldproduktion von 1100 Millionen. . . . Wir stehen also vor einer effektiven Goldproduktion, welche die grösste Ausbeute nach Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldfelder um 250 Millionen jährlich übersteigt. Dieses Gold wird sich nach und nach in allen Staaten und namentlich auch in diejenigen der lateinischen Münzunion infiltrieren. Das Gold wird weniger rar werden. Wir haben übrigens bereits gesehen, dass es weniger rar wird, indem bei uns ab und zu wieder Napoleons zum Vorschein kommen.“ Cramer wandte sich dann gegen die Idee von Joos, Silberzertifikate einzuführen und noch in bedeutendem Masse Silber zu prägen. Im übrigen betonte er, dass die Schweiz seit Einführung des neuen Münzsystems eine ruhige und sichere Münzpolitik verfolgt hat und nicht auf Abwege geraten ist. Sie sei von schweren Folgen solcher Abwege verschont geblieben. „Wir haben das denjenigen Männern zu verdanken, welche wir die Väter unseres Münzsystems nennen könnten, Herrn Speiser und seinem Nachfolger, Herrn Feer-Herzog. Wir haben es aber auch der Tatsache zu verdanken, dass wir seit der Einführung des neuen schweizerischen Münzsystems im Bundesrat und an der Spitze des Finanzdepartements immer Männer gehabt haben und zur Stunde noch haben, welche die Wahrheit im Münzwesen erkannt haben und sich nicht von Phantasien hinreissen liessen. Ich denke, dass die Bundesversammlung die Sorge für die Zukunft und

Weiterentwicklung unseres Münzwesens mit Vertrauen dem Bundesrat überlassen kann.“

Der Schaffhauser Abgeordnete Joos, welcher als Kommissionsminderheit Nichteintreten auf das Übereinkommen und Kündigung des lateinischen Münzbundes beantragte, setzte sich über die Vorbedingung der Errichtung einer Landeszentralbank hinweg. Die Zertifikate waren seiner Ansicht nach das Heilmittel. „Wenn wir Zertifikate ausgeben, so wird das Publikum die Wahl zwischen voll- und nicht vollgedeckten Papieren haben, und wenn das Publikum inbezug auf die Gebarung der privaten Emissionsbanken gehörig aufgeklärt wird, wird es den Zertifikaten den Vorzug geben. Das ist das grosse Geheimnis der Opposition gegen die Kündigung des Münzvertrages. Die Kündigung führt mit Notwendigkeit das Zertifikatssystem herbei und wenn das Publikum einmal vom Baum der Erkenntnis gebrochen hat, werden die Privatbanken bald spüren, dass es nicht möglich ist, in der bisherigen Weise fortzuhaudern. Die Privatbanken würden dann zu Freunden der Bundesbank umgewandelt. . . . Es ist mein Vorschlag also ein Vorschlag zur Güte, damit wir die Bundesbank eher zu stande bringen.“

Nationalrat Tobler bemerkte bezüglich der Motion Joos auf Kündigung des lateinischen Münzvertrages, es könne sich nicht darum handeln, ob wir die Münzunion auflösen wollen, sondern nur darum, ob wir aus derselben austreten oder ein Glied derselben bleiben wollen. Denn es sei denkbar, dass die Münzunion auch im Falle des Austritts der Schweiz aus derselben forterhalten bliebe. Es liege auf der Hand, dass das grosse und starke Frankreich die Stütze der Union bilde und dass dieselbe fortbestehen könne, ohne dass die Schweiz dabei sei. Hinsichtlich der Kündigung des Münzvertrages sagte Tobler u. a.: „Eine grosse Frage wäre: Wie werden wir überhaupt das Gold, das wir in unserm Lande in grosser Menge prägen müssten, wenn wir dem Verkehr entsprechen wollen, halten können? Ich bezweifle, dass wir in der Lage sein würden, unser Gold zu halten. Nehmen Sie an, wir seien aus der Union ausgetreten und die andern Länder, Frankreich, Italien und Belgien bleiben bei der Doppelwährung. Wir haben die gleiche Valuta wie jene Länder, aber die Goldwährung. Alle Verbindlichkeiten der Schweiz nach jenen Staaten müssten nun in Gold erfüllt werden. Denken Sie an die grosse Handelsunterbilanz, die wir gegen Frankreich haben. Die vielen hundert Millionen,¹⁾ die wir jährlich an Frankreich mehr bezahlen müssen, müssten nun in Gold bezahlt werden, während wir jetzt in Gold oder Silber

¹⁾ Viele hundert Millionen sind es allerdings nicht!

bezahlen, wie wir es haben. Meines Erachtens wäre es höchst unklug, in dem Momente zur Goldwährung überzugehen, in welchem wir nicht einmal wissen, ob die andern Staaten die Münzunion forterhalten werden.“

Bundesrat *Walter Hauser* befasste sich namentlich mit dem Antrage Joos und seiner Motion. In seiner Rede äusserte er sich: „Sollen wir im gegenwärtigen Momente diese Kündigung aussprechen? Ich habe schon anlässlich der formellen Behandlung im Oktober zugegeben, dass die lateinische Münzunion neben ihren guten auch ganz bedenklich schwache Seiten habe und dass Symptome darauf hindeuten, dass die lateinische Münzunion nicht mehr so felsenfest wie in früheren Jahren dastehe. Der Bundesrat ist auch heute weit davon entfernt, etwa die Erklärung abzugeben, dass er nie und nimmer zu einer Kündigung der lateinischen Münzunion Hand reichen werde. Wir waren in den letzten Monaten nahe an dieser Kündigung, und es können auch in Zukunft wieder Verumständungen eintreten, wo vielleicht der Bundesrat erklären müsste: Es ist uns unmöglich, länger in der lateinischen Münzunion zu leben und uns zu bewegen. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn man uns etwa die Mittel nicht bewilligen wollte, um für eine genügende Zirkulation nationaler Münzen zu sorgen. Solche Verhältnisse können wiederkommen. Darum ist es gewiss gut, wenn wir uns nach allen Richtungen hin vorsehen. Darum sind wir auch gerüstet, dass wir, wenn wir vielleicht von anderer Seite mit der Kündigung der Union überrascht werden, ohne starken Verzug zur Goldwährung übergehen können. Darum ist, wie Herr Dr. Joos gestern angezogen hat, schon seit längerer Zeit ein Entwurf des Bundesrates über die Einführung der Goldwährung bereit.“ Der Entwurf betr. die Einführung der Goldwährung trage das Datum des Jahres 1894 und sei im Jahr 1895 zur erstmaligen Beratung im Bundesrat gekommen. Joos irre sich, wenn er die Hoffnung ausgesprochen habe, dass der Bundesrat dieses Projekt der Bundesversammlung in der nächsten Frühjahrs-session unterbreiten werde. „Wir gedenken das nicht zu tun; denn die Kündigung der lateinischen Münzunion und die Einführung der Goldwährung gehen Hand in Hand.“ Die Kündigung der lateinischen Münzunion gehe noch voran und bevor diese nicht erfolgt sei, werde der Bundesrat nicht Veranlassung nehmen, den Entwurf der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Bundesrat Hauser, der sich als Freund der Goldwährung bekannte, bemerkte weiter, man dürfe die Frage der Dringlichkeit um so eher verneinen, als wir glücklicherweise im stande seien, auf eine Reihe

von Faktoren aufmerksam zu machen, welche uns gestatten, noch länger in der lateinischen Münzunion zu verbleiben und nur im Notfalle zur Kündigung zu schreiten. Vor allem aus sei auf den Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen in den Jahren 1893 und 1894 hinzuweisen. Italien habe damals für mehr als hundert Millionen solche Silberscheidemünzen zurückgezogen und notabene diese hundert Millionen mit Gold ausbezahlt. Es sollte das für uns ein tröstliches Moment sein auch für den Fall, dass seinerzeit die lateinische Münzunion wirklich gekündet werde und Italien vielleicht noch für 10 oder 15 Millionen Silbermünzen aus unserem Lande einzulösen habe. Allein nicht das sei es, worauf Redner hauptsächlich aufmerksam machen wollte, „sondern indem wir diese italienischen Silberscheidemünzen zurückgaben, haben wir bereits die lateinische Münzunion zur Hälfte liquidiert. Alle Bestimmungen, welche auf diese italienischen Silberscheidemünzen Bezug hatten, sind dahingefallen und wir können auf dem betretenen Wege weiter gehen. Es war ja schon seit Jahren ein Postulat Italiens, dass überhaupt die Silberscheidemünzen aller fünf Länder zurückgezogen werden“. Italien werde neuerdings darauf drängen, dass dies geschehe und die Schweiz ihrerseits habe keine Ursache, sich einer solchen Nationalisierung der Silberscheidemünzen zu widersetzen. Ob der Vorschlag in Frankreich mit dem gleichen Wohlwollen aufgenommen werde, vermöge er nicht zu beurteilen; aber die Möglichkeit sei vorhanden, dass dieses Projekt zur Verwirklichung komme und dann seien wir auf dem Wege einer langsamen und natürlichen Liquidation der Münzunion eine Etappe weiter gelangt. Der Sprechende bemerkte ferner, dass die Zirkulation des Silbergeldes auch in der Schweiz, verglichen mit früheren Perioden, ungemein abgenommen habe. Von 80 Millionen, welche zur Zeit die Barreserve der Emissionsbanken bildeten, seien nur 600,000 Fr. Silbertalergeld u. s. f.

Bundesrat Hauser legte weiter dar, dass eine Verpflichtung für schweizerische Private, die griechischen Fünffrankenstücke anzunehmen, nicht bestehe: „Während nach der lateinischen Münzunion nur die Staatskassen gehalten sind, die fremden Fünffrankentaler an Zahlungsstatt anzunehmen und kein Privater verpflichtet ist, fremde Fünffrankentaler anzunehmen, hat die interne Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern einzelne dieser fremden Münzsorten als gesetzliche Münzsorten erklärt, und dies ist der Grund, weshalb bei uns die griechischen Fünffrankentaler vom Publikum nicht angenommen zu werden brauchen, während dagegen unsere Privaten verpflichtet sind, die französischen, italienischen und belgischen Fünffrankenstücke anzunehmen. Unser Münzgesetz vom Jahre 1850 ent-

hält nämlich den Passus, dass niemand gehalten sei, fremde Münzsorten anzunehmen, es sei denn diejenigen, welche der Bundesrat als gesetzliche Münze erklärt hat, gestützt auf Art. 8 des Münzgesetzes. Nun existiert ein Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1852, der seither nie aufgehoben oder ergänzt wurde, laut welchem der Bundesrat als gesetzliche Münze erklärt: die Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke, ferner die silbernen Fünfundzwanzig- und Zwanzigcentimesstücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreiche Italien. Von Griechenland ist hier nichts gesagt und daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass jeder schweizerische Private berechtigt ist, jetzt und während des Liquidationsjahres die griechischen Fünffrankentaler zurückzuweisen.“

Der Befürchtung, dass im Liquidationsjahre viele fremde Silbermünzen in unser Land kämen, trat Hauser entgegen mit den Worten, dass die Schweiz auch gegenüber dieser Eventualität viel mehr gesichert sei als jedes andere Land, und zwar gesichert durch seine Handelsbilanz. So ungünstig unsere Handelsbilanzen seien, so würden wir aus denselben gerade für den Fall der Liquidation der lateinischen Münzunion einen grossen Vorteil ziehen. Hauser kann sich nur dann denken, dass solche Fünffrankentaler sich in der Schweiz ansammeln würden, wenn unsere Guthaben auf das Ausland grösser wären, als die Schulden. Schenken tue man uns die Fünffrankentaler nicht, sondern sie könnten nur auf dem Wege der Ausgleichung des Handelsverkehrs zu uns kommen.

Schliesslich machte der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements noch aufmerksam darauf, dass, während die Banque de France die Verpflichtung, die fremden Fünffrankenstücke anzunehmen¹⁾, bisher jeweilen am 30. Oktober für das nächste Jahr hätte künden können, dieser Zustand jetzt nicht mehr existiere, denn „es wurde im Laufe dieses Jahres das Privileg der Banque de France erneuert und bei diesem Anlasse musste sie sich verpflichten, mindestens

¹⁾ Diese Verpflichtung der Banque de France, wie auch diejenige der Banque nationale de Belgique, zur Annahme der Fünffrankentaler der Vertragsstaaten, war ein Postulat in den Instruktionen des schweizerischen Bundesrates an seine Delegierten zur Konferenz vom Jahre 1885. Der Wortlaut der bezüglichen Stelle der bundesrätlichen Instruktion ist folgender: „Der in Griechenland, Italien und der Schweiz bestehende gesetzliche Kurs der nach Massgabe der Konvention geprägten silbernen Fünffrankenstücke und Goldmünzen soll auch von Frankreich und Belgien ausgesprochen, eventuell aber durch eine dem Vertrage anzufügende Verpflichtung seitens der Banque de France und der Banque nationale de Belgique ersetzt werden, welche die ungehinderte Annahme und Zirkulation jener Münzen im ganzen Gebiete des Verbandes zu garantieren geeignet ist.“ (S. Botschaft und Beschlusses-Entwurf des Bundesrats vom 4. Dezember 1885, Bundesblatt, IV, S. 459.)

während 5 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, also bis zum Jahre 1903, diese fremden Fünffrankentaler anzunehmen.“

Der Motionär Joos machte in seinem Schlussvotum darauf aufmerksam, dass die Schweiz bezüglich des Münzwesens die Unabhängigkeit während der Jahre 1850—1865 bereits gehabt habe und kein Mensch habe sich darüber beklagt. Zum Schlusse drohte Joos mit einer Volksinitiative, um einem Artikel in die Bundesverfassung Eingang zu verschaffen, wonach jeder Vertrag, welcher eine Beschränkung der Münzhoheit in sich schliesse, der Volksabstimmung unterliege.

Mit grosser Mehrheit gegen 4 Stimmen wurde dann Eintreten auf die Vorlage beschlossen und das Münzübereinkommen genehmigt. Damit war auch die Motion Joos erledigt.

Dass die Kündigung des lateinischen Münzvertrages nicht vor der Gründung der schweizerischen Nationalbank und nicht ohne dieselbe geschehen könne, auf diesen Standpunkt stellte sich auch Bankdirektor *W. Speiser*. Die Motion Joos betreffend die Kündigung der lateinischen Münzkonvention im Jahre 1897 war für ihn der Anlass zu einem Vortrage über diese Frage im Schosse der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel im November gleichen Jahres. Speiser führte damals im wesentlichen das Folgende aus, wobei zu erwähnen ist, dass dieser Fachmann an seinem damaligen Standpunkte heute noch festhält.

Speiser hält dafür, dass die Gefahren des jetzigen Zustandes nicht derart seien, um die Schweiz zu veranlassen, den Austritt aus der Union latine heute schon ins Auge zu fassen und den Vertrag einseitig zu künden, und in dieser Ansicht wurde er noch bestärkt, wenn er die Vorschläge prüfte, die Joos brachte, hinsichtlich der weiteren Schritte, welche die Schweiz zu treffen hätte, nachdem sie wieder in den freien Besitz ihrer Münzhoheit gelangt wäre. Speiser befasste sich einlässlich mit dem merkwürdigen Vorschlage Joos betreffend die Prägung der „allerbesten Silbermünzen“, indem er sich dazu ablehnend verhielt. Dagegen möchte sich Speiser dem zweiten Vorschlage von Nationalrat Joos gegenüber, der die Einführung der Goldwährung bezweckte, nicht ohne weiteres ablehnend verhalten und er würde es sehr begrüssen, wenn diese Frage ohne Verzug unseren Behörden zur Prüfung überwiesen würde. Er würde es für ausserordentlich gefährlich, für einen Sprung ins Ungewisse halten, heute den Münzvertrag zu künden, bevor wir mit uns selbst darüber im klaren seien, was wir nach Austritt aus der Union machen wollen, d. h. bevor wir unser Währungssystem auf eine feste Grundlage, die allerdings nur die Goldwährung sein könne, gestellt

haben.¹⁾ Speiser glaubt, dass die durch den eventuellen Übergang der Schweiz zur Goldwährung verursachte Verschiebung in der Goldverteilung keine erwähnbare Wirkung haben, und dass auch die durch den Übergang sich ergebende Goldbewegung keine grossen Wellen schlagen, sondern im Vergleich zu den durch die Aufnahme der Barzahlung in den Vereinigten Staaten oder durch die Valuta-Regulierung Österreichs entstandenen Bewegungen kaum verspürbar sein werde. Materielle Schwierigkeiten sollten sich also dem Übergang nicht entgegensetzen.

Die Ansicht des Motionsstellers Joos, es würden während der Liquidation eine Anzahl Fünffrankenstücke wieder ins Land strömen, wird von Speiser geteilt. Er führte aus, es sei in der Tat anzunehmen, dass die Aussicht, die Fünffrankenstücke al pari in Gold umwechseln zu können, viele solche in die Schweiz ziehen werde. Indessen vermutet er, dass diejenigen, welche die Operation machen wollen, trachten werden, einen Zinsverlust zu vermeiden, das Geld also nicht in Zertifikate stecken, sondern Forderungen auf die Schweiz, Wechsel sich beschaffen oder Guthaben in Banken anlegen werden. „Diese Verhältnisse verdienen ins Auge gefasst zu werden. Sie sind eine direkte Folge des isolierten Vorgehens der Schweiz und können eine momentane Überflutung mit Kapital, einen sehr leichten Geldmarkt herbeiführen und zu spekulativen Exzessen verleiten.“

Aber dieses Kapital werde uns nicht bleiben, sondern, sobald es in Gold umgesetzt sei, uns wieder verlassen. Auf diese eine Schwierigkeit der Umtauschperiode möchte Speiser aufmerksam machen, immerhin zugehend, dass dank der Liquidationsklausel die Schweiz beim Übergang zur Goldwährung sich den erforderlichen Betrag in Goldmünzen werde ohne Mühe beschaffen können, auch wenn sie ohne ihre Münzverbündeten, Frankreich und Belgien, vorgehe. Hier, in der erstmaligen Beschaffung des Goldes, liege auch die Schwierigkeit nicht. Die Schwierigkeit werde vielmehr die der Aufrechterhaltung der Goldwährung sein. Speiser rät zur Vorsicht betreffend ein isoliertes Vorgehen der Schweiz auch der Handelsbeziehungen wegen und sähe es lieber, wenn Frankreich und Belgien, ebenfalls Länder mit Frankenwährung, mit unserem Lande die Goldwährung annehmen würden. Betreffend die für die Durchführung der Goldwährung notwendigen Goldmünzen statuierte er folgendes Exempel:

Deutschland prägte bis Ende 1896 rund 4 Milliarden Franken in Gold, was per Kopf (52 Millionen Einwohner) rund 78 Millionen Franken ausmachte. Dieses Ver-

¹⁾ Es ist da immerhin zu beachten, dass ein Gesetzentwurf betreffend Einführung der Goldwährung im Bundeshaushalt bereit liegt.

hältnis auf die Schweiz angewendet, ergäbe sich ein Erfordernis von 234 Millionen Franken.¹⁾

Der Vortragende fürchtete, die Schweiz werde bei Durchführung der Goldwährung Entzügen ausgesetzt sein, wofür allerdings ein Gegenmittel, die Diskontschraube, bestehe, aber dieses Mittel allein genüge nicht, und könnte eventuell Katastrophen herbeiführen. Wichtiger seien genügende Barvorräte bei den Banken und vorsichtiges Kreditgeben. Wir werden, fuhr Speiser fort, entweder die metallene Basis unseres Kreditsystems verbreitern oder aber das Kreditsystem selbst verengern müssen. Beides werde während einiger Zeit einen Einfluss auf den Zinsfuß im Sinne einer Erhöhung haben, bezw. dem weiteren Fallen desselben, das man voraussehe, entgegenwirken. Speiser will ausdrücklich gesagt haben „während einiger Zeit“, denn wenn einmal das Anfangs- und Übergangsstadium hinter uns liegen werden und die Schweiz bezüglich Aufrechterhaltung der Goldwährung die Feuerprobe bestanden haben werde, werde ihr Kredit eine wesentliche Stärkung erfahren haben. Und diese Stärkung werde dann einen Zufluss von Kapital und dieser wieder eine Ermässigung des Zinsfußes bringen.

Ein Versuch, die Einführung der Goldwährung von Frankreich und Belgien unabhängig zu unternehmen, sagte Speiser resümierend, erscheine äusserst gewagt und könnte uns sehr leicht statt der Goldwährung den Zwangskurs bringen.

An einem andern Orte bemerkte Direktor Speiser, dass die lateinische Münzkonvention uns auch valutatische Vorteile, Goldzufluss²⁾ und einen relativ stabilen Diskont gebracht habe, den wir mit demjenigen der Banque de France geniessen.

Dozent *J. Steiger* in Bern betont in seiner bereits erwähnten wertvollen Abhandlung über die Silberentwertung, dass es nicht Aufgabe der Schweiz sein könne, angesichts ihrer günstigen Lage eine Auflösung der Union zu forcieren und die übrigen Staaten, die mit viel schwierigeren Faktoren zu kämpfen haben, vor den Kopf zu stossen. Die Schweiz sei von Frankreich wirtschaftlich und namentlich münzpolitisch zu sehr abhängig, um ein brüskes Vorgehen auf eigene Faust wagen zu dürfen. Die Silberentwertung habe im ganzen auf unsere Münzverhältnisse nicht nur keinen nachteiligen Einfluss ausgeübt, sondern habe die Schweiz

¹⁾ Nach meiner Schätzung würde der uns nach Kündigung der Münzkonvention zur Verfügung stehende Goldbetrag 350 Millionen Franken ausmachen (siehe den Abschnitt über die Bestände der gemünzten Edelmetalle, S. 113).

²⁾ „Die jetzige Gewohnheit, aus dem Gelde der uns benachbarten Staaten des lateinischen Münzbundes zu schöpfen, bezeichne ich als einen Missbrauch, der über kurz oder lang ein Ende nehmen muss.“ („Dichtung und Wahrheit“, von Nationalrat Simon Kaiser, S. 65.)

gezwungen, eine gesunde Münzpolitik zu beobachten im Sinne einer allmählichen Annäherung an die Goldwährung. Die wirtschaftlichen Folgen der Silberentwertung seien für die Schweiz bis jetzt verschiedener Natur gewesen. Auf die Münzpolitik habe sie eher günstig eingewirkt, indem die Schweiz vor unbesonnenen Sprüngen auf diesem Gebiet, dank der vertraglichen Einstellungen der Silberprägungen innerhalb der lateinischen Münzunion, bewahrt geblieben und sich für den Fall einer Auflösung der Union unter allen Ländern einer ausserordentlich günstigen Position erfreue. „Man darf wohl sagen, in Anbetracht der gewaltigen Störungen, die andere Länder durch die Silberentwertung erlitten haben, ist die Schweiz bis jetzt verhältnismässig gut weggekommen ¹⁾.“

Anlässlich der Beratung des bundesrätlichen Geschäftsberichts für das Jahr 1899 wurde im *Nationalrate* von der Kommission folgendes *Postulat* eingebracht: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, wie dem Missbrauch der gewerbsmässigen Geldausfuhr gesteuert werden kann.“

In der Diskussion über dieses Postulat am 15. Juni 1900 wurde von Nationalrat *C. Kæchlin* und Bundesrat *Comtesse* die Errichtung einer zentralen Notenbank als das hauptsächlichste Mittel zur Sanierung des in Frage stehenden Missstandes bezeichnet. Und da bereits ein Entwurf für die Schaffung einer Landesbank vorliege, sei das Postulat überflüssig. Immerhin wolle der Bundesrat sich der Annahme desselben nicht widersetzen, weil darin doch eine Ermunterung liege, auf dem einmal betretenen Wege weiterzuschreiten.

Nationalrat Joos sprach sich wie gewohnt für die Kündigung der lateinischen Münzkonvention aus und befürwortete seine Idee betreffend die Ausgabe von Münzscheinen (Zertifikaten).

Das Kommissionspostulat wurde ohne Gegenantrag angenommen und der Ständerat pflichtete in seiner Sitzung vom 29. Juni 1900 dem Beschlusse des andern Rates bei ²⁾.

Philipp Kalkmann bemerkt zur Stellung der Schweiz im lateinischen Münzbunde u. a.: „Durch ihre Teilnahme am lateinischen Münzbunde hat sich die kleine Schweiz dem grossen Frankreich in währungspolitischer Hinsicht bedingungslos ergeben ³⁾.“ Weiter sagt er: „. . . Diese Missstände können mit einem Federstriche beseitigt werden: Kündigung des lateinischen Münzbundes! . . . Der Austritt aus dem lateinischen Münzbunde würde also die schweizerische Währung von den Fesseln, in welche sie gegenwärtig

geschlagen ist, befreien. Er würde der Schweiz gestatten, von ihrem Goldvorrat, der durch die Präsentierung der gegenwärtig in der Schweiz umlaufenden zahlreichen Silbermünzen fremden Gepräges zur Einlösung in Gold in ihren Heimatstaaten noch vermehrt werden würde, im internationalen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen und dadurch die Schwankungen der Wechselkurse auf einen geringeren Umfang als bisher zu beschränken. . . . Die Unabhängigkeit des schweizerischen Geldwesens wird beim Austritt der Schweiz aus dem lateinischen Münzbund dadurch erreicht, dass den fremden Silbermünzen der Umlauf in der Schweiz unmöglich gemacht wird. Dies ist das wesentlichste Moment. Dem französischen Silbergeld muss der Eintritt in die Schweiz unbedingt verwehrt, sein Umlauf muss verboten werden, sonst bleibt die Gefahr eines Austausches von schweizerischem Gold gegen französisches Silber immer bestehen, und gerade und allein die Möglichkeit dieses Austausches ist es gewesen, welche das Geldwesen in der Schweiz in so völlige Abhängigkeit von Frankreich gebracht hat“ (S. 83, 84, 85).

Vor sechs Jahren hat sich *A. Meyer* dahin ausgesprochen, die Schweiz sei für eine Verselbständigung ihres Münzwesens noch zu wenig gerüstet. Wenn sie eine gute Zentralbank besitze, so werde sie sehr bald die erforderlichen Vorbereitungen treffen können, die sie in die Lage versetzten, nötigenfalls mit ihrem Geldwesen auf eigenen Füßen zu stehen. „Durch ein ruhiges Zuwarten können wir gegenwärtig voraussichtlich nur gewinnen. Die wachsende Goldproduktion wird den Uebergang zur Goldwährung immer leichter gestalten.“ Inzwischen könnten sich die finanziellen Verhältnisse auch derjenigen Glieder der Münzkonvention bessern, an deren Fähigkeit, ihre Silbermünzen mit Gold einzulösen, man heute noch zweifeln sollte. Dass die Schweiz durch ihre Angehörigkeit zur Münzunion infolge ihrer Zurückhaltung in der Prägung sich zumeist der Münzen anderer Staaten bediene, und dass infolgedessen der durch die Abnutzung beim Umlauf entstehende Verlust fast ganz diesen andern Ländern zufalle, sei auch ein Vorteil, freilich ein zu geringer, als dass er angesichts der grossen Interessen, die bei der Währungsfrage bei der Schweiz im Spiele seien, stark in die Wagschale fallen würde.¹⁾

A. Meyer hat sich zur schweizerischen Währungsfrage auch neuestens geäussert.²⁾ Er bemerkt, durch

¹⁾ Dr. Albert Meyer: „Die Schweiz und ihre Zugehörigkeit zur lateinischen Münzunion“, Schweizer Jahrbuch für Finanz-, Bank-, Transport- und Versicherungswesen, Jahrgang 1900/1901, S. 113.

²⁾ Dr. A. Meyer: „Währung und Währungspolitik in der Schweiz“, Taschenkalender für Kaufleute auf das Jahr 1908, her-

¹⁾ S. Dr. J. Steiger: „Die Silberentwertung“ etc., S. 36, 39.

²⁾ S. Protokoll des Nationalrates vom 15. Juni 1900, des Ständerates vom 29. Juni 1900.

³⁾ „Untersuchungen“, S. 81.

den Rücktritt von der Konvention gewinne die Schweiz grössere Unabhängigkeit gegenüber Frankreich. Nachdem das lang ersehnte zentrale Noteninstitut endlich gegründet sei, könne der Plan der Kündigung ernstlich diskutiert werden. „Manche Bedenken, die vordem entgegen standen, sind mit dem Zustandekommen der Nationalbank weggefallen; die Befürchtung, dass unser Land die Selbständigkeit im Münzwesen nicht behaupten könnte, hat ihre Bedeutung verloren. Ein grundsätzliches Hindernis gegen den Austritt der Schweiz kann heute wohl nicht mehr geltend gemacht werden.“ Es frage sich nur, ob der günstige Zeitpunkt jetzt gekommen sei. Insofern wäre jetzt der Moment nicht unglücklich gewählt, als gegenwärtig infolge des Goldzuflusses der letzten Jahre unser Geldumlauf ordentlich mit Gold durchsetzt sei. Es kommt indessen noch ein anderer Gesichtspunkt wesentlich in Betracht. Wenn auch die Liquidation der lateinischen Münzunion für die Schweiz durch die Liquidationsklausel erleichtert sei, so brächte doch die Abschiebung der silbernen Fünffrankenstücke fremden Geprägs eine gewaltige Verschiebung in unseren Münzumlauf. Die Verschiebung im Umlauf wäre da recht empfindlich. Betreffend letzteres Argument Meyers ist zu erwähnen, dass für diesen Fall die Ausgabe von Bundeskassenscheinen und Gold- und Silberzertifikaten vorgesehen ist und auch die Notenemission nach Bedürfnis des Verkehrs vermehrt werden kann. Meyer ist weiter der Ansicht, es wäre von Vorteil, wenn die durch den Rücktritt von der Münzunion notwendig werdende Verschiebung im Geldumlauf jedenfalls erst dann eintrete, wenn durch die Ausbreitung des Giroverkehrs (Nationalbank und Post) und die eingetretenen Änderungen im Notenumlauf¹⁾ unser Geldwesen wieder konsolidiert wäre. „Diese bloss opportunistischen Rücksichten dürfen Beachtung beanspruchen, weil grundsätzliche Erwägungen die Durchführung der reinen Goldwährung gerade jetzt nicht als dringlich erscheinen lassen. Denn wir können nun durch die Nationalbank diejenigen Mittel zur Sicherung der Valuta in Anwendung bringen, durch die eine Reihe von Ländern auch ohne Goldwährung und sogar fast ohne jeglichen Goldumlauf eine stabile Valuta erreicht haben.“ Als Beispiel schwebt Meyer Österreich-Ungarn vor, dessen Notenbank durch stete Beeinflussung des Devisenmarktes die Wechselkurse auf einem Niveau zu halten vermöge, das eine Entwertung der Valuta bei vorwiegendem Papiergeldumlauf verhindere. Ferner würde eine kräftige Diskontopolitik

ausgegeben vom Schweizer kaufmännischen Verein. — S. ferner „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 239, 1907.

¹⁾ Meyer zieht dabei in Erwägung, dass die Tendenz auf eine Reduktion des Notenumlaufs gerichtet ist und dass die weitere Ausbreitung des Girodienstes durch Nationalbank und Post das Bedürfnis an Barmitteln reduziert.

der Nationalbank am wirksamsten zum Schutze unserer Valuta beitragen.

Meyer kommt zu folgendem Schlusse: Die Nationalbank, so dürfe man hoffen, werde durch ihre Valutapolitik das erreichen, was unserm Zahlungsverkehr mit dem Auslande von nöten; das dürfe man ruhig abwarten. „Die Durchführung der reinen Goldwährung, die unser Ziel bleiben muss, ist im Augenblick nicht so dringend, dass wir nicht die unter dem Regime der Nationalbank eintretende Konsolidierung unseres Geldumlaufes abwarten könnten, bevor wir an einen Austritt aus der lateinischen Münzunion denken.“

Bezüglich einer Vergleichung der österreichischen mit den schweizerischen Geldverhältnissen ist ins Auge zu fassen, dass Österreich ein eigenes selbständiges Münzsystem besitzt, während die Schweiz hierin mit einigen andern Staaten verkettet ist und gerade der letztere Umstand verschiedene Faktoren in Erwägung bringt (Spekulationen), die ersterem System nicht anhaften. Ferner hat Österreich eine aktive, die Schweiz eine passive Handelsbilanz.

Im zehnten Heft der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ pro 1907 veröffentlichte Julius Landmann, der Chef des statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, eine währungspolitische Studie¹⁾. Landmann will nicht den gesamten Komplex der schweizerischen Währungsfrage aufrollen, sondern er beschäftigt sich lediglich mit der Frage: Mit welchen Nachteilen ist für uns unsere hinkende Währung und unsere Zugehörigkeit zum lateinischen Münzbunde verknüpft? Welche sachlichen Erwägungen sind es, die uns zur Einführung der Goldwährung veranlassen können? Und welche realen Vorteile würde die Goldwährung der schweizerischen Volkswirtschaft bringen?

Die Arbeit von Julius Landmann ist fundiert auf Knapps staatlicher Theorie des Geldes²⁾.

Die erste der Fragen, nämlich: Mit welchen Nachteilen ist für uns unsere hinkende Währung und unsere Zugehörigkeit zur lateinischen Münzkonvention verbunden? beantwortet Landmann dahin, dass unsere Währung keine Gold-, sondern Silberpunkte habe und folglich nicht der Betrag der Goldversendungskosten, sondern der wesentlich höhere Betrag der Silberversendungskosten die Grenze für das Steigen der fremden Wechselkurse bilde. Es ist da zu bemerken, dass diese

¹⁾ „Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank und deren Förderung durch den Bund“, von Dr. Julius Landmann, Bern, 1907.

²⁾ Die nachfolgende Besprechung der Landmannschen Studie ist eine gekürzte Wiedergabe der Kritik, welche der Verfasser in Nr. 240, 243 und 244, Jahrgang 1907, der „Zürcher Post“ veröffentlichte.

von Landmann angegebene Grenze nicht als eine absolute aufzufassen ist, indem die Spekulationsmanöver aus Frankreich unsere Devisen dahin auch darüber hinaus zu treiben vermögen. Wir seien, sagt Landmann weiter, infolge der Münzkonvention in eine durch die ganze übrige Struktur unserer internationalen wirtschaftlichen Beziehungen nicht gerechtfertigte finanzielle Abhängigkeit von Paris geraten, und jede Forderung eines dritten Landes auf die Schweiz, jede von uns an das Ausland zu leistende Zahlung müsse den französischen Wechselkurs in der Schweiz zu unseren Ungunsten beeinflussen; endlich: Der Wertgang unserer Valuta hänge von den Schwankungen der Pariser Goldprämie ab, auf die wir schlechterdings keinen Einfluss auszuüben vermöchten.

Diesen Schlussfolgerungen Landmanns, der hier den Standpunkt Kalkmanns wiedergibt, kann ich nicht beipflichten; ich kann nicht einsehen, dass die Pariser Goldprämie unsere Valuta in der erwähnten Weise beeinflussen soll. Unter einer schlechten Valutapolitik oder einer solchen mit unzulänglichen Mitteln kann Frankreich allerdings einen sehr ungünstigen Einfluss auf unsere Valuta ausüben, aber wir haben ja eben die Nationalbank gegründet, um unsere Valuta zu regeln und zu stabilisieren.

Im zweiten Abschnitt kommt Landmann zum Schlusse, dass für die Nationalbank keine besondere Zweckmässigkeit vorliege, ihre Noten in Gold einzulösen. Einen volkswirtschaftlichen und monetären Wert habe der effektive Goldumlauf im Innern des Landes nur dort, wo er so ausserordentlich reich sei, dass er, wie in Frankreich, es der Bank ermögliche, unbequeme Goldnachfragen für den Export auf die Zirkulation zu verweisen. Einen so reichen Umlauf könnten wir künstlich nicht schaffen, und es werde rätlich sein, unseren bescheidenen Goldbesitz möglichst an einer Stelle zu konzentrieren, da er konzentriert und richtig ausgenützt die Stabilität der Wechselkurse, die Wertkonstanz unserer Valuta nach aussen, am besten sichern werde.

Diese Ansicht Landmanns entspricht ganz der Knappschen „Escodromie“. Nach Knapp ist der einzig wirkliche Vorzug der Goldwährung der, dass sie einen festen Wechselkurs zwischen allen Goldwährungsländern erleichtere durch Geldversendungen aus dem passiv werdenden Lande in das guthabende.

Die Wechselarbitrage ist ohne Frage ein wichtiger Bestandteil der Valutapolitik. Genügende Goldmittel für Devisenkäufe, die Konzentration der bedeutendsten Goldvorräte des Landes und Heranziehung solcher aus dem Auslande in die Hände der Landeszentralbank sind Faktoren, denen eine hohe Bedeutung zukommt. Diese sind aber von der Fachwelt erkannt, und die Nationalbank hat auch diese Politik eingeschlagen. Die

Knappsche Theorie berücksichtigt jedoch den merkantilen Wert des Goldes zu wenig oder vielmehr gar nicht. Und doch geniesst ein Land, dessen Umlauf mit Gold gesättigt ist, einen ungleich besseren Kredit als ein solches, dessen Valutawert lediglich auf einem staatlichen Machtwort beruht. Es handelt sich auch bei einem Goldumlauf, der ungenügend ist, um Gold ans Ausland abgeben zu können, nicht nur um die Befriedigung der „Schaulust des Publikums“, sondern um eine dem Bürger des Landes tatsächlich zukommende persönliche Erleichterung, die ein jeder zu schätzen weiss. Es ist gewiss angenehmer, Fr. 40 in zwei Napoleons als in acht Silbertalern (200 Gramm Gewicht) mitzutragen.

„Will man sich nicht durch veraltete theoretische Anschauungen vom Wesen der Geldverfassung über Gebühr beeinflussen lassen, so muss man zu der Erkenntnis gelangen, dass monetär unzweifelhaft die Position jenes Landes die stärkste ist, in welchem der denkbar grösste Teil des Goldvorrats möglichst konzentriert in der Hand der zur Bewachung der Valuta berufenen Zentralbank vereinigt ist; dass ferner eine Goldzirkulation im freien Verkehr, von speziellen Umständen, wie in Frankreich, abgesehen, ausserordentlich wenig Wert für die Erhaltung der Stabilität der Valuta hat und wirtschaftlich fast nur als ein kostspieliger Luxus sich darstellt, während die wahren Bedürfnisse des Verkehrs über gewisse Appoints hinaus unbedingt besser durch gute Noten befriedigt werden.“

Dieser Satz Landmanns ist wiederum auf die Knappsche Theorie zugeschnitten. Es liegt in ihm ohne Zweifel eine grosse Wahrheit enthalten, insofern er vom Nutzen der Konzentration des Goldgeldes in der Hand der die Valuta regulierenden Zentralbank und von den guten Diensten spricht, welche die Noten leisten können. Letztere sind aber speziell ein Diskontpapier und nicht für den kleinen und gewöhnlichen Marktverkehr berechnet.

Am Schlusse des zweiten Abschnittes macht Landmann auf die Lage in Holland aufmerksam, wo die Landeszentralbank fast über den gesamten Goldbestand des Landes frei verfügt und dadurch in der Lage ist, zum grossen Vorteil aller Interessenten, die Wechselkurse zu regulieren. Da Holland im Spezialhandel aktiv ist (wie übrigens auch das Musterland von Knapp: Österreich), die Schweiz aber beträchtlich (über 30 %) passiv, so ist der benötigte Goldschatz in der Schweiz ein relativ grösserer als in Holland und auch in Österreich.

Landmann stellt sich die Frage, ob die aus unserer hinkenden Währung und aus unserer Zugehörigkeit zur lateinischen Münzkonvention resultierenden Nachteile durch Aufnahme der Goldzahlungen seitens der National-

bank beseitigt würden, und gelangt selbstredend zu einem verneinenden Resultat. Es ist überhaupt nicht leicht erklärlich, wie man diese Frage beim gegenwärtigen Münzbund nur aufwerfen kann. Denn würden die schweizerischen Noten in Gold eingelöst und würde die Nationalbank auch sonst in Gold zahlen wollen, so wäre man mit diesem Experiment bald am Ende. Es würden von allen Vertragsstaaten her Deckungen über unser Land stattfinden, und andere Spekulationsmanöver, am meisten von Frankreich aus, und wir wären des Hütens von Goldschätzen sehr bald entbunden. Unsere Valuta würde dabei völlig ruiniert.

Im dritten Abschnitt seiner Studie äussert Landmann die Ansicht, irgendwelche Notwendigkeit, eine Währungsreform mit Rücksicht auf die Struktur unserer Valuta durchzuführen, liege nicht vor. Die innere Struktur unserer Valuta sei durchaus gesund.

Diesem Urteil ist entgegenzuhalten, dass diese Struktur unserer Valuta doch nicht so gesund ist, sonst würde sie nicht in ausserordentlichen Zeiten völlig versagt haben, wie dies in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre zu Tage trat. Die Nationalbank setzt sich nun allerdings zur Aufgabe, dieses Mangelhafte in der Struktur unserer Valuta durch eine kräftige Valutapolitik auszuheilen. Mit welchem Erfolge, werden wir sehen. Der Grundfehler liegt im Bimetallismus und in der Verpflichtung, französisches Silbergeld anzunehmen. Die durch letzteren Faktor ermöglichten Spekulationsmanöver glaubt man nun allerdings durch das Eingreifen unserer Landeszentralbank ebenfalls beseitigen zu können.

Landmann sagt, dass die Vorteile, die uns ein Übergang zur Goldwährung bringen könnte, ausschliesslich auf dem Gebiete unserer internationalen Wirtschaftsbeziehungen liegen würden. Der feste Kurs der heimischen Valuta sei das letzte Ziel jeder Währungsreform. Diesem Programm ist beizupflichten; dasselbe wird von einem Vertreter der österreichischen Währungsreform in folgende Worte zusammengefasst:

„Wir wollen die Störungen unseres Verkehrs mit den kapitalreichen westlichen Ländern beseitigen, damit der Kapitalzufluss aus diesen Ländern keine Behinderung durch die Wechselkursschwankungen erleide und unsere Wechsel im Auslande um so leichter Unterkunft finden; wir streben eine Stabilisierung unserer Wechselkurse an.“

Als reale Vorteile infolge eines Überganges der Schweiz zur Goldwährung nennt Landmann einen festen Wechselkurs, geringe Abweichungen von der Parität und die Unmöglichkeit einer Steigerung der fremden Wechselkurse über den Goldpunkt. Der Autor glaubt, es bestehe eine Möglichkeit, dieselben Vorteile zu erzielen, ohne unserer Volkswirtschaft die in einer

dauernden Verteuerung der Produktionskredite zum Ausdruck kommenden Kosten der Aufrechterhaltung der Goldwährung aufzubürden, und erblickt hier die wesentliche valutapolitische Aufgabe der Nationalbank. Mit Aufbürdung der Kosten der Aufrechterhaltung der Goldwährung meint Landmann die Anziehung der Diskontoschraube. In der Annahme, dass im internen Verkehr in kurzfristigen Krediten viele Hunderte von Millionen zirkulieren, deren Zinsfuss unmittelbar von der Bankrate abhängt, bemerkt der Autor zu einer Valutapolitik, die kein anderes Mittel als das der Diskontoschraube kennt, dass sie damit der heimischen Volkswirtschaft zumute, in allen Fällen, also auch dann, wenn eine Diskontoerhöhung durch Vorgänge auf den ausländischen Geldmärkten verursacht werde, die Kosten der Aufrechterhaltung der Valuta zu tragen.

Diese Schlussfolgerung ist ganz richtig, aber ich glaube nicht, dass irgendwo heute noch in der Praxis so verfahren wird. In der Praxis ist die Wichtigkeit einer guten Devisenpolitik anerkannt, und man beginnt, diesem Faktor überall die gebührende Beachtung zu schenken. Er wurde von Präsident Kundert in seinem bekannten Zürcher Vortrage voll und ganz gewürdigt. Bis zur Kreierung der Nationalbank hatten wir allerdings in der Schweiz keine selbständige einheitliche Valutapolitik, wie sie sein soll, trotz der grossen Bemühungen der Emissionsbanken. Die Nationalbank dagegen hat bereits von Anfang eine vorzügliche Devisenpolitik eingeführt und mit nicht allzu grossen Kosten unserer Volkswirtschaft bereits grosse Verluste erspart.

Wenn also Landmann von einer Valutapolitik mit blosser Anziehung der Diskontoschraube spricht, so hat dies keineswegs auf unsere Nationalbank Bezug.

Im vierten Abschnitt bespricht der Autor die Regulierung der Devisenkurse in Österreich durch die Österreichisch-Ungarische Bank in Anlehnung an das Knappsche Buch.

Die Aufgabe, die der genannten Bank gestellt wurde, bestand darin, durch unmittelbares Eingreifen in den Devisenmarkt die Parität der österreichischen Valuta aufrecht zu erhalten und ein Steigen der fremden Wechselkurse über den Goldpunkt zu verhindern, um so die Voraussetzungen für die Aufnahme der Barzahlungen zu schaffen. In Ausführung dieser Aufgabe verwandte die Bank einen Teil ihrer Mittel dazu, einen grossen Vorrat fremder Devisen, insbesondere auf London, anzulegen und immer wieder neu zu ergänzen. Sie tat es nicht aus Gründen des Gewinnes, sondern in Ausführung der ihr übertragenen, in das Gebiet der Währungspolitik fallenden Verwaltungsaufgabe. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, muss sie zeitweise auch Wechsel zu teuren Kursen ankaufen; ander-

seits gibt sie jederzeit Wechsel auf das Ausland zu einem Kurse ab, den sie dem Pariser Kurse möglichst nahe zu halten sich bemüht, der aber nie über dem Goldpunkte steht. Auf diese Weise sind keine erheblichen Gewinne zu erzielen, und die Bank arbeitet unter Umständen mit Verlusten. Mit diesem Vorgehen erzielt die Bank die besten Erfolge.

Nach den österreichischen Goldwährungsgesetzen von 1892 ist die Parität der österreichischen Kronenwährung: 100 Kr. = 85.⁰⁶⁶⁶ Mark — 95.²¹⁸¹ Fr. = 4/3/3 £, oder 10 £ = 240.¹⁵⁴² Kr. Die Taktik der Bank ging nun dahin, ein Steigen der fremden Wechselkurse über die Goldpunkte zu verhindern, um so die Voraussetzungen für die Aufnahme der Barzahlungen zu schaffen.

Der Stand der Devisen und Auslandguthaben beim Jahresschluss stieg von 105 Millionen Kronen im Jahre 1900 auf 258 Millionen im Jahre 1906. Die Umsätze im Devisengeschäft stiegen von 270 Millionen Franken im Jahre 1900 auf 1040 Millionen Franken im Jahre 1906. 1893/94 betrug der Disagio der österreichischen Valuta 3—4 %; seit der Handhabung der Valutapolitik der Österreichisch-Ungarischen Bank weist das ungünstigste Jahr (1900) nur ein Disagio von 0.⁷⁹ % auf. (Letzteres ist identisch mit dem schweizerischen Maximum von 100.⁸⁰ auf Paris = 0.⁸⁰ %.) Dies bedeutet allerdings noch eine ganz bedeutende Entwertung. Seit dem Jahre 1900 dagegen betragen die Schwankungen der Wechselkurse nach oben und unten nie mehr als 2 ‰; auch wenn man nicht die Jahres-, sondern die Monatsdurchschnitte bucht, steigen die Abweichungen von der Parität nie mehr als höchstens 3 ‰. Selbst bei der englischen Valuta kommen grössere Abweichungen von der Parität vor und bei der deutschen manchmal fast doppelt so grosse. Die Dienste, welche die Österreichisch-Ungarische Bank der österreichischen Valuta geleistet hat, bestehen hauptsächlich in der Ausschaltung der Wirkungen vorübergehender Verschiebungen der Zahlungsbilanz.

Die Devisenpolitik der Österreichisch-Ungarischen Bank hat aber die Diskontopolitik nicht überflüssig gemacht. Es bestehe kein Zweifel, sagt Landmann, dass die Devisenpolitik die Bank in die Lage versetze, einen stabileren Diskontosatz aufrecht zu erhalten und sie der Notwendigkeit zu entheben, bei verhältnismässig unerheblichen Verschiebungen der Situation den Apparat der Diskontoschraube in Bewegung zu setzen.

Diese Devisenpolitik ist in der Schweiz nicht erst einzuführen, sondern die Nationalbank hat seit Beginn ihrer Wirksamkeit dem Wechselportefeuille die möglichst grösste Aufmerksamkeit geschenkt, und zwar geht unser neues Noten-Zentralinstitut in dieser Hin-

sicht ganz systematisch und zielbewusst vor; sie hat zum grossen Nutzen unserer Volkswirtschaft bereits Verluste nicht gescheut, um das Steigen der Kurse zu verhindern, und zwar mit Erfolg. Direktionspräsident Kundert hat diese Tendenz der Nationalbank in seinem Zürcher Vortrage übrigens kristallklar gekennzeichnet. Ich betrachte es als eine Selbstverständlichkeit, dass die Nationalbank durch Abgabe von Wechseln in notwendigen Summen sich dafür bemüht, dass jederzeit fremde Devisen zu einem nicht über dem Goldpunkt liegenden Kurse abgegeben werden können, so dass ein Steigen der Kurse über den Goldpunkt nicht mehr möglich ist.

In dieser Hinsicht ein absolutes Versprechen abgeben, wie Landmann es fordert, kann die Nationalbank aber nicht, und die Erweiterung des Programms von Präsident Kundert nach dieser Richtung kann nicht verlangt werden. Wir haben in der Schweiz mit andern Faktoren zu rechnen, als dies in Österreich der Fall ist¹⁾. Dagegen geht sicherlich die Tendenz der Valutapolitik unseres zentralen Noteninstituts seit Anfang ihres Wirkens in dieser Richtung; es hat die Tendenz, unsere Wechselkurse zu stabilisieren und dieselben unter dem Goldpunkt zu halten. Und es fragt sich, ob die Kosten dieser Politik sich in angemessenen Rahmen halten. Landmann möchte vorübergehende ungünstige Verschiebungen in der Lage des Devisenmarktes nicht mehr durch die Diskontoschraube, sondern durch Abgabe von Wechseln korrigieren und damit die Kosten der Beibehaltung der Stabilität der Valuta der Bank, anstatt der gesamten Volkswirtschaft, aufbürden.

Ein weiser Mittelweg dürfte hier das Richtige sein. Das eine tun und das andere nicht lassen! Aber immerhin mit dem Bestreben, die Diskontorate nicht allzusehr zu belasten.

Wir haben also vor uns den Vorschlag Landmanns, die Kosten der Stabilisierung unserer Valuta dem Wechselportefeuille und damit der Bank, anstatt durch die Diskontoschraube der gesamten Volkswirtschaft aufzubürden. Da der Nationalbank aber als Gegenleistung für die Verleihung des Banknotenmonopols in Form von Entschädigungszahlungen an die Kantone beträchtliche Lasten übertragen wurden, wäre nach Landmann die Bank kaum in der Lage, die Kosten einer eingreifenden Valutapolitik zu tragen. Sollte die Nationalbank dennoch in der Lage sein, durch eine gross angelegte *Devisenpolitik* ihren währungspolitischen Aufgaben zu entsprechen — sagt der Autor — so müssten ihr die hierfür erforderlichen Mittel zur Ver-

¹⁾ Vergl. die Ausführungen S. 51, und im XIV. Abschnitt.

fügung gestellt werden. Diese Mittel wären nach ihm bereit, sie müssten nur ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

Landmann schlägt nichts Geringeres vor, als *den schweizerischen Münzreservefonds der Nationalbank für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen*. Derselbe betrug auf Ende 1906 13¹/₂ Millionen Franken; diese Summe ist in guten Papieren angelegt und seit dem Jahre 1875 (der Fonds wurde durch Artikel 8 des Münzgesetzes vom 31. Januar 1860 gegründet) werden die Zinsen der laufenden eidgenössischen Staatsrechnung zugeführt. Aus diesem Fonds sollen die Kosten ganz oder teilweise gedeckt werden, welche die Einlösung abgenutzter Schweizermünzen zur Folge hat. Sowohl bei der Münzübereinkunft vom 29. Oktober 1897, als derjenigen vom 15. November 1902 wurde der Schweiz die Verpflichtung auferlegt, die aus Silberbarren geprägten Silberscheidemünzen in einen Reservefonds zu legen, der zum Unterhalt der Gold- und Silbermünzen in zirkulationsfähigem Zustande dienen soll. Dieser Zweck deckt sich mit dem ursprünglichen unseres Münzreservefonds.

Der Vorschlag Landmanns lautet wörtlich:

1. Die Anlage des Münzreservefonds ist zu liquidieren und der Fonds in seinem gegenwärtigen Bestande, nebst den künftigen Vermehrungen aus Scheidemünzprägungen der Nationalbank zu überlassen.

2. Die Nationalbank legt den Betrag des Münzreservefonds für eigene Rechnung in fremden Devisen an.

3. Als Gegenleistung für die Überlassung des Münzreservefonds übernimmt die Nationalbank die Verpflichtung, durch ihre Devisenpolitik einen dauernden Druck auf den Kurs der fremden Devisen auszuüben, diese Kurse möglichst nahe an der Parität zu halten, und durch geeignete Abgaben aus ihrem Portefeuille ein Steigen der Kurse über den Goldpunkt zu verhindern.

4. Der über die Verzinsung hinausgehende Ertrag des Münzreservefonds ist zur Bestreitung der Kosten dieser Devisenpolitik zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist zur Aufnung einer besondern Reserve zu verwenden, die in Epochen mit anhaltend ungünstigen Kursen zur Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel zu verwenden ist.

Der Münzreservefonds wurde seinerzeit geschaffen, um den Übergang zur Goldwährung zu erleichtern. Landmann glaubt, in den Händen der Nationalbank würde der Fonds letztere in die Lage versetzen, durch ihre Devisenpolitik dem Lande heute schon die sonst nur durch den Übergang zur Goldwährung erreichbaren Vorteile zu gewähren. Und während der Fonds heute fruchtlos daliege, würde er, in den Händen der Nationalbank, seiner natürlichen Zweckbestimmung zugeführt werden. Die Überlassung des Fonds seitens des Bundes hätte entweder zinslos oder gegen eine geringe Verzinsung, etwa 2 %, zu erfolgen, „... es wäre ein Postulat der politischen Gerechtigkeit, wenn diese Kosten (der Valutapolitik) zu einem erheblichen Teil auf den Bund übergewälzt würden“.

Zu diesem Vorschlag Landmanns ist folgendes zu bemerken:

Es ist eine etwas allzu weit gehende Interpretation des Artikels 8 des Münzgesetzes vom Jahre 1860, wenn man daraus die Berechtigung zur Heranziehung des Münzreservefonds für eine bankpolitische Massregel, wie sie die Devisenpolitik darstellt, ableiten will. Die Wechselarbitrage gehört allerdings zur Valutapolitik, aber wir haben nur einen Münzreservefonds und nicht einen allgemeinen Valutareservefonds. Dann bedeuten die Einnahmen aus dem Münzreservefonds für die Staatskasse eine jährliche Einnahme von zirka Fr. 600,000, die angesichts der des Bundes harrenden sozialpolitischen und militärischen Aufgaben schwerlich verschmerzt werden könnten. Da die allgemeinen Verwaltungsaufgaben nicht gekürzt werden können, müssten bei Entzug dieser Zinsen die Bundessubventionen um diesen Betrag gekürzt werden. Man würde also der Volkswirtschaft an einem Orte einen Betrag nehmen, um ihn ihr an einem andern wieder zurückzuerstatten, aber hier nicht direkt, sondern indirekt. Ferner liessen es die Bestimmungen der internationalen Münzübereinkommen nicht zu, dass die Erträgnisse aus der Scheidemünzprägung zu einem andern Zweck als dem des Unterhalts der Gold- und Silbermünzen verwendet würden.

Was sehr ins Gewicht fällt, ist die Notwendigkeit, die Nationalbank erst einmal ruhig mit den ihr jetzt zu Gebote stehenden Mitteln arbeiten zu lassen. Wir befinden uns gegenwärtig noch in einer aussergewöhnlichen Finanzlage. Durch die Verschiebungen auf dem Kapitalmarkte u. s. w. geniessen wir seit längerem einen sehr günstigen Wechselkurs. Es ist heute noch nicht abzusehen, wie die Verhältnisse bis in einigen Jahren sich gestalten. Eine Devisenpolitik, wie sie Landmann vorschlägt, könnte dann für uns unter Umständen ein recht kostspieliges Experiment werden, dessen Kosten ich auch dem Bunde nicht überbinden möchte. Wir müssen das, was die Zukunft bringt, ruhig an uns herankommen lassen. Und je nach der Lage der Dinge werden unsere Behörden handeln müssen. Es wäre im ungünstigen Falle unangebracht, immense dauernde Kosten einer Devisenpolitik auf den Bund zu übertragen, ohne dass hierdurch unserer Valuta wirklich geholfen werden könnte; denn eine dauernde Störung der Landesvaluta kann durch die Devisenpolitik nicht geheilt werden. Da ist die Diskontoschraube sicherlich das bessere Mittel.

Die Schweiz muss in münzpolitischer Hinsicht ihr Pulver trocken halten. Ihre Position würde durch die Eliminierung des Münzreservefonds ganz bedeutend geschwächt. Wir müssen zu jeder Zeit in der Lage sein, zur Goldwährung übergehen zu können. Eine

solche Münzreform würde unsern Münzreservfonds nahezu aufzehren. Die Zeit, wo die Knappsche staatliche Theorie des Geldes zur allgemeinen, für die Praxis geltenden Münztheorie erhoben wird, wird bis auf weiteres noch nicht kommen. So gut wie die Österreichisch-Ungarische Bank wird auch die Schweizerische Nationalbank im stande sein, aus eigener Kraft ein wohlgefülltes Portefeuille in Auslanddevisen zu halten. Und wir müssen in unsere valutarische Situation Klarheit bringen und vor allem wissen, ob es der Nationalbank gelingt, den bestehenden Spekulationsgefahren von Frankreich her Meister zu werden.

Und wenn es sich dann zeigt, dass die Kosten der Sanierung und Stabilisierung unserer Valuta zu grosse sind, wird man zu handeln wissen.

Aber was man in der nächsten Zukunft tun kann und soll, ist eine genaue Prüfung unserer allgemeinen valutarischen Lage und die Herbeiführung eines den praktischen Bedürfnissen besser entsprechenden Zustandes bezüglich der Struktur unserer Valuta, die an diversen Punkten revisionsbedürftig ist.

Am 7. Oktober 1907 hielt der Sekretär der Basler Handelskammer, *T. Geering*, in der volkswirtschaftlich-statistischen Gesellschaft zu Basel einen Vortrag über die Landmannsche Abhandlung¹⁾. Der Referent machte darauf aufmerksam, dass der teilweise Ersatz der Diskontopolitik der Schweizerischen Nationalbank durch die Pflege des Devisenportefeuilles eine Forderung sei, welche schon seit längerer Zeit, so namentlich auch in der Antidrainage-Konferenz des eidgenössischen Finanzdepartements vom 22./23. Mai 1900 erhoben wurde und der seit der Zeit bereits in gewissem Masse nachgelebt werde. Von 14 Millionen Anno 1896 und 18¹/₂ Millionen Anno 1899 ist der Devisenbestand der schweizerischen Notenbanken bereits im Jahre 1900 nahezu auf das Doppelte, über 33 Millionen, und seither wiederholt, Anno 1901, 1903 und 1906, auf und über 45 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt gestiegen, und die Nationalbank hält fort und fort einen ansehnlichen Bestand erster Golddevisen und operierte schon mit Glück gegen ein Steigen fremder Wechsel. Bis die Nationalbank durch den Übergang der gesamten Notenemission in der Schweiz an sie die Alleinherrschaft im Geldmarkte des Landes gewinne, hält Geering eine förmliche Erklärung der Nationalbank, wie sie Landmann fordert, dass sie Check Paris oder Mailand etc. unter allen Umständen unter dem Goldpunkte abgebe, für verfrüht. Gegenüber dem Vorschlage Landmanns betreffend Heranziehung des Münzreservfonds zur Pflege des Devisenhandels verhielt sich Geering ablehnend. Die Devisenpolitik sei ein so wichtiger Be-

standteil der Aufgaben der Nationalbank, dass sie dafür unbedingt aus den gewaltigen Betriebsmitteln, die ihr durch den zinsfreien Notenumlauf und durch die gleichfalls zinsfreien Giroelder und die Depositen zur Verfügung stehen, aus eigener Kraft und ohne fremde Hülfe werde aufkommen können und müssen. Anstatt den Bund, bezw. den Münzreservfonds, in Anspruch zu nehmen, schlug der Referent vor, dass die Bank die 10 % Barreserve, um die sie der Sicherheit und des guten Eindrucks wegen freiwillig über den gesetzlichen 40 % zu bleiben gedenkt, als Betriebsfonds für die Anschaffung guter Devisen benutze und diese Devisen gleich der metallischen Bardeckung rechne, wie das der Österreichisch-Ungarischen Bank laut ihrer letzten Statutenrevision für einen Betrag von 60 Millionen Kronen ausdrücklich gestattet ist. Damit käme die Nationalbank dazu, schon heute über 10 Millionen Franken, in wenigen Monaten über einen ähnlichen Betrag wie den jetzigen Bestand des Münzreservfonds und bis in 2¹/₂ Jahren dauernd über 20 Millionen zu verfügen, ohne dass irgend eine Gesetzes- oder Verwaltungsänderung notwendig wäre. Eine Verschlechterung der Notendeckung würde diese Gleichstellung guter Golddevisen mit barem Golde kaum bedeuten. Auch die belgische Bank lasse auf Grund einer starken derartigen bankmässigen Deckung ihre Metaldeckung ohne Schaden für die belgische Valuta unbedenklich noch viel tiefer, bis auf 25 und 20 % herabsinken.

Was auch die Mittel und Wege sein mögen, die zum Betriebe dieses Devisenhandels gewählt werden, die Sache an sich könne gewiss nur aufs wärmste begrüsst werden. Eine Grenze werde freilich dem teilweisen Ersatz der Diskontoschraube durch den Devisenhandel immer gezogen bleiben; die kursausgleichende und zinsleichternde Devisenpolitik werde nur dann auf die Dauer wirksam sein, wenn die Zahlungsbilanz des Landes gleichfalls, in längerem Termin wenigstens, glatt sei. Die Devisenpolitik könne nur kurzfristige vorübergehende Unebenheiten in der äusseren Zahlungsbilanz eines Landes ausgleichen oder mildern, so z. B. das periodische Anschwellen der Devisenkurse zurzeit des niedern Diskonts im Frühjahr oder die Hausse der Devisen Italiens im Herbst, wenn die Seidenwechsel fällig werden. Dagegen vermöge sie nicht ein dauerndes Missverhältnis eines Landes gegenüber dem Auslande zu beseitigen oder eine kranke Volkswirtschaft zu heilen. In dieser Hinsicht taue die hemmende Diskontoschraube mehr als die erleichternde Devisenpolitik, weil sie den Kredit zur rechten Zeit erschwere und damit leichtsinnige Verwendungen in der Spekulation oder in übertriebener Produktion und in unwirtschaftlichem Konsum eindämme. Aber in gewöhnlichen Zeiten sollte uns eine planmässige Devisenpolitik der National-

¹⁾ S. „Basler Nachrichten“, Nr. 277, 1. Beil., 1907.

bank allmählich zu einer ähnlichen Sicherheit und Stetigkeit der Diskontogebahrung verhelfen, wie sie Frankreich vermittelt des viel roheren Mittels des Goldagios seit Jahrzehnten aufrecht erhalte.

In der Diskussion, welche mitunter sehr lebhaft geführt wurde, sprachen sich die Redner ohne Ausnahme gegen die Heranziehung des Münzreservefonds zu erwähntem Zwecke aus. Es wurde betont, „dass es der Grösse und der Macht der Nationalbank kaum würdig wäre, für einen so vornehmen und so selbstverständlichen Teil ihrer Aufgabe Bundeshilfe in Anspruch zu nehmen¹⁾.“

Auch wenn man zum Vorschlage Landmanns betreffend Heranziehung des Münzreservefonds zur Pflege des Devisenportefeuilles der Nationalbank eine durchaus ablehnende Haltung einnimmt, so hat doch seine Abhandlung das Gute gezeitigt, dass man mancherorts in der Überzeugung von der Notwendigkeit der sorgfältigen Pflege des Devisenportefeuilles als eines sehr schätzbaren Mittels zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Valuta durch die Darstellung der Erfolge in Österreich noch bestärkt wurde.

An den Schlussergebnissen der vorliegenden Arbeit ändert die Studie Landmanns nichts; denn da, wo er, auf dem Standpunkte Knapps stehend, unsere allgemeine münzpolitische Lage bespricht, kann ich ihm nicht zustimmen.

3. Die Münzprägungen in den Vertragsstaaten.

Nach dem Bericht der französischen Münzverwaltung vom Jahre 1903 ergaben sich auf Ende 1902 folgende *Quantitäten und Sorten an geprägten Münzen im Gebiete der Vertragsstaaten*:

1. Goldmünzen.

	Stückzahl	Nominalwert Fr.
<i>Schweiz</i> :		
Zwanzigfrankenstücke . . .	4,350,000	87,000,000. —
<i>Belgien</i> :		
Zwanzigfrankenstücke . . .	29,199,836	583,996,720. —
<i>Frankreich</i> :		
Hundertfrankenstücke . . .	647,013	64,701,300. —
Fünzigfrankenstücke . . .	938,069	46,903,450. —
Vierzigfrankenstücke . . .	5,110,809	204,432,360. —
Zwanzigfrankenstücke . . .	399,661,289	7,993,225,780. —
Zehnfrankenstücke . . .	102,474,206	1,024,742,060. —
Fünffrankenstücke . . .	22,315,978	111,579,890. —
<i>Griechenland</i> : Hundert-, Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn- und Fünfdrachmenstücke . . .	615,873	12,000,000. —

¹⁾ Zu einem gleichen Urteil, namentlich aus finanzwissenschaftlichen Gründen, war bereits vor dem Geeringschen Vortrage Dozent Dr. J. Steiger gelangt. Seine Erwägungen finden sich unter dem Titel „Bundesfinanzen und Nationalbank“ in Nr. 258, 1. Beil., 1907, „Basler Nachrichten“.

<i>Italien</i> :	Stückzahl	Nominalwert Fr.
Zwanzigfrankenstücke . . .	20,655,579	413,111,580. —
Hundert-, Fünfzig-, Zehn- und Fünffrankenstücke . . .	1,604,871	13,997,290. —
Total	587,573,523	10,555,690,430. —

2. Silberkurantmünzen.

(Bis zum Jahre 1878.)

<i>Schweiz</i> : Fünffrankenstücke . . .	2,126,000	10,630,000. —
<i>Belgien</i> : „ . . .	97,016,009	485,080,045. —
<i>Frankreich</i> : „ . . .	992,221,720	4,961,108,600. —
<i>Griechenland</i> : „ . . .	3,092,573	15,462,865. —
<i>Italien</i> : „ . . .	72,909,405	364,547,025. —
Total	1,167,365,707	5,836,828,535. —

3. Silberscheidemünzen.

(Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke; Frankreich und Griechenland auch Zwanzigrappenstücke.)

<i>Schweiz</i>	26,950,000	28,000,000. —
<i>Belgien</i>	46,692,559	44,289,002. —
<i>Frankreich</i>	398,253,153	357,888,146. 60
<i>Griechenland</i>	14,791,968	10,799,999. 90
<i>Italien</i>	186,290,849	205,340,000. —
Total	672,978,529	646,317,148. 50

4. Nickelmünzen.

<i>Schweiz</i>	83,000,000	8,350,000. —
<i>Belgien</i>	141,672,211	11,043,599. 20
<i>Griechenland</i>	24,000,000	3,000,000. —
<i>Italien</i>	107,773,480	21,943,370. —
Total	356,445,691	34,336,969. 20

5. Kupfermünzen.

<i>Schweiz</i>	66,000,000	895,000. —
<i>Belgien</i>	319,583,321	5,244,382. 38
<i>Frankreich</i>	1,236,699,173	72,352,748. 44
<i>Griechenland</i>	122,572,721	6,816,065. 35
<i>Italien</i>	1,406,225,424	82,371,287. 72
Total	3,151,080,639	167,679,483. 89

6. Gesamtprägungen der Vertragsstaaten.

<i>Schweiz</i>	182,426,000	134,875,000. —
<i>Belgien</i>	634,163,936	1,129,653,748. 58
<i>Frankreich</i>	3,158,321,410	14,836,934,335. 04
<i>Griechenland</i>	165,073,135	48,078,930. 25
<i>Italien</i>	1,795,459,608	1,101,310,552. 72
Gesamttotal	5,935,444,089	17,250,852,566. 59

7. Rekapitulation der im Konventionsgebiet geprägten Münzsorten.

a) Goldmünzen	587,573,523	10,555,690.430. —
b) Silberkurantmünzen	1,167,365,707	5,836,828,535. —
c) Silberscheidemünzen	672,978,529	646,317,148. 50
d) Nickelmünzen	356,445,691	44,336,969. 20
e) Kupfermünzen	3,151,080,639	167,679,483. 89

8. Das Total aller Münzprägungen in der Schweiz betrug auf Ende 1906:

	Stückzahl	Fr.	Nominalwert Fr.
a) Goldmünzen:			
Zwanzigfrankenstücke	4,850,000	.	97,060,000
b) Silberkurantmünzen:			
Fünffrankenstücke	2,126,000	.	10,630,000
c) Silberscheidemünzen:			
Zweiffrankenstücke	6,950,000	13,900,000	
Einfrankenstücke	14,600,000	14,600,000	
Halbfrankenstücke	12,200,000	6,100,000	
			36,600,000
d) Nickelmünzen:			
Zwanzigrappenstücke	21,500,000	4,300,000	
Zehnfrappenstücke	28,500,000	2,850,000	
Fünfrappenstücke	45,000,000	2,250,000	
			9,400,000
e) Kupfermünzen:			
Zweirappenstücke	25,000,000	500,000	
Einrappenstücke	47,500,000	475,000	
			975,000
Gesamttotal	208,226,000	.	152,605,000

Der hohe Betrag der in Frankreich und Belgien geprägten Silberkurantmünzen ist in die Augen stechend, wie im übrigen der hohe Nominalbetrag französischer Goldmünzen, beinahe 9¹/₂ Milliarden, erfreulich ist. 10¹/₂ Milliarden Goldmünzen stehen im Konventionsgebiet 5.8 Milliarden Silberkurantmünzen gegenüber. Nur Frankreich und Griechenland haben Silberscheidemünzen von Zwanzigrappen geprägt. Der hohe Betrag französischer Kupfermünzen rührt davon her, weil in Frankreich auch Zehn- und Fünfrappenstücke in Kupfer geschlagen werden, wie übrigens auch in Italien und Griechenland. Frankreich prägt erst neuestens Nickelmünzen, Italien prägt neben Fünfundzwanzigrappenstücken nur Zwanzigrappenstücke in Nickel, Belgien prägt von den Silberscheidemünzen an abwärts genau die nämlichen Abschnitte wie die Schweiz. Dass die Nickel- und Kupfermünzen nicht in die Konvention einbezogen wurden, ergibt sich aus den angeführten Vertragsbestimmungen. Die betreffenden Angaben sollen nur dazu dienen, das Bild über die Münzprägungen zu vervollständigen.

Bei den vorstehenden Tabellen handelt es sich nur um die geprägten Münzen, nicht um den wirklich vorhandenen Münzbestand. Die Münzen sind einer erheblichen Mortalität unterworfen, die Goldmünzen hauptsächlich wegen ihrer Verwendung zu Industriezwecken. Vor einem halben Jahrhundert, als das Silber noch gut im Preise war, wurden auch Silberkurantmünzen in grösserem Betrage zu industriellen Zwecken (Uhrenschalen etc.) verwendet. Die Mortalität der Goldmünzen wird auf zirka 50 %, diejenige der Silbermünzen auf etwa 35 % berechnet. Der tatsächliche Vorrat an Goldmünzen in den Vertragsstaaten wäre demnach auf zirka 5 Milliarden Franken zu veran-

schlagen, derjenige der Silberkurantmünzen auf erheblich weniger als 3794 Millionen (65 %), weil grössere Beträge an Silberkurantmünzen in Frankreich, Italien und Belgien zu Scheidemünzzwecken eingeschmolzen worden sind.

III.

Die Mängel der lateinischen Münzkonvention.

In erster Linie hätte man die *Silberscheidemünzen* nicht als Unionsgeld betrachten sollen; dieselben sind ihrer innersten Natur nach *Landesvaluta*. Das ist eine Jahrhunderte alte Wahrheit und bereits im Jahre 1701 hat der Direktor der Londoner Münze und hervorragende Gelehrte, Isaak *Newton*, auf die dann von den Ministern akzeptierte Notwendigkeit hingewiesen, diejenigen Münzen, welche dem einheimischen Verkehr dienen, „etwas unter ihrem Nennwerte auszuprägen, weil sie sonst in den internationalen Verkehr abflössen, wodurch das eigene Land von Umlaufsmitteln entblösst würde“¹⁾. Auch in der Schweiz ist dieses Prinzip vor mehr als hundert Jahren schon offiziell statuiert worden und es ist merkwürdig, dass die Vertragsstaaten der lateinischen Münzkonvention von demselben abgehen konnten, trotzdem es sich so sehr bewährt hatte. Um den Feinheitsgrad handelt es sich hier natürlich nicht, derselbe ist bei den Silberscheidemünzen der Münzunion richtig angesetzt. Aber ganz abgesehen von den aus der Internationalisierung dieser Münzen sich ergebenden Inkonvenienzen bei Mangel an Zirkulationsmitteln, bereicherten sich dadurch die einen Staaten auf Kosten der andern. Man hätte es bei der Kontingentierung, die unumgänglich notwendig war, bewenden lassen sollen.

Ferner muss es als ein grosser Übelstand bezeichnet werden, dass durch die Ausführung dieser Konventionsbestimmung in unsern *Metallumlauf schlechte Silberscheidemünzen gekommen sind*. Es muss bemerkt werden, dass die guterhaltenen fast ausschliesslich Stücke schweizerischer Provenienz sind. Diese Tatsache ist um so auffallender, als die schweizerische Staatskasse fast Jahr für Jahr mehr oder weniger grosse Beträge abgeschliffener Scheidemünzen an die Ursprungsländer zurücksendet. Immerhin darf von etwelcher Abnahme schlechter Scheidemünzen gesprochen werden; aber wenn schon die Reklamationen in der Presse und beim

¹⁾ Vgl. Geschichte der Nationalökonomie von Dr. August Oncken, o. ö. Professor der Universität Bern, I. Teil, Die Zeit vor Adam Smith, Leipzig 1902, S. 220, 221.

eidgenössischen Finanzdepartement fast gänzlich verstummt sind, so muss doch mit allem Nachdruck bemerkt werden, dass der grosse Teil unserer zirkulierenden Scheidemünzen kein gutes Aussehen hat. Das Publikum hat sich daran gewöhnt, jede Scheidemünze als umlaufsfähig zu betrachten, auf der noch das Prägejahr einigermaßen erkenntlich ist.

Die unablässigen Bemühungen von Bundesrat *Comtesse*, unsere Scheidemünzverhältnisse zu verbessern, müssen voll und ganz anerkannt werden. Es hatte vor einigen Jahren grösserer Anstrengungen bedurft, um die Renitenz Frankreichs in bezug auf die Rücknahme abgeschliffener Scheidemünzen zu brechen.

Allerdings hat Frankreich im Jahre 1893 den Vorschlag gemacht, die Silberscheidemünzen zu nationalisieren, die schweizerischen Delegierten drängten jedoch damals in Ermangelung von Instruktionen über diesen Punkt vor allem auf die Abschiebung der italienischen Provenienzen aus den Vertragsstaaten¹⁾, und als dann die Schweiz im Jahre 1902 selbst die Nationalisierung proponierte, da wollten Frankreich und die andern Staaten nicht mehr. Aus einer vom Bundesrat *Comtesse* in der Bundesversammlung anlässlich der Behandlung des Berichtes des schweizerischen Finanzdepartements pro 1906 im Juni 1907 abgegebenen Erklärung ist ersichtlich, dass die Schweiz neuerdings Schritte zur Nationalisierung der Silberscheidemünzen anheben wird.

Zweitens war es vom Übel, dass im Münzvertrag *Bestimmungen über das Papiergeld fehlten*; dies veranlasste Italien zu einer unsinnigen Papiergeldfabrikation, wodurch die Konventionsstaaten geschädigt wurden. Italien hat nun allerdings nach Jahrzehnten seine Valuta saniert, aber der genannte Vertragsmangel bleibt doch bestehen.

Drittens hätte nicht das besonders von Frankreich und Belgien ausgenützte Prinzip der *Freiprägung für die Silbertaler* eingeführt, sondern von Anfang an hätten diese Prägungen kontingentiert werden sollen. Es war ein Glück für die Unionsvaluta, dass im Jahre 1878 der Beschluss auf völlige Sistierung dieser Prägungen durchdrang, die Entwertung der Valuta und die damit verbundene „Bereicherung“ Frankreichs und Belgiens haben die Vertragsstaaten ohnehin genug geschädigt.

Viertens war die lateinische Münzkonvention beherrscht vom Irrtume Napoleons, dass es möglich sei,

¹⁾ S. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das am 15. November 1893 in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen betreffend die teilweise und zeitweilige Revision einiger Bestimmungen der Münzübereinkunft vom 6. November 1885 (vom 28. November 1898), Schweiz. Bundesblatt 1893, Bd. V, S. 204.

eine Weltmünze einzuführen, während ein Hauptgrundsatz im Münzwesen für eine einheitliche Münze ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verlangt.

Allerdings schwebte ja dem Franzosenkaiser so eine Art wirtschaftliche Abhängigkeit der Vertragsstaaten von Frankreich vor.

Fünftens hat der Bimetallismus sich nicht bewährt; schon Johann Jakob Speiser hatte den Monometallismus verlangt und von den nachherigen Vertretern des letzteren und der Goldwährung seien namentlich die Nationalräte *Feer-Herzog*, *Cramer-Frey* und *Joos*, *Adolf Burckhardt-Bischoff*¹⁾, Bankdirektor *W. Speiser* und Professor *August Oncken* genannt. Beim Abschlusse des Vertrages vom 23. Dezember 1865 wäre es ein Leichtes gewesen, sich für die Goldwährung und den Monometallismus zu erklären. Die Schweiz, Belgien und Italien hatten dies vorgeschlagen; leider aber wollte Frankreich von der Doppelwährung nicht lassen. Dies hatte folgende Gründe. *Michel Chevalier*, der bedeutendste französische Nationalökonom der damaligen Zeit, war Gegner der Einführung der Goldwährung. Er befürchtete, dass die grosse Goldausbeute das Gold entwerte und zum Geldstoff untauglich mache und gab deshalb den Rat, die Ausmünzung dieses Edelmetalls einzustellen. Der französische Wirtschaftsverkehr war sich dennoch der grossen Vorzüge der Goldzirkulation bewusst, aber die Staatsgewalt tat nicht, wie in Deutschland, fest entschlossen den entscheidenden Schritt, sondern sie liess die gegebene Zeit mit Enqueten, Kommissionsberatungen etc. vorübergehen. In Frankreich bestand ja damals de facto die Goldwährung; hätte es das freie Prägerrecht des Silbers aufgehoben und die Goldwährung proklamiert, so wäre der bedeutendste Schritt getan gewesen. *De Parieu*, Vizepräsident und später Präsident des französischen Staatsrates, war ein überzeugter Anhänger der Goldwährung, aber der bimetalistisch gesinnte Finanzminister *Magne* gewann die Oberhand und er setzte das von ihm proponierte Münzsystem bei Gründung der Konvention durch. *De Parieu* präsierte dann die internationale Münzkonferenz, welche von Frankreich anlässlich der ersten Pariser Weltausstellung vom Jahre 1867 nach Paris einberufen wurde. Ausser 19 europäischen Staaten waren auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika vertreten und mit Ausnahme der niederländischen Vertretung bekannten sich alle Delegierten durch Beschluss zur Ansicht, dass nur auf der Grundlage der Goldwährung eine Münzeinheit erreicht werden könne. Für Frankreich, bemerkt *Karl*

¹⁾ S. *Adolf Burckhardt-Bischoff*: „Die Lateinische Münzkonvention und der Internationale Bimetallismus.“ Zwei Vorträge, gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel, 1886.

Helfferrich, hätte dieser Beschluss ein Fingerzeig sein sollen, aber de Parieu und Magne bekämpften sich gegenseitig in den Behörden und erst im Juli 1870, als der Krieg bereits zu entflammen begann, entschied sich der Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie auf Grund einer eingehenden Währungsenquête mit grosser Majorität entschieden für Einführung der Goldwährung. Der Krieg und seine Folgen verhinderten jedoch die Ausführung dieses Antrages seitens der Staatsbehörden. Die Einstellung der Barzahlungen von seiten der Banque de France, die Fünfmilliardenentschädigung an Deutschland — welche letzterem die Einführung der Goldwährung so sehr erleichterte! — u. s. w., versetzten Frankreich in die Notwendigkeit, auch weiterhin Silber zu prägen. Es musste eben Umlaufsmittel haben und silberne Taler, die es auch für die Zahlung an Deutschland verwenden durfte. So kam Frankreich erstens durch sein untätiges Verhalten in der günstigen Zeit der Sechzigerjahre und dann zufolge des Krieges und dessen Folgen um die Goldwährung, die es so leicht hätte bewerkstelligen können!

Der *Währungsstreit* hat mit dem *Siege des Monometallismus und der Goldwährung* geendigt. Bei unserer Doppelwährung im speziellen ist im übrigen der Wertgang des Geldes nicht gleich durch beide Edelmetalle bestimmt, sondern im einzelnen Falle, wie *Helfferrich* ausführt, „durch das auf dem freien Markte gegenüber der gesetzlichen Relation niedriger bewertete Metall. Man hat deshalb die Doppelwährung auch ‚alternierende Währung‘ genannt, eine Währung, bei der die beiden Metalle je nach den Schwankungen des Wertverhältnisses als Währungsmetall abwechseln“¹⁾.

IV.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Vertragsstaaten.

Übergehend zu den nicht erfüllten schweizerischen Hoffnungen in bezug auf den gegenseitigen Warenverkehr gilt es, in einem kurzen Überblick zu zeigen, ob die Münzunion mit Frankreich und den andern Vertragsstaaten uns tatsächlich diejenigen Vorteile gebracht hat, welche man beim Abschlusse derselben allgemein prophezeite.

Im Jahre 1892 betrug unsere *Einfuhr* aus Frankreich 179.4 Millionen Franken oder 20.63 % unserer

¹⁾ Vgl. den Abschnitt „Die Geldverfassung“ von Prof. Dr. Karl Helfferrich in Dr. Georg Obsts „Buch des Kaufmanns“, Leipzig 1905, S. 414.

Gesamteinfuhr; unsere *Ausfuhr* nach Frankreich 102 Millionen Franken oder 15.59 % unserer Gesamtausfuhr. Im Jahre 1898: *Einfuhr* 203 Millionen Franken oder 19.14 % der Gesamteinfuhr; *Ausfuhr* 83.2 Millionen Franken oder 11.5 % der Gesamtausfuhr. 1904: *Einfuhr* 238.9 Millionen Franken oder 19.27 % der Gesamteinfuhr; *Ausfuhr* 107.5 Millionen Franken oder 12.06 % unserer Gesamtausfuhr.

Bei der *Einfuhr in Frankreich* steht nach der französischen Statistik im Jahre 1904 die Schweiz von *zwölf* Staaten erst im *letzten Rang*. Es führten in Frankreich ein: Grossbritannien für 523, die Vereinigten Staaten für 483, Deutschland für 429, Belgien für 306, Britisch-Indien für 252, Argentinien für 252, Algier für 234, Russland für 213, China für 178, Spanien für 164, Italien für 151 und die Schweiz endlich nur für 91 Millionen Franken!

Bei der *Ausfuhrstatistik* in Frankreich pro 1904 steht die Schweiz dagegen an *fünfter* Stelle mit 251 Millionen Franken, Belgien an zweiter mit 678 Millionen und Italien mit 111 Millionen an siebenter Stelle. Die Schweiz steht da noch über den Vereinigten Staaten, nach welchen Frankreich in diesem Jahre Waren im Betrage von 190 Millionen ausführte. Die kleine Schweiz nahm Frankreich fast halb so viel ab als das 19 mal mehr Einwohner zählende Deutsche Reich (letzteres für 555 Millionen Franken).

In der *schweizerischen Einfuhr* dagegen steht Frankreich im Jahre 1904 an *zweiter* Stelle mit 218 Millionen. Über ihm steht nur das Deutsche Reich mit 368 Millionen. Italien führte für 167 und Belgien für 26 Millionen Franken ein.

In der *schweizerischen Ausfuhr* pro 1904 steht Frankreich erst an *vierter* Stelle mit 105 Millionen. Vorher kommen die Nichtvertragsstaaten Deutschland mit 205, Grossbritannien mit 172 und die Vereinigten Staaten mit 106 Millionen Franken. *Italien* folgt an *fünfter* Stelle mit 53, Österreich-Ungarn mit 52, Russland mit 22, Britisch-Indien mit 18, Spanien mit 15 und *Belgien* an zehnter Stelle mit ebenfalls 15 Millionen Franken.

Noch drastischer gestaltet sich das Bild bei folgender Zusammenstellung:

Ausfuhr aus der Schweiz nach:

(Wert in Millionen Franken)

	1886	1890	1895	1900	1905
Frankreich	145.5	124	74.5	110	120
Italien	58	50	39	44	57
Belgien	10	12	11	15	18
Deutschland	160	182	164	201.5	232
England	104	106	130	175	175
Vereinigte Staaten	87	83	91	96	125

Einfuhr in die Schweiz aus:

(Wert in Millionen Franken)

	1886	1890	1895	1900	1905
Frankreich	192.5	226	138	207	274
Italien	119	129	157.5	162	177
Belgien	25.5	32	24	28	32
Deutschland	261	295	274	350	441
England	45.5	52	47	62	69
Vereinigte Staaten	21	29	39	57	57

Für unsere *Ausfuhr* ergibt sich aus obigen Ziffern folgende Bewegung:

	1890	1895	1900	1905	Total
Frankreich	- 21.5	- 49.5	+ 35.5	+ 10	= - 25.5
Italien	- 8	- 11	+ 5	+ 13	= - 1
Belgien	+ 2	- 1	+ 4	+ 3	= + 8
Deutschland	+ 22	- 18	+ 37.5	+ 30.5	= + 72
England	+ 2	+ 24	+ 45	=	= + 71
Vereinigte Staaten	- 4	+ 8	+ 5	+ 29	= + 38

Für unsere *Einfuhr* aus den betreffenden Staaten erzeugt die Bewegung:

	1890	1895	1900	1905	Total
Frankreich	+ 33.5	- 88	+ 69	+ 67	= + 81.5
Italien	+ 10	+ 28.5	+ 4.5	+ 15	= + 58
Belgien	+ 6.5	- 8	+ 4	+ 4	= + 6.5
Deutschland	+ 34	- 21	+ 76	+ 91	= + 180
England	+ 6.5	- 5	+ 15	+ 7	= + 23.5
Vereinigte Staaten	+ 8	+ 10	+ 18	=	= + 36

Vorerst ist zu bemerken, dass erst die Ziffern seit dem Jahre 1892 als zuverlässig zu betrachten sind. Bei den Ausfuhrposten von 1886 und 1890 sind daher namentlich bei Frankreich Werte nach überseeischen Staaten inbegriffen. Bei der rapid angewachsenen Einfuhr aus Deutschland ist das grosse Betreffnis an Rohstoffen (Kohlen, Eisen etc.) und Halbfabrikaten in Betracht zu ziehen, ferner der Umstand, dass unsere Ausfuhr nach Deutschland sich mehr gehoben hat als nach irgend einem andern Staate. Wäre der Zollkrieg mit Frankreich nicht gewesen, so würde die Situation mit letzterm Lande noch schlechter für uns sein.

Während unsere *Ausfuhr* nach Frankreich nach der eidgenössischen Handelsstatistik vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1905 um 25.5 Millionen *zurückgegangen* ist (in Wirklichkeit allerdings einige Millionen weniger, weil in den Ziffern von 1886 noch Ausfuhrwerte nach überseeischen Staaten inbegriffen sind), hat sich unsere *Einfuhr* aus Frankreich in der gleichen Periode um 81.5 Millionen *vermehrt*. Unsere Einfuhr aus Italien ist in der genannten Periode um 58 Millionen gestiegen, unsere Ausfuhr dahin hat sich aber um eine Million *vermindert*. Einzig mit Belgien haben wir eine Bilanz, die sich sehen lassen darf. Ein einziger Blick auf die vorstehenden Ziffern genügt, um zu ersehen, wie glänzend für uns die Nichtvertragsstaaten Deutschland,

England und die Vereinigten Staaten gegenüber Frankreich und Italien dastehen. Während man bei den Ziffern der drei genannten Nichtvertragsstaaten in unserer Ausfuhr sozusagen regelmässig eine flotte und mitunter glänzende Aufwärtsbewegung konstatieren kann, steht unsere Ausfuhr im Jahre 1905 nach Frankreich und Italien hinter derjenigen vom Jahre 1886 zurück! Dafür aber haben letztere beiden Staaten um so freundschaftlicher an der Steigerung unserer Einfuhr partizipiert.

Nach Abschluss der vorstehenden Berechnungen sind nun auch die *länderweisen Ergebnisse des schweizerischen Spezialhandels vom Jahre 1906* von der schweizerischen Handelsstatistik publiziert worden (I. Quartalheft pro 1907, S. 67). Dieselben lassen erkennen, dass die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu *Frankreich* sich im letzten Jahre noch mehr zu ungunsten der Schweiz verschoben haben. Unser *Export* nach Frankreich ist von 1905 auf 1906 um nicht weniger als 10 Millionen Franken *zurückgegangen*, nämlich von 119.6 Millionen Franken auf 109.6. Unser *Import* aus Frankreich dagegen hat sich von 1905 auf 1906 wieder um 7 Millionen Franken *vermehrt*. Nach *Italien* dagegen haben wir pro 1906 eine Mehrausfuhr von 13 Millionen Franken zu verzeichnen, der allerdings eine Mehreinfuhr aus diesem Lande im Betrage von 23.3 Millionen Franken gegenübersteht (diese ist sozusagen ganz auf den Mehrbezug von Rohseide zurückzuführen). Nach *Belgien* hat sich unser Export im Jahre 1906 ebenfalls etwas vermehrt, nämlich um 2.5 Millionen Franken, der Import aus diesem Lande hat sich dagegen um 3.3 Millionen Franken vermindert. — Nach *Deutschland* dagegen haben wir im Jahre 1906 um die respektable Summe von 45 Millionen Franken *mehr ausgeführt* als im Vorjahre (bei einer Gesamtmehrausfuhr von 105 Millionen), und der vermehrte *Import* aus diesem Lande, 38.7 Millionen Franken betragend und mit dem immerhin grössten Anteil am Gesamtmehrimport, konnte sich nicht in gleicher Höhe halten. Nach *England* haben wir gegen 1905 um 2.5 Millionen Franken mehr ausgeführt, welcher Ziffer ein Plus der Einfuhr aus diesem Lande von 15 Millionen Franken gegenübersteht. Nach den *Vereinigten Staaten* haben wir um 11³/₄ Millionen mehr ausgeführt und aus diesem Lande Waren im Mehrbetrage von 1.36 Millionen Franken aufgenommen. Es ergibt sich mit diesem Staate also wieder eine ansehnliche Erhöhung unseres Aktivsaldos. Diese neuesten Ziffern bestätigen die aus frühern Ziffern festgestellte Tatsache, dass betreffend den Spezialhandel mit Frankreich die Situation für die Schweiz eine möglichst schlechte ist. Diejenige mit Italien und Belgien hat sich etwas gehoben. Die starke Fortentwicklung des Handels mit Deutschland ist die erfreulichste Erscheinung des Jahres 1906; und die unerfreulichste:

die weitere Verschlechterung der Situation mit Frankreich.

Während des *Zollkrieges mit Frankreich* (1. Januar 1893 bis August 1895) waren die Beziehungen die folgenden:

	Unsere Einfuhr in Millionen Franken	Unsere Ausfuhr in Millionen Franken
1893 . . .	111.6	74.3
1894 . . .	110.3	73
1895 . . .	138.5	74.5
	Prozente der Gesamteinfuhr	Prozente der Gesamtausfuhr
1893 . . .	13.48	11.49
1894 . . .	13.35	11.76
1895 . . .	15.12	11.24

Die statistischen Ergebnisse des Warenverkehrs mit Frankreich, sowie diejenigen der Devisen Paris ergeben, dass die Schweiz in den Jahren des Zollkrieges mit Frankreich und in dem ihm vorangehenden Jahre, sowohl auf Paris wie auf das übrige Ausland, namentlich Deutschland und England, günstige Devisen wie noch nie aufwies, und dass die Unterbilanz im Warenverkehr damals nie über 24 % der Einfuhr oder 200 Millionen stieg. *Paul Gyssax* nimmt zwar an, dass die dazumal (im Jahre 1893) eben in Kraft getretene Regelung des Diskontosatzes hier auch einen Einfluss ausgeübt habe; immerhin darf man derselben im Anfangsstadium nicht zu viel Bedeutung beimessen. Die Minderausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich wurde während des Zollkrieges durch die Erschliessung neuer Absatzgebiete und den reichlicheren Verkehr mit den bisherigen kompensiert. Frankreich stellte sich, wie aus den vorstehenden Ziffern ersichtlich ist, während des Zollkrieges bedeutend ungünstiger als die Schweiz, wir haben durch den wirtschaftlichen Krieg weniger gelitten als Frankreich. Während dann nach dem Abschluss der entente commerciale Frankreich bezeichnenderweise seine frühern Positionen in raschen Sprüngen zurückgewann, gelang es der Schweiz erst im Jahre 1900, die Position vom Jahre 1892 wieder zu erobern, respektive um ein bescheidenes zu überflügeln. Die *Einfuhr* aus Frankreich betrug: 1892: 192.4 Millionen, 1893: 111.6, 1896 (also im Jahre nach dem Zustandekommen der entente) schon wieder 177.6 Millionen, 1900: 207, 1904: 238 Millionen. Immerhin ist zu bemerken, dass Frankreich ein sehr in Betracht fallender Lieferant von Rohstoffen ¹⁾ für unsere Industrie ist, und dass es uns auch eine Menge Lebensmittel liefert, was der französischen Ausfuhr nach der Schweiz ein natürliches Übergewicht gibt. Und da wir einen beträchtlichen Teil der uns von Frankreich gelieferten

¹⁾ Dieselben betragen einen starken Drittel des Gesamtimports aus Frankreich.

Produkte auch anderwärts beziehen können, wie auch für Pariser Modeartikel u. dgl. bei etwas vaterländischer Gesinnung der betreffenden Interessenkreise der Boykott eintreten kann, so steht unsere Kampfesposition bei einem allfälligen Wirtschaftskriege mit Frankreich, welches auch im Verkehr mit Deutschland einen Aktivsaldo aufweist, durchaus nicht ungünstig. Auf dieses Bewusstsein war auch die feste Haltung des greisen Vorstehers des eidgenössischen Handels- und Industriepartements, Bundesrat *Deucher*, wie überhaupt unserer obersten Landesbehörden bei Anlass der Erneuerung des Handelsübereinkommens mit Frankreich im Jahre 1906 zurückzuführen. Und hat Frankreich im vergangenen Jahre bei Abschluss der neuen Handelsübereinkunft etwa unsere Münzallianz in gebührende versöhnliche Erwägung gezogen? Waren es schliesslich nicht allein die Befürchtungen eines stärkern Verlustes Frankreichs bei einem Zollkriege und solche betreffend eine politische Annäherung der Schweiz an und einen noch innigern Gütertausch mit Deutschland, welche das französische Ministerium und die Kammer zum Einlenken brachten? Diese Argumentation fand in der kritischen Zeit der Verhandlungen in unserer Presse offenen Ausdruck. Nun mögen ja jene Äusserungen in der Aufregung geschrieben worden sein, und wir dürfen ob den genannten Faktoren, deren Einfluss nicht wird bestritten werden können, immerhin die tatsächlich vorhandene aufrichtig freundschaftliche Gesinnung des offiziellen Frankreich gegenüber unserm Lande nicht vergessen.

Vergleichen wir zur weiteren Erkenntnis der Dinge die Ausfuhrziffern des zweitbedeutendsten Ausfuhrartikels der Schweiz ¹⁾, diejenigen der *Uhrenindustrie*, der letzten drei Jahre:

	Werte in Millionen Franken		
<i>Absatz nach:</i>	1904	1905	1906
Deutschland	29.7	30	32.9
Grossbritannien	16.3	16.2	17.6
Russland	8.9	13.1	15
Österreich-Ungarn	12.4	12.3	14.2
den Vereinigten Staaten	7.7	8.5	9.7
Italien	8.7	7.9	9.2
Japan	2	4.9	8.1
China	2.4	3.8	4.3
Frankreich	6.2	6.4	4.3
Belgien	2.6	2.8	3.1

Die Uhrenaufuhr erzielt in der Periode 1904 bis 1906 nach den obgenannten 10 Staaten, mit Ausnahme Frankreichs, überall eine Steigerung. Bei Frank-

¹⁾ Im Jahre 1906 steht an erster Stelle die Stickereiindustrie mit 159.5 Millionen, an zweiter die Uhren mit 150.4, an dritter die Seidenstoffe mit 108.7, an vierter die Maschinen mit 68 Millionen Franken u. s. w.

reich haben wir nicht nur eine Stagnation, sondern einen Rückschritt zu verzeichnen und bezüglich der absoluten Ziffern steht dieses Land mit China an zweit-letzter Stelle, nur wenig über Belgien hervorragend. Der Uhrenexport nach Italien dagegen, mit fast doppelt so viel als nach Frankreich, darf sich sehen lassen. Die Uhrenausfuhr nach Deutschland übersteigt diejenige nach Frankreich fast um das Siebenfache, diejenige nach Grossbritannien fast um das Vierfache etc.

Um noch an einem Spezialartikel zu zeigen, wie herzlich wenig die Schweiz in wirtschaftlicher Beziehung von der lateinischen Münzkonvention profitiert, sei auf einige Ziffern im *Schokoladexport* hingewiesen. Es wurde Schokolade ausgeführt:

	Im Jahre 1901	Im Jahre 1905
	Fr.	Fr.
Nach England	2,967,381	5,772,338
„ den Vereinigten Staaten	63,615	1,446,924
„ Deutschland	528,426	1,366,466
„ Frankreich	1,107,925	922,085
„ Italien	510,174	624,873
„ Belgien	340,586	537,789

Der Export von Schokolade nach dem Hauptland der Münzkonvention, Frankreich, ist in den Jahren von 1901 bis 1905 nicht nur stationär geblieben, sondern er hat sich in dieser Zeitperiode um Fr. 176,000 *vermindert*. Der nicht bedeutende Export nach Italien hat eine Steigerung von Fr. 115,000 und derjenige nach Belgien eine solche von Fr. 200,000 erfahren. Wie ganz anders stehen die Nichtvertragsstaaten da! Der Export nach England ist im nämlichen Zeitraume um Fr. 3,800,000, derjenige nach den Vereinigten Staaten um Fr. 1,380,000 und derjenige nach dem Deutschen Reiche um Fr. 840,000 gewachsen.

Führen wir noch die Ziffern des Jahres 1906 an. In diesem Jahre betrug der Schokoladexport nach

	Fr.
England	12,520,905
den Vereinigten Staaten	4,224,932
Deutschland	3,822,365
Frankreich	2,549,731
Italien	2,456,741
Belgien	2,094,604

Das Total des Schokoladexportes, der zu einem ansehnlichen Betreffnis unserer Gesamtausfuhr geworden ist, betrug im Jahre 1906 34.2 Millionen Franken gegenüber 30.4 Millionen Franken im Jahre 1905.

Es ist bemerkenswert, dass das kleine Belgien Frankreich im letzten Jahre nur um 1/2 Million Franken in genanntem Exportartikel nachsteht. Interessant ist, dass sich auch bei diesem neuen Hauptexportartikel

unsere Beziehungen zu Nichtvertragsstaaten besser entwickeln als zu Frankreich.

Wenn auch in Erwägung gezogen werden muss, dass Deutschland, England und die Vereinigten Staaten konsumtionsfähiger sind als das in seiner Bevölkerung stagnierende Frankreich, so muss doch gesagt werden, dass man gerade am Schokoladexport nach Belgien ersehen kann, dass einer proportionalen Vermehrung der Ausfuhr nach Frankreich anscheinend unüberwindliche besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Es sind da hauptsächlich die Zollmauern Frankreichs zu nennen ¹⁾. Dieselben sind offensichtlich nicht allein durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages diktiert, sondern die französische Hochschutzzollpolitik, inauguriert durch Méline, ist prinzipiell aufzufassen. Und gerade der Rückgang des schweizerischen Gesamtexports nach Frankreich im Jahre 1906 im Betrage von 10 Millionen Franken ist fast ganz auf die Minderausfuhr von Seide zurückzuführen, welches Fabrikat durch das neue Abkommen zu hart belastet wurde.

Es ist nun ja allerdings richtig, dass eine Milliarde französisches Kapital in schweizerischen Eisenbahnpapieren und andern Werten angelegt wurde, und dass z. B. Deutschland dieses Geld uns nicht hätte liefern können. Aber es ist nicht anzunehmen, dass das französische Kapital sich um der Münzkonvention willen in der Schweiz investiert hat, sondern eben, weil es brach lag und Verwendung suchte. Von der Abgabe französischen Kapitals an die Schweiz wird noch in einem nachfolgenden besonderen Abschnitte die Rede sein.

Weiter muss klar und deutlich festgestellt werden, dass der grossartige Aufschwung des schweizerischen Exportes niemals Münzverträgen oder dergleichen zugeschrieben werden kann, sondern *einzig und allein der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie*. Dass es u. a. Sache einer klugen und weitsichtigen Zolltarifpolitik ist, die Absatzfähigkeit unserer Produkte und Fabrikate zu erleichtern, wird an anderer Stelle noch besonders vermerkt ²⁾. Auf alle Fälle sind die in unsere Industrie hineingelegte Intelligenz und der Unternehmungsgeist die ersten Faktoren zur Expansion unseres Spezialhandels, wie denn auch die Intelligenz als erster Produktionsfaktor betrachtet werden muss. Auch das Bildungsniveau der Arbeiterschaft im allgemeinen muss nach Kräften gehoben und deren Lage nach Möglichkeit verbessert werden; denn eine tüchtig geschulte, intelligente und physisch sich wohl befindende Arbeiterschaft ist ebenso notwendig wie eine tüchtige Leitung,

¹⁾ In der Tat legt Belgien den niedrigsten Zoll auf Schokolade, noch bedeutend weniger als England.

²⁾ Siehe die Ausführungen im XI. Abschnitt.

wenn für die Dauer ein superiores Industriesystem geschaffen werden soll.

Die Darlegungen in diesem Kapitel haben bis zur Evidenz gezeigt und mit unerbittlichen Ziffern bewiesen, dass die lateinische Münzkonvention uns gar keine handelswirtschaftlichen Vorteile gebracht hat. Getäuschte Hoffnungen!

Man wird nun einwenden, die schlechte handelswirtschaftliche Bilanz mit Frankreich beweise eigentlich gegen die Nützlichkeit der beiderseitigen münzpolitischen Verhältnisse gar nichts. Dieses Argument ist sicherlich nicht berechtigt. Einmal schloss sich die Schweiz mit grossen handelspolitischen Hoffnungen der lateinischen Münzkonvention an, andererseits ist auch ein gegenseitiger reger Gütertausch doch eine Bedingung für einen regen Verkehr mit gemünztem Edelmetall, und dieser hinwieder gibt, je nach dem augenblicklichen Stand der Zahlungsbilanz, Gelegenheit zu Finanzaktionen, welche besonders im Verkehr mit Frankreich merkwürdige und sehr valutaschädigende Ausgestaltungen erfahren haben.

Ferner wird wohl nicht bestritten werden wollen, dass die Gegner einer Auflösung der Münzkonvention auch die gegenseitigen handelspolitischen Verhältnisse für ihre Argumentation herbeiziehen würden, insofern dies für sie vorteilhaft wäre. Und deshalb ist es angezeigt, in diesem Punkte völlige Beruhigung und Klarheit zu schaffen. Mit ruhiger Überlegung können wir sagen, dass bisher noch etwa geäusserte Bedenken handelswirtschaftlicher Natur gegen die münzpolitische Selbständigmachung der Schweiz fallen gelassen werden müssen. Hierin liegt der Kardinalpunkt der vorstehenden Darstellung.

Wir wollen mit Frankreich und den übrigen Vertragsstaaten nur Freundschaft und gute Beziehungen. Aber wenn selbst der Berichtstatter der Budgetkommission der französischen Kammer im Jahre 1904 die lateinische Münzkonvention für Frankreich als „nuisible“ und für die „cocontractants“ als „inutile“ bezeichnete, so dürfte eine offene Aussprache schweizerischerseits von dieser Seite um so weniger übel vermerkt werden können. Beim wichtigsten Regale, dem Münzhoheitsrechte, dürfen wir im Prinzip um keinen Preis unsere volle Autonomie preisgeben. Dass es der Schweiz unmöglich wäre, eine eigene selbständige Währungsverfassung aufzurichten, diese Behauptung bedarf noch des Beweises; ich kann deren Richtigkeit nicht anerkennen.

V.

Die schweizerische Münzenquete vom 23. Januar 1905.

Die Ergebnisse der *schweizerischen Münzenquete vom 23. Januar 1905* sind erschienen als Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 1906 (Stämpfli & Cie., Bern). Herausgeber ist das eidg. Finanzdepartement. In den Vorbemerkungen werden die französischen Münzenqueten erwähnt; solche fanden statt in den Jahren 1868, 1878, 1885, 1891, 1897, 1903. Seit 1885 werden sie regelmässig vorgenommen, und deren Ergebnisse jeweilen veröffentlicht in den vom französischen Finanzministerium herausgegebenen „Bulletin de statistique et de législation comparée“. Angeregt von den französischen Enqueten hat auch das eidgenössische Finanzdepartement im Jahre 1891 angefangen, Erhebungen über die Kasseneingänge bei einigen öffentlichen Kassen und einer Anzahl Banken vorzunehmen, und das Jahr 1892 (Juli) brachte die erste eigentliche Silbergeldenquete, deren Hauptergebnisse im Geschäftsbericht des Bundesrates für das genannte Jahr enthalten sind. Sie war veranlasst worden durch die Übersättigung unserer Geldzirkulation mit italienischen Silbermünzen; aus der Enquete ergab sich, dass die italienischen Fünffrankenstücke 63% des gezählten Silberkurantgeldes ausmachten, während das Betreffnis bei der französischen Enquete von 1891 nur 17.33% ausmachte. Vielleicht ist es unrichtig, zu sagen „nur“, denn das ist in Anbetracht der von Frankreich ausgeprägten hohen Beträge von Silbertalern (rund 5 Milliarden) nicht gerade verwunderlich.

Für die schweizerische Valuta entstand die Frage, welcher Provenienz die Silberscheidemünzen seien, welche die in den Jahren 1893 und 1894 zurückgezogenen italienischen in der Zirkulation ersetzt haben. Bei den Bundesbehörden waren ferner in den letzten Jahren öfters Klagen eingelaufen über das Eindringen deutscher Münzen an unserer Nordgrenze. Es war angezeigt, auch über diese Verhältnisse durch eine grössere Enquete einmal Erkundigungen einzuholen. Im Jahre 1904 stand weiter die Einführung des Postscheck- und -Giroverkehrs und die Errichtung der Nationalbank bevor. Es war vorauszusehen, dass durch diese neuen Institutionen unsere Valutaverhältnisse verändert würden, und um das neue Bild klar vor Augen zu haben, musste man vor deren Einführung den status quo feststellen. So entstand das Bedürfnis nach einer umfassenden schweizerischen Münzenquete, die am 23. Januar 1905 ausgeführt wurde.

Die Silbergeldenquete vom Jahre 1892 erstreckte sich nur auf die eidgenössische Staatskasse, die Haupt-

zoll- und Kreispostkassen, die schweizerischen Emissionsbanken, eine Anzahl namhafter grösserer Geldinstitute und die Hauptkassen der grösseren Verkehrsanstalten, total 148 Kassenstellen. In die Zählung von 1905 wurden einbezogen neben der Bundeskasse und ihren Hilfskassen sämtliche Kassen der Zollverwaltung, sämtliche rechnungspflichtige Postkassen, sowie alle Kassenstellen der Bundesbahnen. Dann wurde appelliert an die Mitwirkung der übrigen, dem Verbande schweizerischer Bahnen angehörenden Bahngesellschaften, der Kassen der Kantone, der Kassen der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, der schweizerischen Emissionsbanken und einer Anzahl der grössern Geldinstitute und Sparkassen. Die Gesamtzahl der Zählstellen betrug 4923. Die gesetzliche Bardeckung der Emissionsbanken wurde in die Zählung leider nicht einbezogen; obwohl ja diese Deckungsgelder in Noten repräsentiert sind und bis zu ihrem Betrage eine doppelte Zählung stattgefunden hätte, so wäre es doch interessant gewesen, diese Provenienzen kennen zu lernen. Die Zählung in den Kellergewölben der Banken hätte natürlich viel Arbeit gegeben, und man wollte dieselbe den betreffenden Banken offenbar nicht zumuten. Bei der Nationalbank geht dies dann anlässlich der nächsten Enquete, die vielleicht im Jahre 1910 stattfindet, besser.

Während bei der letzten Münzenenquete in Frankreich ein Totalbetrag von Fr. 276,311,000 gezählt wurde, belief sich derselbe bei unserer neuen Enquete auf Fr. 107,000,350. 54.

Im Jahre 1892 wurden gezählt:

	Fr.
Silberkurantmünzen . . .	23,036,835
Silberscheidemünzen . . .	1,619,751
	<hr/>
	24,654,586

Im Jahre 1905 wurden gezählt:

	Fr.	%
Banknoten	62,379,376. 99 =	58.30
Goldmünzen	22,528,121. 08 =	21.05
Silberkurantmünzen . . .	17,953,248. 54 =	16.78
Silberscheidemünzen . . .	3,262,976. 78 =	3.05
Nickel- und Kupfermünzen	876,627. 15 =	0.82
	<hr/>	
	107,000,350. 54 =	100.00

Das betreffende Ergebnis der letzten Zählung in Frankreich war:

Banknoten	85.56 %
Goldmünzen	9.13 %
Silberkurantmünzen . . .	3.62 %
Silberscheidemünzen . . .	1.58 %
Nickel- und Kupfermünzen .	0.11 %
	<hr/>
	100.00 %

Dabei ist jedoch in Berücksichtigung zu ziehen, dass in beiden Ländern nicht der nämliche Zählungsmodus angewandt wurde. Während in der Schweiz nur die *Kassenbestände* am Abend des Zähltages aufgenommen wurden und somit eine doppelte Zählung einer Note oder eines Geldstückes ausgeschlossen war, wurden in Frankreich die *Kasseneingänge* am Zähltag notiert. Die französischen Ziffern geben deshalb mehr ein Bild von der *Umlaufshäufigkeit*, die schweizerischen dagegen die *wirklich vorhandenen Geldsorten* an. Doch ist nachweislich der Gebrauch der Banknote in Frankreich häufiger als in der Schweiz. Die vorzüglich gedeckte französische Banknote geniesst aber auch einen bessern Kredit als die bisherige schweizerische.

In bezug auf die *Notenemission in den Kantonen* ergab sich pro 1904, dass, pro Kopf berechnet, der Kanton Baselstadt am höchsten steht (Fr. 277. 34), der Kanton Aargau am niedrigsten (Fr. 28. 45). Wallis hat gar keine Notenemission.

Die grössten *Beträge in Gold* finden sich in denjenigen Kantonen, die am wenigsten Noten aufweisen. An der Spitze stand Tessin mit 47.27%. Den relativ kleinsten Betrag wies Waadt auf (8.69%). Absolut dürfte Waadt, als vorzugsweise landwirtschaftliche Berufe betreibende Bevölkerung aufweisend, viel höher stehen. Das Ergebnis lässt den allgemeinen Schluss zu, dass die *Banknote das Gold verdrängt*.

In bezug auf den *Betrag der Silberkurantmünzen* (16.78%) ist zu bemerken, dass im Publikum derselbe grösser sein dürfte als in den untersuchten Kassen. Am meisten Silbertaler wurden im Berner Jura gezählt (25.64% im Verhältnis zum Totalbetrag), am wenigsten in Freiburg (5.02%).

Betreffend die *berufliche Ausscheidung der Kantone* ergab sich, dass die Banknote in allen Berufsgruppen gleich stark vertreten ist. Goldmünzen wiesen am meisten die vorwiegend landwirtschaftlichen Kantone auf, die beruflich gemischten Kantone stehen betreffend Silberkurantmünzen obenan.

In bezug auf *Abschnitte und Herkunft* ergaben sich folgende Sätze:

I. Banknoten.	Fr.
Schweizerische	60,001,150. —
Französische	709,359. 90
Deutsche	962,606. 02
Andere Staaten	706,261. 07
	<hr/>
	62,379,376. 99

II. Goldmünzen.

	Fr.
Schweizerische	6,042,140. —
Französische	13,690,740. —
Italienische	849,640. —
Belgische	930,980. —
Griechische	25,490. —
Total der lateinischen Münzunion	21,538,990. —
Österreichische 8 Florin und 4 Florin	314,210. —
Deutsche	471,126. 74
Anderer Staaten	203,799. 34
	<hr/>
	22,528,126. 08

III. Silberkurantmünzen.

Fünffrankenstücke der lateinischen Münzunion:

	1892		1905
	%	Fr.	%
<i>Schweizerische</i>	3	1,190,420. —	7
<i>Französische</i>	24	6,580,695. —	36
<i>Italienische</i>	63	6,588,715. —	37
<i>Belgische</i>	9	3,371,830. —	19
<i>Griechische</i>	1	206,940. —	1
	<hr/>		
	100	17,938,600. —	100
Anderes grobes Silber:			
Deutsches		11,141. 34	
Anderer Staaten		3,507. 20	
		<hr/>	
		17,953,248. 54	

IV. Silberscheidemünzen.

	1892		1905
	%	Fr.	%
Schweizerische	34	2,082,909. —	65
Französische	13	857,235. —	27
Belgische	3	233,531. —	7
Griechische	1	40,271. 50	1
Italienische	49	7,582. 50	(0.02)
Total der lateinischen Münzunion	<hr/>		
	100	3,221,529. —	100
Deutsche		36,128. 71	
Anderer Staaten		5,319. 07	
		<hr/>	
		3,262,976. 78	

V. Nickel- und Kupfermünzen.

	Fr.
Schweizerische	870,861. 52
Französische	623. 94
Italienische	2,311. 36
Deutsche	2,830. 33
	<hr/>
	876,627. 15

Bis Ende 1904 sind in der Schweiz 93 Millionen Franken in *Gold* geprägt worden. Wo sind dieselben hingekommen? Diese Frage wird vom eidgenössischen Finanzdepartemente wie folgt beantwortet:

	Fr.
Gezählte Beträge Münzenquete 1905	6,000,000
Eidgenössische Kriegsreserve	10,000,000
Bardeckung der Emissionsbanken an schweizerischen Zwanzigfrankenstücken zu Anfang 1905	21,000,000
Zirkulation in Frankreich	20,000,000
Zirkulation in der Schweiz	10,000,000
	<hr/>
	67,000,000
Bleiben zu suchen	26,000,000

Der Bericht zieht nun in erster Linie in Betracht, dass der österreichische Staat eine beträchtliche Menge schweizerischer Zwanzigfrankenstücke umgeprägt habe. Die Münzstätte in Wien sei nicht die einzige, welche Goldmünzen anderer Staaten umpräge. Die eidgenössische Finanzverwaltung sehe grundsätzlich davon ab, fremde Münzen anzukaufen, sondern bediene sich nur der Barren. Die Industrie könne man nicht verhindern, sich das von ihr benötigte Gold durch Einschmelzen von Münzen zu verschaffen. Dazu ist vom münzpolitischen Standpunkt aus ein grosses Fragezeichen zu setzen. Die alten Eidgenossen haben das Einschmelzen von Münzen zu Industriezwecken gleich wie die Falschmünzerei mit den härtesten Strafen geahndet, und es dürfte im Interesse einer guten Landeswährung, der Spezialinteressen sich unterzuordnen haben, dieser Frage etwas näher getreten werden.

Aus zuverlässiger Quelle vernahm ich im übrigen, dass unsere Uhrgehäusefabrikanten mehr ausländische als schweizerische Goldmünzen umprägen, indem sie von überseeischen Staaten mit Vorliebe mit Goldmünzen (ganze Kistchen voll) regliert werden. Da die Zwanzigfrankenstücke, welche seit längerer Zeit im Umlauf sind, im Durchschnitt nur noch einen Realwert von zirka 19 Fr. 80 bis 90 Rp. repräsentieren, ist für die Einschmelzung nur die neue, noch nicht abgeschliffene Münze tauglich, denn sonst kommt der Ankauf von Barren billiger zu stehen¹⁾. Die Goldmünzen werden daher von den Uhrgehäusefabrikanten gewogen und die zu leicht befundenen der Zirkulation zurückgegeben.

Die *Provenienzen der Silbertaler* sind: Schweiz 6.64 %, Frankreich 36.68 %, Italien 36.78 %, Belgien 18.80 %, Griechenland 1.15 %.

Die *Provenienzen der Silberscheidemünzen* waren: Schweiz 64.66 %, Frankreich 26.61 %, Italien 0.23 %, Belgien 7.25 %, Griechenland 7.25 %. Es herrscht also einzig bei den Scheidemünzen der untersuchten Kassen die schweizerische Provenienz vor, und zwar auch hier

¹⁾ Nach Schätzung des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren beträgt der Edelmetallverbrauch zu industriellen Zwecken in der Schweiz pro 1906 zirka 43 Millionen Franken für das Gold und 8 Millionen Franken für das Silber.

nicht einmal in erheblichem Masse, trotzdem die Natur der berücksichtigten Kassen notwendigerweise von vornherein ein Übergewicht der schweizerischen Provenienzen ergeben müsste. Die Schweiz ist mehr als jedes andere Land von den Münzen der Vertragsstaaten durchtränkt. Der Bericht des Finanzdepartements konstatiert, dass es als ein anormaler Zustand betrachtet werden müsse, wenn das in einem Staate vorhandene Kurantgeld in seiner grossen Mehrheit aus solchem fremder Herkunft bestehe. „Es ist dies für uns eine der Schattenseiten des Münzvertrages, der auf der andern Seite uns auch einige Vorteile bietet.“

Was die Münzen anderer fremder Staaten anbelangt (Deutschland), so hat die Enquete gezeigt, dass dieselben im Verhältnis zu unserer Gesamtzirkulation einen verschwindend kleinen Umlauf aufweisen.

Es wäre sehr verdienstlich, wenn Belgien und Italien sich entschliessen könnten, ebenfalls Münz- und Banknotenquoten zu veranstalten.

Für die Kenntnis und das Studium der schweizerischen Edelmetallbestände ist diese Publikation des eidgenössischen Finanzdepartements sehr wertvoll.

VI.

Der Kündigungsakt der lateinischen Münzkonvention.

Es gilt nun, die *Modalitäten bei Kündigung des lateinischen Münzbundes* zu besprechen.

Art. 13 des *Münzvertrages vom 6. November 1885* bestimmt, dass der Vertrag bis zum 1. Januar 1891 in Kraft bleibe. Wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündet worden ist, so gilt er als stillschweigend um ein Jahr, und so fort von Jahr zu Jahr verlängert. Nach geschehener Kündigung bleibt er noch ein Jahr, vom 1. Januar an gerechnet, der auf die Kündigung folgt, in Kraft.

Art. 14 sieht vor, dass im Falle der Kündigung des gegenwärtigen Vertrages jeder der Vertragsstaaten gehalten ist, die von ihm ausgegebenen silbernen Fünffrankenstücke, wenn sich solche bei den andern Staaten im Umlauf oder in den öffentlichen Kassen derselben befinden, zurückzunehmen und dafür an diese Staaten einen Betrag auszuführen, der dem Nennwert der zurückgenommenen Münzen gleichkommt.

In einer besonderen Vereinbarung gleichen Datums wurden die Modalitäten festgesetzt, nach denen die Remittierung der Silbertaler stattfinden sollte. Danach ist während des Jahres, welches auf das Erlöschen des Vertrages folgt, zur Auswechslung und

zur Heimsendung der silbernen Fünffrankenstücke zu schreiten, welche in verschiedenen Staaten in gleichen Quantitäten vorhanden sein mögen (Art. 1). Die zur Ausführung der Vereinbarung nötigen Lieferungen von barem Gelde oder Wertpapieren sind zu bewerkstelligen: In der Schweiz: in Bern, Basel, Genf oder Zürich; in Frankreich: in Paris, Lyon oder Marseille; in Griechenland: in Athen; in Italien: in Rom, Genua, Mailand oder Turin (Art. 2).

Alle Vertragsstaaten haben die das Gepräge der andern Unionsstaaten tragenden silbernen Fünffrankenstücke aus der Zirkulation zurückzuziehen. *Diese Zurückziehung muss am 1. Oktober des Jahres, welches auf das Erlöschen des Vertrages folgt, beendigt sein, also in 9 Monaten.* Von diesem Datum an können alle Silbertaler von den öffentlichen Kassen ausserhalb des Ursprungslandes dieser Münzen zurückgewiesen werden. Sollte ein Staat sie ferner annehmen, so könnte dies nur für seine eigene Rechnung geschehen und nicht für Rechnung des Staates, der sie ausgegeben hat. Am 15. Januar des folgenden Jahres ist, nach vollzogener Ausgleichung, die Rechnung betreffend die aus der Zirkulation zurückgezogenen Münzen nach Nationalitäten in jedem der Staaten abzuschliessen und gegenseitig mitzuteilen. Der *Überschuss*, wenn zu dieser Zeit ein solcher besteht, ist von dem Staate, der ihn besitzt, demjenigen Staate, der die Münzen geprägt hat, zur Verfügung zu halten. *Letzterer wird diese Münzen zurückziehen und deren Betrag nach ihrem Nennwerte vergüten* (Art. 3).

Die dermassen stipulierte Rückzahlung soll in Gold oder in silbernen Fünffrankenstücken vom Gepräge des als Gläubiger figurierenden Staates, oder in Tratten geschehen, die in diesem Staate, sei es in gleichen Münzen, sei es in Banknoten, die daselbst gesetzlichen Kurs haben, zahlbar sind. Die Rückzahlung kann in Raten geschehen, die sich von drei zu drei Monaten folgen, so dass die Rechnung in spätestens fünf Jahren, vom Tage der Erlöschung des Vertrages an, zur Bereinigung gelangt. Diese Verfallzeiten können stets ganz oder teilweise antizipiert werden. Die zurückzahlenden Summen sind im 2., 3. und 4. Jahre mit 1 % und im 5. Jahre mit 1½ % pro Jahr zu verzinsen. Diese Zinsen sind vom 15. Januar, d. h. von dem Tage an zu berechnen, an welchem der zurückziehende Saldo festgestellt worden ist; im Falle einer Antizipation der Verfallzeiten tritt eine verhältnismässige Zinsreduktion ein (Art. 4). Alle Transportkosten, sowohl der Saldos als der Wertpapiere und Barschaften sind von jedem Staate bis zu seiner Grenze zu tragen (Art. 5).

Für die Schweiz konnte von den Delegierten Minister *Lardy* und Nationalrat *C. Cramer-Frey* leider

nicht die volle Rückzahlung der fremden Silbertaler in Gold erreicht werden, wie der bundesrätliche Auftrag für die Delegierten gelautet hatte. In teilweiser Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen wurde jedoch in Berücksichtigung der ausnahmsweisen Lage der Schweiz in Art. 6 folgendes vereinbart: 1. Die von *Frankreich* emittierten und aus der Zirkulation in der Schweiz zurückgezogenen silbernen Fünffrankenstücke werden von der eidgenössischen Regierung der französischen Regierung zugestellt, welche sie der Schweiz zurückzahlen wird wie folgt: Die französische Regierung wird alle Sendungen von silbernen Fünffrankenstücken, die von Frankreich ausgegeben und aus der Zirkulation in der Schweiz zurückgezogen worden sind, von welchen Sendungen keine weniger als eine Million Franken und keine mehr als 10 Millionen Franken ausmachen darf, sukzessive, auf Sicht, *in schweizerischen silbernen Fünffrankenstücken oder in Goldstücken von Fr. 10 und darüber*, welche nach den Vorschriften des Vertrages geprägt sind, *rückzahlen*. Nur der Restbetrag darf weniger als eine Million Franken ausmachen. Doch *dürfen die von der französischen Regierung an die eidgenössische Regierung in Gold zu leistenden Vergütungen die Summe von 60 Millionen Franken nicht übersteigen*.

2. Die von *Italien* emittierten und aus der Zirkulation in der Schweiz zurückgezogenen silbernen Fünffrankenstücke sind der italienischen Regierung zu remittieren, welche dieselben vom Beginne des auf das Erlöschen des Vertrages folgenden Jahres an gerechnet, sukzessive, nach Sicht, *in schweizerischen silbernen Fünffrankenstücken und in Goldstücken von Fr. 10 und darüber*, die nach den Vorschriften des Vertrages geprägt sind, oder *in Sichttratten auf Bern, Basel, Genf oder Zürich*, die in der in Art. 4 genannten Weise zahlbar sind, vergütet wird. Keine dieser Sendungen darf weniger als Fr. 500,000 betragen, ausser bei der Regelung des Restbetrages, noch dürfen solche Sendungen zwei Millionen Franken übersteigen. *Die von der italienischen Regierung an die schweizerische Regierung zu leistenden sukzessiven Rückzahlungen sollen in der Regel jeweilen mindestens zu zwei Drittteilen aus Goldstücken und schweizerischen silbernen Fünffrankenstücken bestehen*, und für den Rest aus nach den Vorschriften der vorstehenden Regel ausgestellten Tratten. Im Falle einer Abweichung von dieser Regel ist das Verhältnis bei Anlass der folgenden Rückzahlung wieder herzustellen. *Immerhin ist die italienische Regierung nicht verpflichtet, der eidgenössischen Regierung in Gold oder schweizerischen silbernen Fünffrankenstücken eine im Total 20 Millionen übersteigende Summe zurückzahlen*, und es darf das Total der von ihr der eidgenössischen Regierung in Barschaft

oder Tratten zu leistenden Rückzahlungen für die Gesamtoperation des Rückzuges und des Austausches der in der Schweiz zirkulierenden italienischen silbernen Fünffrankenstücke die Summe von 30 Millionen Franken nicht übersteigen.

Belgien trat dann nach längerem Widerstreben der Konvention ebenfalls wieder bei. Dies geschah mittels des *Zusatzaktes zum abgeschlossenen Münzvertrag vom 12. Dezember 1885*. Zunächst wurde da ein *Separatabkommen zwischen Frankreich und Belgien* festgelegt. Art. 4 besagt, dass wenn am 15. Januar des auf das Erlöschen des Vertrages folgenden Jahres die französische Regierung, nach vollzogener Ausgleichung, sich noch im Besitz eines Restes belgischer Fünffrankenstücke befindet, so soll derselbe in zwei gleich grosse Teile geschieden werden. Die Regierung Belgiens ist alsdann gehalten, die Hälfte dieses Restes nach Massgabe der für Frankreich und Italien stipulierten Vereinbarung zurückzubezahlen. Die belgische Regierung musste sich verpflichten, an ihrem Münzwesen keinerlei Veränderung vorzunehmen, welche die Zurückleitung der anderen Hälfte auf kommerziellem Wege und vermittels Austausch hemmen könnte. Diese Verpflichtung dauert fünf Jahre, vom Zeitpunkte der Auflösung der Union an gerechnet. *Belgien* kann sich dieser Verpflichtung dadurch entheben, dass es die zweite Hälfte des Betrages nach dem Modus der ersten Hälfte zurückbezahlt. Auf alle Fälle behielt sich die belgische Regierung die Befugnis vor, in ihrer Münzgesetzgebung diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche in der französischen Münzgesetzgebung eingeführt würden. Dann garantierte die belgische Regierung dafür, dass der Restbetrag 200 Millionen Franken nicht übersteigen werde. Ein eventueller Überschuss soll nach dem Rückzahlungsmodus des ersten Teiles beglichen werden. Hinwiederum behielt sich die französische Regierung die Befugnis vor, dass sie, wenn die belgische Regierung im Zeitpunkt der Auflösung der Union im Besitze eines Restes französischer silberner Fünffrankenstücke sein sollte, die *Belgien* gestatteten Modalitäten ebenfalls in Anspruch zu nehmen berechtigt sei.

Da das Maximum des Saldos zwischen Frankreich und Italien ebenfalls auf 200 Millionen Franken festgesetzt wurde, behielten sich die Regierungen dieser beiden Länder vor, die zwischen *Belgien* und Frankreich erfolgten Abmachungen ebenfalls in Anspruch zu nehmen (Art. 5).

In Art. 6 *verpflichtete sich Belgien, der Schweiz sukzessive bei Sicht, in schweizerischen silbernen Fünffrankenstücken oder in Goldstücken von 10 Franken und darüber*, die nach den Vorschriften der Münzkonvention geprägt sein müssen, und zwar von Beginn des

auf die Auflösung der Konvention folgenden Jahres an, alle Sendungen belgischer, in der Schweiz zurückgezogener silberner Fünffrankenstücke zurückzuzahlen. Keine dieser Sendungen soll weniger als eine Million oder mehr als zwei Millionen betragen, nur die Schlusszahlung darf einen kleineren Betrag ausmachen. Doch sollen die von der belgischen Regierung an die schweizerische Regierung gegen die zurückziehenden belgischen silbernen Fünffrankenstücke auszurichtenden Rückzahlungen die Summe von sechs Millionen Franken nicht übersteigen. Sollte der zu liquidierende Saldo die Summe von sechs Millionen Franken übersteigen, so verpflichtet sich Belgien, an seiner Münzgesetzgebung keinerlei Änderung vorzunehmen, welche die Zurückleitung des benannten Saldos auf kommerziellem oder auf dem Wege der Auswechslungen hemmen könnte, und zwar während einer Dauer von fünf Jahren, von der Auflösung der Union an gerechnet, oder während derjenigen Periode, welche zu gleichem Zwecke zwischen Frankreich und Belgien vereinbart worden wäre.

Die Lieferungen von Barschaft und Valoren sollen im Falle der Kündigung der Konvention für Belgien nach Brüssel und Antwerpen erfolgen.

In Kürze zusammengefasst, gestalten sich die Verhältnisse für die Schweiz bei der Heimsendung der Fünffrankenstücke wie folgt: Frankreich zahlt uns den Höchstbetrag von 60 Millionen Franken in Gold und schweizerischen Silbertalern sukzessive auf Sicht. Keine Sendung darf mehr als 10 Millionen Franken betragen und keine weniger als eine Million, mit Ausnahme des Restbetrages. Italien zahlt uns in Goldstücken und schweizerischen Fünffrankenstücken, und in Sichttratten auf Bern, Basel, Genf und Zürich. Letztere müssen in bei uns Gesetzeskraft geniessender Valuta zahlbar sein, also in Gold. Zwei Drittel der Rückzahlungen sollen mindestens aus Goldstücken von Fr. 10 und darüber, nach Konventionsvorschriften geprägt, und schweizerischen Silbertalern bestehen. Italien ist nicht verpflichtet, der Schweiz mehr als 20 Millionen in Gold und schweizerischen Silbertalern zu bezahlen, und die Rückzahlungen für die Gesamtoperation dürfen die Summe von 30 Millionen Franken nicht übersteigen. Die einzelnen Sendungen, mit Ausnahme des Restbetrages, müssen mindestens Fr. 500,000 betragen. Belgien zahlt uns sechs Millionen Franken in Gold und schweizerischen Fünffrankenstücken, auf Sicht vom Beginn des auf die Auflösung folgenden Jahres an. Ausser der Restsendung darf keine Sendung weniger als eine Million Franken betragen. Griechenland wird uns etwa eine Million Franken in Gold verabfolgen müssen.

Da nur ein ganz minimier Betrag von schweizerischen Silbertalern im Auslande sich befinden, wovon

den Löwenanteil wohl die Gewölbe der Bank von Frankreich beherbergen (namentlich solche mit dem Bilde der sitzenden Helvetia), so muss die Rückzahlung der auf 87 Millionen angesetzten Beträge in direkt zu leistenden Barsendungen sozusagen ausschliesslich in Gold erfolgen.

Für den Rückzug der Silberscheidemünzen, resp. den zu erstattenden Gegenwert derselben, wurden keine besonderen Bestimmungen getroffen, wie im Übereinkommen betreffend den Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen vom 15. November 1893, wo Italien in Art. 4 die Verpflichtung auferlegt wurde, den Gegenbetrag zur Hälfte in Goldmünzen von Fr. 10 und darüber, den Rest in Tratten auf das guthabende Land zu begleichen, und deshalb der Schweiz damals 22 Millionen Franken in Gold zuzuflossen. Massgebend ist daher für die Abschiebung der Silberscheidemünzen Art. 7 des Vertrages vom 6. November 1885, wonach die Regierungen der Vertragsstaaten sich verpflichteten, noch über ein Jahr nach Ablauf des Vertrages hinaus von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag kurrenter Gold- oder Silbermünzen, die nach den Konventionsvorschriften geprägt sind ($\frac{9}{10}$ fein), auszuwechseln. Die Vertragsstaaten können uns da nun allerdings in Fünffrankenstücken ihres Gepräges bezahlen, aber es wird ein leichtes sein, diese Beträge in den betreffenden Ländern in Gold auszuwechseln, was mit nur so wenigem Verlust verbunden sein dürfte, als in den andern Vertragsstaaten gemäss ihren speziellen Abmachungen untereinander ihre derzeitigen Währungsverfassungen noch einige, im Maximum fünf Jahre weiter bestehen dürften.

VII.

Bei Kündigung der Münzkonvention der Schweiz zufließende Goldquoten. Reinertrag der Liquidation.

Bei der Silbergoldenquete vom Jahre 1892 machten die italienischen Silberscheidemünzen 49 % der Beträge dieser Münzsorte aus. Nach Italien wurden in den Jahren 1893 und 1894 abgeschoben 27.919 Millionen Franken¹⁾ = 100 % der italienischen Silberscheidemünzen oder 49 % des Totalbetrages der in der Schweiz kursierenden Silberscheidemünzen. Der Gesamtbetrag aller Silberscheidemünzen hätte sonach nach den Ergebnissen der Enquete von 1892 56.977 Millionen

¹⁾ Schweiz. Bundesblatt, Jahrgang 1894, III, S. 548 und 549.

Franken betragen. Seither bis Ende 1906 wurden in der Schweiz Silberscheidemünzen für 12.6 Millionen Franken geprägt. Da die Proportion der fremden gegenüber den einheimischen Silberscheidemünzen offenbar zurückgegangen ist, setzt man den Mehrumlauf wohl am richtigsten um 50 % der neu emittierten schweizerischen Beträge herauf = 6.3 Millionen Franken. Das macht einen Totalumlauf von 63.277 Millionen Franken an Scheidemünzen auf Ende 1906 in der Schweiz. Da die Proportionalität der 1905 gezahlten Beträge sich auf Fr. 2,365,000. 48 in öffentlichen Kassen und Fr. 897,976. 30 in Bankkassen erstreckten (72.5 gegen 27.5 %), was den schweizerischen Provenienzen ein unproportioniertes Übergewicht geben musste, aber bei den Postkassen und im Gesamtumlauf ein bezüglich der fremden und einheimischen Sorten verändertes Verhältnis angenommen werden kann, so wird man das Richtige treffen, wenn man den gemäss der Enquete von 1905 sich ergebenden Betrag von 65 % schweizerischer Silberscheidemünzen (65 % von 63.277 Millionen Franken) = 41.13 Millionen Franken um einen Drittel kürzt. Das ergibt einen Betrag von 27.753. Auf dieser Grundlage kommen wir zum Schlusse, dass die Scheidemünzen sich verteilen wie folgt:

Ende 1906 waren in der Schweiz im Umlauf:

	Millionen Franken
schweizerische Scheidemünzen . . .	27.753
fremde " . . .	35.524
Total	63.277

Seit 20 Jahren hat man sich daran gewöhnt, den Betrag der in der Schweiz umlaufenden *Silberkurantmünzen* auf 90—100 Millionen Franken zu schätzen. Man unterliess es dabei, der sich stetig vermehrenden Entwicklung von Handel, Industrie und Verkehr Rechnung zu tragen. Da jedoch die Umlaufsmittel inzwischen zahlreicher geworden sind (ausser gemünztem Metall vermehrte Notenemission, Einrichtung des Abrechnungsverfahrens, Postscheck- und Giroverkehr, Erweiterung des Bankgiro- und -scheckverkehrs), so ist nur eine die Verhältnisse würdigende Vermehrung des Umlaufs von Silberkurantmünzen ins Auge zu fassen. (Die durch die Münzunion mit Frankreich infolge der dadurch ermöglichten unreellen Spekulantenmanöver etc. vor sich gehenden Hin- und Hertransportierungen von Silbertalern vermögen den Umlaufsbetrag deshalb nicht stark zu verändern, weil dem Export der oft mit grossen Kosten verbundene Import auf dem Fusse folgt; immerhin wird man deshalb dem französischen Umlauf etwa 2 % über die Proportionen der Münzenenquete von 1905 zugeben müssen (37 + 2 = 39 %).

Die Münzenenquete vom Januar 1905 bietet uns die sicherste Grundlage zur Berechnung des Gesamtumlaufs

von Silbertalern in der Schweiz. Man darf annehmen, dass die in den Postkassen gezahlten Proportionen von Silberscheidemünzen und Silberkurantmünzen dem Verhältnis des Gesamtumlaufs entsprechen, indem alle Bevölkerungsschichten mit dieser Institution in starkem Kontakt stehen. Das Betreffnis der Silberscheidemünzen betrug da 9.21 % des Totals der gezahlten Beträge. Nun repräsentieren diese 9.21 %, wie vorstehend ausgerechnet, im Gesamtumlauf (100 %) die Summe von 63.277 Millionen Franken. Die Silberkurantmünzen machten 18.63 % der in den Postkassen gezahlten Beträge aus. Wenn 9.21 % = 63.277 Millionen Franken, so sind 18.63 % = 128 Millionen Franken. *Der Gesamtumlauf von Silbertalern in der Schweiz auf Ende 1906 ist demnach auf zirka 128 Millionen Franken zu veranschlagen.*

Welche Beträge in Gold werden nun bei Kündigung der lateinischen Münzkonvention der Schweiz zufließen?

Sehen wir zu.

Das Total der Silberkurantmünzen beträgt nach meinen Berechnungen 128 Millionen Franken. Davon sind schweizerische für 3.5 Millionen, und es sind hinzurechnen zirka 1 1/2 Millionen als im Auslande im Umlauf oder in Kassen befindlich. Es bleibt für uns sonach ein Saldo von 123 Millionen Franken. Nach den Ergebnissen der Münzenenquete von 1905 und unter Zurechnung ausserordentlicher Umstände für Frankreich und die Schweiz verteilen sich die Beträge in aufgerundeten Prozenten wie folgt:

Frankreich . . .	39 % =	49.92	Millionen Franken
Italien . . .	37 % =	47.36	" "
Belgien . . .	19 % =	24.32	" "
Griechenland . . .	1 % =	1.28	" "
		= 122.88	" "
(Schweiz . . .	4 % =	5.12	" ")
		128	

Es wird Sache der Nationalbank sein, in ihren Gewölben die Proportionalität für Frankreich herzustellen, wie sie wohl auch alle schweizerischen silbernen Fünffrankenstücke, die ihr zugehen, der Zirkulation entziehen wird. Im übrigen führen in diesem Falle verschiedene Wege nach Rom. Jedenfalls hat man sich bei Aufstellung der Liquidationsklausel in den Proportionen getäuscht, oder — Frankreich gefiel sich grossmütig in der Rolle des für die andern Leidenden, nur um die Konvention aufrecht zu erhalten.¹⁾

¹⁾ „ . . . Dagegen dürfte speziell die Rückzahlungsquote, welche gegenüber Italien festgesetzt wurde, im Verhältnis zu den in der Schweiz kursierenden Fünffrankenstücken italienischen Gepräges etwas zu schwach sein. Sie erschien den schweizerischen

Die Gesamtoperationen auf staatlichem Wege mit Frankreich, Italien und Belgien dürfen, wie bemerkt, die Summe von 96 Millionen Franken nicht übersteigen, und die von Griechenland zu erhaltende Goldsumme ist auf zirka 1 Million zu veranschlagen, denn auch dieses Land muss gemäss Art. 14 des Vertrages vom 6. November 1885, und Art. 1—4 der Vereinbarung gleichen Datums, seine Silbertaler annehmen und dafür in Fünffrankenstücken des als Gläubiger figurierenden Staates, oder in Tratten, die in diesem letzteren Staate, sei es in gleichen Münzen, sei es in Banknoten, die daselbst gesetzlichen Kurs haben, zahlbar sind, den Gegenwert remittieren. Wir haben demnach mit einem auf staatlichem Wege in Gold zu remittierenden Totalbetrag von 97 Millionen Franken zu rechnen, minus desjenigen Betrages, den Italien in Sichttratten zahlen kann. Letztere müssen, da unsere Währung dann die Goldwährung sein wird, Goldtratten sein. Die Noten der schweizerischen Nationalbank wird man da, obgleich sie nur Kassenkurs haben, wohl auch als „gesetzliches Zahlungsmittel anerkennen. Es ist nun angesichts des immer noch unter Pari stehenden schweizerischen Wechselkurses auf Italien, und in Anbetracht, dass diese Ausgleichungsraten in gewissen Intervallen erfüllt werden müssen, also die Italiener die für sie günstigen Zahlungsmomente mindestens nicht voll ausnützen können, anzunehmen, dass der uns auf staatlichem Wege zukommende totale Goldbetrag 20 Millionen doch etwas überschreiten wird. Im Jahre 1892 hätte bei Abschiebung der italienischen Silberscheidemünzen das Verhältnis 50 % in Gold und 50 % in Tratten sein sollen. Da aber die Italiener angesichts ihres Agios auf die Schweiz auf dem Handelswege mitunter etwas Verluste gehabt hätten, war das Verhältnis anstatt 13.₉₆ : 13.₉₆ (Gold=Tratten) 22 : 6. Nun hat sich seither die Devisen mit Italien sehr zu gunsten letzteren Staates verschoben, und als weiterer Faktor tritt hinzu, dass es in der Abkunft betreffend die Abschiebung der italienischen Silberscheidemünzen (1893/1894) nur hiess, dass die Rückzahlung mindestens zur Hälfte in Gold erfolgen solle und der Rest in Tratten beglichen werden dürfe; in der Vereinbarung zur Ausführung des Art. 14 des Vertrages vom 6. November 1885 dagegen ist ausdrücklich gesagt, dass die italienische Regierung nicht verpflichtet sei, der Schweiz mehr als 20 Millionen Franken in Gold oder schweizerischen Fünffranken-

Delegierten schon bei Abschluss des Vertrages zu niedrig, denn sie drangen damals, leider umsonst, auf eine Erhöhung von 40 Millionen.“ (C. Cramer-Frey, „Der gegenwärtige Stand der Münzfrage mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Nach einem in der kaufmännischen Gesellschaft zu Zürich am 16. März 1894 gehaltenen Vortrage. Bern 1894, S. 27.)

stücken zurückzuzahlen und dass die Gesamtoperation die Summe von 30 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe (Art. 6, letztes Alinea). Italien wird, wenn es die besagte Zehnmillionenzahlung in Sichttratten nicht unter günstigen Umständen leisten kann, die Zahlung in Gold auf über 20 Millionen ansetzen müssen. Doch das hängt mit der weiteren Gestaltung der Devisen auf Italien zusammen, die eine fernere Veränderung zu gunsten letzteren Staates nicht ausschliesst. Subtrahieren wir daher lieber die 10 Millionen in Tratten. *Es verbleiben sonach uns auf staatlichem Wege aus den Vertragsstaaten zukommende Goldbeträge 97—10 = 87 Millionen Franken.*

Die restierenden Silbertaler im Betrage von 31 Millionen können in den betreffenden Ursprungsländern mit um so weniger Verlust in Goldmünzen umgewandelt werden, als die speziellen Abmachungen zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Frankreich und Italien andererseits es wahrscheinlich machen, dass diese Länder noch fünf Jahre nach der Kündigung der Union an ihren gegenwärtigen Währungsverfassungen nicht rütteln werden. Schätzen wir daher den restierenden Goldbetrag auf rund 30.5 Millionen Franken. Das ergibt ein *Total der aus den Vertragsstaaten der Schweiz zufließenden Goldbeträge von 117.5 Millionen Franken.*

Welchen *Reingewinn* würde die Schweiz bei Kündigung des lateinischen Münzbundes machen? Diese Frage ist zu beantworten wie folgt: Der Marktpreis des Silbers steht gegenwärtig auf 30½ Deniers per Unze. Im November 1902 stand er am niedrigsten mit 21¹¹/₁₆ Deniers per Unze¹⁾. Seit 1893 war nach der Statistik von Sauerbeck in London der höchste Preis zu verzeichnen vom 16.—19. November 1906. Nehmen wir also der Einfachheit halber einen Preis von 31 Deniers per Unze an, was in der Relation des Goldes zum Silber 1 : 30.4 beträgt. Der Realwert des Silbers steht also gegenüber der Relation der lateinischen Münzkonvention auf zirka 50 %.

Der Gewinn auf den Marktpreis der beiden Metalle berechnet, ergibt demnach folgende Beträge auf die 28.7 Millionen rückzuvergütenden Silberscheidemünzen und die 123 Millionen rückzuvergütenden silbernen Fünffrankenstücke:

Silberscheidemünzen = ⁸³⁵/₁₀₀₀ fein. Realwert von 28.7 Millionen Franken = 12 Millionen Franken. Gewinn = 16.7 Millionen Franken.

Silberkurantmünzen = ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ fein. Realwert von 123 Millionen = 55.35 Millionen Franken. Gewinn = 67.6 Millionen Franken = 67.6 + 16.7 = 84.3 — 1½ Millionen Franken für Spesen = 82.8.

¹⁾ Die englische Unze für Edelmetalle (Ounce Troy = Oz) = 31.1035 Gramm.

Der aus der Liquidation der Münzen der Vertragsstaaten sich ergebende Reingewinn ist demnach auf zirka 83 Millionen Franken zu veranschlagen.

Von dieser Summe wäre noch ein Abzug zu machen für beschädigte Münzen, welche die fremden Staaten nicht mehr zurücknehmen, und auch für diejenigen, deren Provenienz bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist. Die übrigen abgeschliffenen Silbermünzen werden an den öffentlichen Kassen der Ursprungsländer angenommen.

VIII.

Die Bestände der gemünzten Edelmetalle in der Schweiz.

Nun gilt es, eine Schätzung der gemünzten Edelmetalle in der Schweiz vorzunehmen; damit bekommt man ein klares Bild von der bei Kündigung der Münzkonvention geschaffenen Situation und ersieht, unter welchen Auspizien wir die Einführung der Goldwährung vollziehen können.

Vorerst müssen wir das *Betreffnis der in der Schweiz vorhandenen Goldmünzen* eruieren. Bei den Goldmünzen machte das *Betreffnis* der in den Postkassen anlässlich der Münzenquete vom Jahre 1905 gezählten Beträge 14.08 % des Gesamttotals aus. Wenn 9.21 % = 63.277, so sind 14.08 % = 96.74 Millionen Franken. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, dass in ländlichen Gegenden unseres Landes bei wohlhabenden Bauersleuten öfters ganz erstaunlich hohe Beträge an Goldmünzen sich vorfinden; öfters liegen sie unproduktiv in der Truhe und werden wie eine Reliquie gehütet. So erzählt Gygax von einem Walliser Bauer, der ein Haus für Fr. 25,000 kaufte, dass er die ganze Summe sofort in Gold auszahlte, das er von zu Hause mitgebracht hatte. Bei einem in Bern im Jahre 1906 verstorbenen Manne fand man in einer Hobelbank versteckt Fr. 250,000 in Gold und Banknoten. Derartige Fälle stehen durchaus nicht selten da. Auch gibt es heute noch Patriziate, die ihre in Gold angelegten Familienschätze unproduktiv aufgespeichert halten und die nur in gewissen Fällen angetastet werden dürfen. Für immer sind natürlich auch diese Schätze dem Umlauf nicht entzogen; Aufteilungsfälle sind bekannt. Unter Hinzurechnung einer Schätzung aller dieser Beträge wäre wohl ein Totalbetrag von 150 Millionen in gemünztem Gold nicht zu hoch gegriffen; wir wollen aber die meist dem Umlauf entzogenen Beträge nicht in die Umlauf- und Kassenbestände einbeziehen.

Man darf aber doch bei der für die Goldmünzen bei den Postkassen zutage getretenen Proportionalität, in Erwägung besonderer Verhältnisse, den Betrag um mindestens ein Drittel vermehren, was einen Betrag von 128.99 Millionen Franken ergibt. *Der Totalbetrag des in der Schweiz im Umlauf und in Kassen befindlichen Goldes ist daher auf 129 Millionen Franken zu veranschlagen*¹⁾.

Die Schweiz emittierte bis Ende des Jahres 1906 34.6 Millionen Franken an Silberscheidemünzen; sie kann also noch 5.4 Millionen Franken ausprägen.

Unsere Bestände an gemünzten Metallen dürften sich nach den vorhergehenden Berechnungen bei Kündigung der Konvention auf folgende Quanten und Sorten belaufen:

	Millionen Franken
1. <i>Goldmünzen.</i>	
Bestand in Kassen und im Umlauf . . .	129
Notendeckung (Durchschnitt 1906) 40 % . . .	93.96
Eidgenössische Kriegsreserve	10
Der Schweiz nach Kündigung der Münzkonvention von Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland zufließende Beiträge	117.5
Totaler Goldbetrag	350.46
2. <i>Silberkurantmünzen.</i>	
Wahrscheinlicher Betrag der noch existierenden schweizerischen Silbertaler . . .	5
3. <i>Silberscheidemünzen</i>	40
4. <i>Nickelmünzen</i>	10
5. <i>Kupfermünzen</i>	1
	406.46
6. Ersatz der fremden und vermehrte Prägung eigener Silberscheidemünzen	25
7. Mehrprägung an Nickelmünzen	3
Total aller Barbestände der Schweiz	434.46

Es ist zu bemerken, dass die eidgenössische Kriegsreserve in Friedenszeiten nicht angetastet werden darf, die betreffenden 10 Millionen Franken in Gold der Zirkulation also nur im Kriegsfall zugeführt werden.

¹⁾ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn man die bei der Münzenquete von 1905 vorgefundenen 18 Millionen Silbertaler als 18 % des Totalbetrages alter Schätzung (100 Millionen) betrachtet, und die beim gleichen Zählungsakt eruierten 23 Millionen ebenfalls als 18 % des gesamten Goldbetrages annimmt, woraus ein totaler Goldbetrag von 127.78 Millionen Franken resultiert. Dann wäre ein Viertelabzug (mehr als ein Viertelabzug darf deshalb nicht gemacht werden, weil sich in den sogenannten freien Banken ebenfalls grosse Beträge in Gold vorfinden) zu machen für den proportionellen Mehrbetrag an Gold in den Bankkassen und ein annähernd gleicher Zuschlag für die um stark ein Viertel vermehrte Zirkulation. Das ergibt ebenfalls zirka 127—129 Millionen.

Da Frankreich, Italien und Belgien uns das Gold auf Sicht bezahlen, wird sich die Operation um so schneller abwickeln, je baldier die Zurückziehung in der Schweiz beendet sein wird. Der Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen im Frühling/Sommer 1894 dauerte 4 Monate, wobei allerdings in Berücksichtigung zu ziehen ist, dass schon im Jahre 1893 ein grösserer Betrag dieser Münzen aus dem Umlauf zurückgezogen und nach Italien abgeschoben worden war.

Während der Heimsendung der fremden Münzen werden wir zu Hilfsumlaufmitteln greifen müssen. Für diesen Fall liegen bereits für 30 Millionen Franken Bundeskassenscheine in Abschnitten von zwanzig, zehn und fünf Franken im Bundeshause vorgedruckt aufbewahrt¹⁾. Dieselben harren nur noch der gesetzlichen Genehmigung und der Unterschriften.

Die Auswechslung des nach Ausscheidung der 97 Millionen in Silbertalern verbleibenden Saldos dürfte erfolgen, sobald die Abschnitte in der Relation 60, 30, 6, 1 gesichert sind.

Die schweizerische Nationalbank wird dann temporär Gold- und Silberzertifikate emittieren, was in ihrem Geschäftskreis bereits vorgesehen ist. Ferner kann die Notenumission nach Bedürfnis des Verkehrs erhöht werden. Auch die übrigen Banken werden nicht zurückstehen, um die glatte Abwicklung der Liquidation nach Kräften zu fördern.

In der Weise werden sich mit Hilfe der Nationalbank, der andern Banken und der öffentlichen Kassen Liquidation, Aktionen der Zwischenperiode und Einführung der Goldwährung, für welche bereits ein fertiger Gesetzesentwurf des schweizerischen Bundesrates²⁾ vorliegt, in sehr befriedigender Weise vollziehen.

IX.

Ist die schweizerische Devisen auf Berlin und London von Paris abhängig? Silberdrainage.

Die Wechselkurse lassen nicht nur den augenblicklichen Stand der internationalen Forderungen und Verpflichtungen eines Landes erkennen, sondern sie bieten auch das Aktionsfeld, um den Ausgleich eines eventuell vorhandenen Übermasses der Forderungen oder Ver-

¹⁾ S. Geschäftsbericht des Finanz- und Zolldepartements pro 1899, Bundesblatt 1900, I, S. 237 ff. — Bundesblatt 1901, I, S. 333. — Die Bundeskassenscheine sind eigentlich für den Kriegsfall berechnet, man könnte sich ihrer aber auch bei der Währungsreform bedienen.

²⁾ Dessen Inhalt wird geheim gehalten bis zur Kündigungszeit.

pflichtungen rationell durchzuführen, unter Ersparung grosser Bargeldsendungen. Bei schlechten Wechselkursen darf man jedoch nicht absolut auf eine ungünstige Zahlungsbilanz schliessen, sondern dieselben können ihre Ursache auch in einem mangelhaften Münzsystem und in einer verfehlten Währungspolitik haben.

Wenn die Emissionsbanken ihre Effektenbestände von 170 Millionen nur zum Teil liquidiert und in fremdes Portefeuille umgewandelt haben würden, — sagte Direktionspräsident *Heinrich Kundert* in seinem jüngsten Vortrage in Zürich¹⁾ — „so wären Kurse von 100.⁸⁰ für Check Paris, 25.⁵¹ für Check London und 124.⁹⁰ für Check Berlin, gemeinsames Vorgehen vorausgesetzt, unwahrscheinlich geworden“. In diesen interessanten Worten des erfahrenen Praktikers und zukünftigen obersten Steuermannes der schweizerischen Diskontopolitik liegt die Wahrheit enthalten, dass es um unsere Zahlungs- und Vermögensbilanz lange nicht so schlimm steht, wie es eine Zeitlang angesichts des kontinuierlich ganz anormalen Standes unserer Devisen namentlich auf Paris, aber auch auf Deutschland und England den Anschein erwecken konnte. Sie besagen uns ferner, dass auch unsere hartnäckig behauptete angeblich eo ipso schwache Stellung Frankreich gegenüber durch eine selbständige rationelle Währungspolitik sehr gehoben werden kann. Ich habe die Überzeugung, dass die Schweiz bei Durchführung einer klugen Währungspolitik und bei münzpolitischer Selbständigmachung unseres Landes ganz unabhängig von Frankreich ihre eigene Valuta aufrecht erhalten und sichern kann. Das muss einmal mit aller Deutlichkeit gesagt und soll in den nachstehenden Zeilen erhärtet werden.

Die schweizerischen Devisen auf Goldwährungsländer sollten — wie *Philipp Kalkmann* ausgeführt hat — höchstens um den Betrag der Kosten, welche durch die Versendung von schweizerischem Golde nach einem andern Lande mit Goldwährung und die Umwandlung desselben in Geld des betreffenden Landes verursacht werden, über die Parität steigen können. Die Kosten, hoch mit 3 bis 4‰ berechnet, würden sich 124 bzw. 25.³² als höchster Stand der Devisen auf Deutschland und London ergeben. Angesichts des gemeinsamen Münzsystems mit Frankreich fallen für dieses Land die Umwechslungskosten dahin, weshalb unsere Devisen auf Frankreich die Parität eigentlich niemals um einen grössern Betrag sollten überschreiten können, als die Kosten für die Versendung von Bargeld aus der Schweiz nach Frankreich auszumachen,

¹⁾ Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer, Heft 5: „Was bringt uns die Nationalbank?“ Von H. Kundert, Präsident des Direktoriums der schweiz. Nationalbank. Zürich 1907.

d. h. etwa 20 Rp. Nun ist aber die Devisen Paris bis auf 100.⁸⁰ ⁵/₈ (Zürich 1899) gestiegen, diejenige auf Deutschland bis auf 124.⁹⁰ (Zürich, Februar 1887), diejenige auf London bis auf 25.⁵¹ ¹/₂ (Zürich 1899), bei einer Parität von 100, 123.⁴⁶ und 25.²² ¹/₂). Die bedenkliche Valutaverschlechterung zeigte auf ganz abnorme Zustände beim Ausgleich unserer Zahlungsverbindlichkeiten hin. Der seit Mitte der Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts datierende irreguläre Stand unserer Devisenkurse, der im Jahre 1899 in bezug auf die Devisen Paris den Kulminationspunkt erreichte, hat sich nun allerdings bis heute in ganz ausserordentlichem Masse gebessert. Es ist aber nicht ohne weiteres klar, dass schlimme Zeiten sich nicht wiederholen werden, namentlich angesichts vielfach geäusserten Befürchtungen, und so ist es denn angezeigt, auch aus diesem Grunde dem Problem näher zu treten.

Kalkmann ging in seiner bekannten, im Auftrage des st. gallischen kaufmännischen Direktoriums verfassten, nebenbei bemerkt verdienstvollen Arbeit über unsere Valuta und die Ursachen der hohen Wechselkurse auf das Ausland²⁾ so weit, zu behaupten, dass, wenn beim Erscheinen eines Aufgeldes auf Gold in Paris die französischen Kurse auf Deutschland und England sich ungünstig für Frankreich stellen und sich hoch über die Münzparität erheben, *die schweizerischen Wechselkurse auf die genannten Länder diese Bewegung mitmachen müssen*, auch dann, wenn in den Beziehungen der Schweiz zu Deutschland und England Gründe für einen hohen Stand der Kurse nicht vorhanden seien. *Die schweizerischen Wechselkurse auf Deutschland und England stellten sich*, bemerkt *Kalkmann* weiter, *stets um so viel höher oder tiefer als die französischen Kurse, als der schweizerische Kurs auf Frankreich über oder unter der Parität stehe*. Die obere Grenze für die Preissteigerung der schweizerischen Wechsel auf diejenigen Goldwährungsländer, welche dem lateinischen Münzbunde nicht angehören, könne man stets finden, wenn man dem Betrage der Kosten für die Versendung von Gold aus Frankreich nach dem die Zahlung empfangenden Lande und die Umwandlung desselben in Geld des betreffenden Landes den Betrag der Versendungskosten für Silber von der Schweiz nach Frankreich und des in Frankreich jeweils für Gold gezahlten Aufgeldes hinzurechne. Ein abnorm hoher Preis für die Devisen Paris sei nur in solchen Zeiten bezahlt worden, in denen die Goldprämie in Frankreich einen hohen Stand erreicht hatte.

¹⁾ Die gesetzliche Parität ist: 1 £ = Fr. 25.²²⁵; 100 Mk. = Fr. 123.⁴⁵⁷.

²⁾ „Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse.“ Von Dr. Ph. Kalkmann. St. Gallen 1900.

Kalkmann sagt ferner, dass alle Forderungen dritter Länder an die Schweiz nicht ohne Einwirkung auf den Pariser Kurs auf die betreffenden Länder bleiben können, und dass jede Forderung eines dritten Landes an die Schweiz den schweizerischen Wechselkurs auf Frankreich ungünstig beeinflussen müsse. Die Gleichartigkeit der Währungen der beiden Länder bewirke, *dass die Valuta des kleineren Landes in ihrem Wertgange den Schwankungen der Währung des grösseren Landes im guten wie im schlechten Sinne unbedingt folgen müsse*.¹⁾

Wenn die schweizerischen Kurse auf Paris 100.²⁰ überstiegen, so gestaltete sich die Versendung von harter Valuta nach Frankreich für unsere Kaufleute rationeller als der Devisenankauf. Sie gingen hin, holten sich gegen Präsentation von Noten oder auf ihr Guthaben bei der Bank Silbergeld und schickten es zur Begleichung ihrer Schulden nach Frankreich; dadurch sank der Wechselkurs. Wenn nun die Wechsel beim Preise 100.²⁰ angelangt waren, und deshalb Silber zum Zwecke des Exportes den Banken entnommen wurde, kauften die schweizerischen Notenbanken Wechsel auf Frankreich! Sie wollten dadurch die ihnen entnommenen und nach Frankreich exportierten Barbestände wieder in ihre Kassen „zurückmanövrieren“, wie *Joos* sich einmal ausdrückte. Unsere Notenbanken sind also, anstatt nivellierend auf den Wechselkurs einzuwirken, und alles zu vermeiden, was denselben noch mehr verschlechtern konnte, als Käufer gerade in dem Zeitpunkte aufgetreten, an dem der Wechselkurs auf Paris auf den Goldpunkt gestiegen war. Die Verzweiflungspolitik unserer Emissionsbanken, das ihnen abgenommene Bargeld um jeden Preis wieder ihren Kassen zu remittieren, bewirkte natürlich eine Verschlechterung der Situation. Die Emissionsbanken haben also, anstatt in Zeiten flüssigen Geldstandes ihr ausländisches Wechselportfolio reichlich mit solidem Material zu versehen, um es bei gesteigertem Wechselkurs auf den Markt zu werfen und damit den Kurs herunterzudrücken, gerade den gegenteiligen Weg eingeschlagen und diese Operation in der unpassendsten Zeit vorgenommen.

Eine weitere Verschlechterung unserer Valuta bewirkte das skrupellose, gerade auf dem hohen Wechselkurs begründete und von den Spekulanten besonders Ende der Neunzigerjahre zu hoher Blüte gebrachte *Silberdrainage-Geschäft*²⁾, welches an sich zwar keine

¹⁾ Siehe „Untersuchungen“, S. 15, 16 und 17.

²⁾ Vergleiche die Rede von *J. Hirter*, Berichterstatter der Bundesbankkommission des Nationalrates, in der Eintretensdebatte 1899, Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Junisession 1899. Ferner das Protokoll der von Bundesrat Comtesse im Jahre 1900 einberufenen Expertenkommission für die Besprechung von Massnahmen zur Hebung der schweizerischen

neue Erscheinung in der schweizerischen Münzgeschichte darstellte. Die Manipulationen waren einfach. Eine *erste* Art bestand darin, dass man an den Schaltern unserer Emissionsbanken schweizerische Noten präsentierte und dafür Hartgeld verlangte, welchem Begehren die Banken gesetzmässig nachkommen mussten. Die Silbersäcke wurden auf der Eisenbahn nach Frankreich transportiert, mit Vorliebe nach den Grenzorten (Thonon, Gex, Evian etc.), um die Spesen möglichst niedrig zu halten. In den französischen Grenzorten wurden die Silbertaler gegen französische Noten ausgewechselt und diese Noten dann in der Schweiz mit Agio verkauft. Dann begann das Geschäft von neuem.

Eine *zweite* Art der Drainage wurde abgewickelt wie folgt: Den Banken wurden Silbertaler entnommen, dieselben nach Frankreich in eine Bank gebracht, mit diesem Guthaben bei entsprechendem Nutzen ein Wechsel auf die Schweiz gezogen und dieser bei einer schweizerischen Bank, vielleicht der nämlichen, welcher man das Silber abgenommen hatte, eingelöst. Dann begann das ingenieuse Gewerbe, an dem sich auch französische Banken und schweizerische Finanzleute beteiligten, von neuem. Oder man liess sich einfach auf das in Frankreich durch Präsentation von aus der Schweiz gebrachten Silbertalern gebildete Guthaben Checks ausstellen, die man in der Schweiz mit Agio verkaufte.

Die Grenzkantone hatten bekanntlich unter dieser Spekulation am meisten zu leiden, aber auch östliche Kantone wurden heimgesucht; so stellte eine Bank in Belfort eine Anzahl Angestellte an, versah sie mit Generalabonnements auf den schweizerischen Eisenbahnen, und dann reisten diese Herren im ganzen Lande herum, um ihrem noblen Handwerk obzuliegen. Die Berner Kantonalbank schloss infolgedessen die Schalter ihrer Filiale in Pruntrut, und die Banque de Genève sah sich infolge ihrer Millionenverluste gezwungen, die Notenemission aufzugeben. Letzteres geschah am 18. April 1899. In Bankkreisen, die von der Silberdrainage am härtesten betroffen wurden, äusserte man die Ansicht, dass, wie man die Arbeitsmethode der Draineure kenne, *dieselben noch bei einem Kurse von 100.²⁰ mit Benefice arbeiten*. Infolge ihrer grossen Verluste durch die Silberdrainage suchten die betroffenen, namentlich westschweizerischen Emissionsbanken, ihre grossen Importkosten vor der Luganeser Übereinkunft (gemeinsame Tragung der Kosten durch die Emissionsbanken) auf die östlichen Banken in der Weise abzuwälzen, dass sie Noten anderer Banken an-

sammelten, um sich dadurch Barschaft von diesen zu verschaffen.

Neben den Emissionsbanken wurde auch die *eidgenössische Postverwaltung* durch die Silberdrainage schwer geschädigt¹⁾. Im März 1900 erliess dieselbe deshalb eine bezügliche Publikation. Auf Grund der Anwendung von Art. 3 und 9 des Washingtoner Übereinkommens betreffend den Geldanweisungsverkehr wurde nach Bundesratsbeschluss auf den Geldanweisungen nach Frankreich ein Zuschlag bezogen. In den gefährlichsten Situationen setzte die Postverwaltung den Einzahlungskurs pro Fr. 100 auf 30 Rp. fest, für Fr. 1000 also auf Fr. 1003. Die Spesen machten dann zuzüglich der gewöhnlichen Taxe Fr. 8 1/2 aus, womit jeglicher spekulativer Ausbeutung der Post der Garaus gemacht war, weil in den schlimmsten Zeiten (Zürich 1899) der Kurs auf Paris 100.⁸⁰ 5/8, d. h. pro Fr. 1000 = Fr. 1008 6 1/4 Rp. betrug. Die reellen Praktiken hatten natürlich unter einem derart rigorosen Vorgehen schwer zu leiden, aber es war eben die einzig probate radikale Vorbeugungsmassregel.

Für den Transport des Silbers auf der kurzen Strecke von Genf in die Zone wurden vielfach Ross und Wagen benützt.

Nicht allein die Machinationen berufsmässiger Spekulanten verschlechterten die Lage, sondern, wie Gygax in den „Betrachtungen“ ausführt, auch *legitime geschäftliche Transaktionen*. Dies war der Fall, wenn Ausländer, die vor drei Monaten bei uns Wechsel zu hohem Satze gekauft hatten und bei niedrigeren Sätzen dabei keine Konvenienz mehr fanden, keine neuen Wechsel dagegen nahmen und deshalb das Geld beziehen wollten. Letzteres konnte ihnen meist nur in auswärtigen Devisen gegeben werden, und wenn deren Kurs zu hoch stand, so holte man sich bei den Grenzbanken Silber, das nichts weiter als das Porto kostete.

Weiter kommt es auch vor, dass schweizerische Handelsbanken Beträge bis zur Höhe einer halben Million Franken *Diskontpapier einer Pariser Bank „in Pension“* geben; sie können dann nach Belieben über den diskontierten Betrag in Paris verfügen. Dieses in Paris auf Sicht lautende Guthaben wird dann von der schweizerischen Bank hiezulande verkauft und bei Verfall deckt letztere den Pariser Bankier. Wenn der Kurs bei Verfall (z. B. 2—3 Monate) niedriger steht, als zur Zeit des Verkaufs des Guthabens auf Sicht, so resultiert aus diesem Arbitragegeschäft ein Gewinn, gegenteiligenfalls ein Verlust.

Valuta mit Voten von Bundesrat *Comtesse, Appia, Arbenz, Bürke-Müller, Dubois, Fr. Frey, Julius Frey, T. Geering, Georg, J. Hirter, Hugentobler, C. Kächlin, Mägis, F. Mauderli* (Protokoll, erschienen Bern 1900, Buchdruckerei Stämpfli & Cie.).

¹⁾ Direktor *Appia* machte in der eidgenössischen Münzexpertenkommission vom Jahre 1900 darauf aufmerksam, dass die französische Postverwaltung seit etwa 1898 die Mandattaxen erheblich reduziert habe, was den Transport von Hartgeld in dieses Land enorm erleichtere und damit auch die Drainage.

Der Geschäftssinn gewisser schweizerischer Kapitalisten hat auch dazu geführt, dass dieselben im Falle von Goldabfluss nach Frankreich und hohem Wechselkurs ihre fälligen *Coupons* selbst für schweizerische Werte sich nicht etwa bei einer schweizerischen Zahlstelle auszahlen lassen, sondern die Coupons an die Pariser Zahlstelle senden, um dann mit den so in Frankreich gebildeten Guthaben mit Nutzen Wechsel auf die Schweiz zu kaufen und dieselben bei einer schweizerischen Bank einzuziehen.

Dann finden über die Schweiz von Frankreich aus auch *Deckungen* statt. Dieselben können sowohl Gold ins Land bringen, als solches demselben entziehen. Auf diese Tatsache wurde namentlich von Bankdirektor *Fr. Frey* in Basel in der eidgenössischen Münzexpertenkommission vom Jahre 1900 hingewiesen.

* * *

Seit dem Jahre 1899 haben sich unsere *Devisenkurse* sehr gebessert. Dies lässt sich am besten ziffermässig nachweisen. Nur die Devisen auf Italien hat sich von den vier anzuführenden Ländern für den andern Staat günstiger gestaltet, steht aber im Durchschnitt immer noch um ein minimales unter pari. Diese Besserstellung Italiens ist einerseits der Sanierung seiner Valuta und seinem vermehrten industriellen Aufschwung, andererseits unserer vermehrten Einfuhr von Rohprodukten und Lebensmitteln zuzuschreiben.

Die Devisen auf die vier Hauptländer stellen sich in den Jahren 1899, 1902, 1903, 1905 und 1906 wie folgt (Durchschnitt der vier Hauptplätze):

Auf	Jahr	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Frankreich	1899	100.49	100.22	100.80
	1902	100.30	99.97	100.70
	1903	100.04	99.82	100.23
	1905	100.09	99.85	100.33
	1906	100.01	99.83	100.27
England	1899	25.33	25.25	25.48
	1902	25.22	25.11	25.30
	1903	25.15	25.09	25.20
	1905	25.15	25.10	25.22
	1906	25.16	25.09	25.25
Deutschland	1899	123.91	123.60	124.25
	1902	123.29	122.87	123.72
	1903	123.06	122.70	123.67
	1905	123.03	122.73	123.46
	1906	122.87	122.57	123.20
Italien	1899	93.31	92.25	94.55
	1902	98.33	97.40	100.15
	1903	99.91	99.70	100.25
	1905	100.05	99.85	100.25
	1906	99.99	99.80	100.13

Der Parität von 100, 25.23 und 123.46 gegenübergestellt, hat im Jahre 1906 im Jahresdurchschnitt nur Frankreich das Pari, und zwar nur um einen einzigen Punkt, überschritten. Mit Ausnahme von Italien hat sich der Jahresdurchschnitt gegen genannte Länder beständig zu unseren Gunsten verändert. Die Verbesserung des Pariser Kurses ist in die Augen springend und bedeutend ein historisches Ereignis in der schweizerischen Valutafrage. Einzig die Devisen auf England zeigt im verflossenen Jahre einen Vorsprung gegenüber 1905, aber auch nur um einen Punkt, diejenige auf Frankreich dagegen eine Abschwächung um 8, diejenige auf Deutschland eine solche von 16 und die italienische eine solche von 6 Punkten.

Stellen wir noch den Durchschnitt und das Maximum der Jahre 1902, 1903, 1905 und 1906 einander gegenüber:

a) <i>Durchschnitt:</i>	1902	1903	1905	1906
Frankreich	100.30	100.04	100.09	100.01
England	25.22	25.15	25.15	25.16
Deutschland	123.29	123.06	123.03	122.87
b) <i>Maximum:</i>				
Frankreich	100.70	100.23	100.33	100.27
England	25.30	25.20	25.22	25.25
Deutschland	123.72	123.67	123.46	123.20

Das ergibt folgende Bewegung in Punkten in den vorstehend erwähnten Jahren:

a) <i>Durchschnitt:</i>	Frankreich	: — 26 + 5 — 8
	England	: — 7 = + 1
	Deutschland	: — 23 — 3 — 16
b) <i>Maximum:</i>	Frankreich	: — 47 + 10 — 6
	England	: — 10 + 2 + 3
	Deutschland	: — 5 — 21 — 26

Die *Paritätsrelation* ist dabei folgende:

a) <i>Durchschnitt:</i>	Frankreich	: + 30 + 4 + 9 + 1
	England	: = — 7 — 7 — 6
	Deutschland	: — 17 — 40 — 43 — 59
b) <i>Maximum:</i>	Frankreich	: + 70 + 23 + 33 + 27
	England	: + 8 — 2 = + 3
	Deutschland	: + 26 + 21 = — 26

Aus diesen Ziffern erhellt doch offensichtlich, dass die Devisen auf die drei genannten Hauptländer miteinander unabhängig voneinander ihre eigenen Wege gehen, und die Relation sich nur so weit erstrecken kann, als die normale Lage eines andern Goldwährungslandes auch ergeben würde und die innigen handelswirtschaftlichen Beziehungen zu den drei betreffenden Staaten, die Tätigkeit der Wechselarbitrageure und unsere finanziellen Sonderverhältnisse zu Frankreich es mit diesem Lande mit sich bringen.

Kalkmann hat, wie wir bereits gesehen, behauptet, unsere Wechselkurse auf Deutschland und England müssen stets um so viel höher oder tiefer als die französischen Kurse sein, als der schweizerische Kurs auf Frankreich über oder unter der Parität stehe. Zur Erdauerung auch dieser Behauptung ziehe ich folgende Spezialziffern heran:

25. Juli 1905.

<i>Wechsel, Basel, auf:</i>		
Deutschland, Banksicht . . .	Kurze Sicht 122.87 1/2	2—3 Monate 122.95
„ Auszahlung . . .	122.87 1/2	—
<i>Wechsel, Basel, auf:</i>		
Paris ¹⁾ , Auszahlung u. Checks	100	—
London ¹⁾ , Banksicht . . .	25.12	25.13
<i>Wechsel, Paris, auf:</i>		
London ¹⁾	25.13	25.14 1/2
Deutschland		121 7/8

Da an diesem Tage der Kurs auf Frankreich auf Pari stand, müsste sich nach Kalkmann der Kurs der Schweiz auf Deutschland und England mit dem französischen Kurse decken (Parität). Das ist aber nicht der Fall, wie man auf den ersten Blick ersieht, auch wenn wir zum Pariser Kurs auf Deutschland 1 % addieren. Doch ist die Differenz allerdings eine ganz minime. Wir wollen aber noch zwei weitere beliebige Beispiele heranziehen.

21. August 1905.

<i>Wechsel, Basel, auf:</i>		
Deutschland, Banksicht . . .	Kurze Sicht 122.77 1/2	2—3 Monate 122.90
„ Auszahlung	122.77 1/2	—
Paris, Auszahlung und Checks . . .	99.82 1/2	(99.92 1/2)
London, Banksicht . . .	25.10 1/2	25.11
„ Checks . . .	25.12 1/2	—
<i>Wechsel, Paris, auf:</i>		
Deutschland		121 7/8
London	25.17	—
„ Checks	25.19	—

23. Mai 1907.

<i>Wechsel, Zürich, auf:</i>		
Deutschland	123.05	123.20
Paris und Lyon	100.12 1/2	—
„ „ „ (direkte französische Akzepte)		100.12 1/2
London, Checks	25.14 1/2	25.16

¹⁾ Man vergleiche hierzu folgende Bemerkung bei Gyax, „Betrachtungen“, S. 250: „Interessant ist die Tatsache, dass für die Schweiz die Pariser Notierung für den Londoner Checkkurs massgebend ist. Der Kurs für London in der Schweiz richtet

Wechsel, Bank von Kurze Sicht 2—3 Monate Frankreich, auf:

Deutschland	122 3/4—123	122 7/8—123 1/8
London	25.11 1/2—25.14 1/2	25.12 1/2—25.15 1/2

Greifen wir nur zwei Fälle heraus: Am 21. August 1905 stand unser Kurs auf Paris, kurze Sicht, auf 99.82 1/2, also um 17 1/2 Punkte, für 2—3 Monat-Papiere auf 99.92 1/2 oder um 7 1/2 Punkte unter der Parität. Unser Kurs auf Deutschland und London hätte nach Kalkmann für kurze Sicht um 17 1/2, für 2—3 Monate um 7 1/2 Punkte unter den betreffenden französischen Kursen stehen sollen. Der Pariser Kurs auf Deutschland (3 Monate) stand auf 121 7/8 oder 121.87 1/2 plus 1 % = 123.094, abzüglich der 7 1/2 Punkte ergäbe sich nach Kalkmann ein Schweizerkurs auf Deutschland von 123.019. Tatsächlich betrug er aber 122.90. Der Pariser Checkkurs auf London, kurze Sicht, stand auf 25.19; abzüglich der 17 1/2 Punkte hätte also der Schweizerkurs dahier auf 25.1 1/2 stehen sollen, in Wirklichkeit aber betrug er 25.12 1/2. Die angeführten Ziffern vom 23. Mai 1907 ergeben ein ähnliches Resultat.

Wie will Kalkmann weiter das Maximum des Jahres 1906 mit dieser Abhängigkeit von Frankreich in Einklang bringen? Mit einem Kurs auf Frankreich von 27 Punkten über, einem Kurs auf Deutschland von 26 Punkten unter und einem Kurs auf England von 2 1/2 Punkten über der Parität?

Die tatsächlichen Verhältnisse bilden eine Widerlegung der absoluten Behauptungen von Kalkmann und Landmann¹⁾ und der von Gyax²⁾ erwähnten Meinungsäußerungen. Es ist aber richtig, dass in der Praxis der Kurs auf Deutschland öfters und auf London gewöhnlich nach dem Pariserkurs berechnet wird. Und so trifft es in vielen Fällen zu, dass der Pariser Kaufpreis für Check Deutschland plus das durch den Pariser Verkäuferkurs von Check Schweiz bedingte Disagio gleich ist dem Schweizer Käuferkurs für Check Deutschland.

sich daher ganz nach dem Londoner Checkkurs in Paris und dem Agio, das Check Paris in der Schweiz bedingt.

Es notiert z. B. der Londoner Checkkurs in Paris 25.11

hierzu 6 ‰ Agio 0.15

Preis der Checks auf London in der Schweiz . . . 25.26⁴⁾

¹⁾ Rezension des Werkes von Kalkmann, von Dr. Julius Landmann, „Neue Zürcher Zeitung“, 12.—14. Dezember 1900.

²⁾ Dr. Paul Gyax: Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs, Zürich 1901. Die „valutarische Abhängigkeit“ unseres Landes von Frankreich wird hier zum Satz gesteigert, dass das Agio auf der Devisen Paris sich nie ganz werde beseitigen lassen (S. 10). Siehe ferner besonders S. 2, 11, 12, 53, 54, 56, 142, 146, 190, 193, 237, 250, 254, 256, 313, 331, 333, 334, 335, 336, 338—352, wo sich auch eine Menge allgemeiner Urteile über unsere Valuta namentlich mit Beziehung auf Frankreich vorfinden. Dieselben geben, als teilweise Erklärungen aufgefasst, sehr wertvolles Material zur Beurteilung unserer Valutafrage.

Insofern also die Theorie Kalkmanns nicht zu absolut gefasst wird und man Abweichungen davon offenen Raum lässt, kann man ihr zustimmen.

Es ist auch zu beachten, dass für unsere Devisen auf Deutschland oder ein anderes mit dem mitteleuropäischen Verkehr enge verkettetes Land nicht nur unsere Zahlungsbilanz mit dem betreffenden Lande in Betracht fällt, sondern unsere Zahlungsbilanz mit allen in Frage kommenden Ländern überhaupt, weil die Wechselarbitrage in ausgleichendem Sinne tätig ist.

Man hat geglaubt, unsere angebliche „natürliche Abhängigkeit“ vom Gang der französischen Valuta auch der Tatsache zuschieben zu sollen, dass eine Anzahl Bezüge in Baumwolle, Korn, Petroleum, Öl, Seide, Kaffee aus diversen Kontinents- und überseeischen Staaten bis zu sehr hohen Beträgen in Paris regliert werden müssen. Die vorstehenden Ergebnisse zeigen uns aber, dass unsere Stellung sowohl Frankreich als auch den andern beiden Staaten gegenüber deshalb nicht sehr geschädigt werden kann, zum mindesten nicht in dem Masse, dass daraus eine valutarische Abhängigkeit von Frankreich resultieren würde. Auch unser Passivsaldo in der Warenbilanz mit Frankreich kann von uns sehr wohl selbständig getragen und ausgeglichen werden.

Kalkmann hat die Ansicht geäußert, die Goldprämienspolitik der Banque de France sei gleichbedeutend mit einer Verschlechterung der französischen Valuta, und die häufigen und starken Schwankungen, welchen sie unterliege, erstreckte sich auch auf die Wechselkurse der Schweiz auf Länder mit Goldwährung. Es mag ja vorgekommen sein, dass man in der Schweiz kleinerer Beträge an Gold für solche Spekulationen habhaft werden konnte, aber jedenfalls war dies für unsere Valuta ohne erheblichen Belang. Wir reglieren ja Frankreich in Silber und wenn wir in der Lage sind, über Gold zu verfügen, brauchen wir dieses doch nicht *al pari* an die Banque de France einzuzahlen, sondern können es ebenfalls mit einer Prämie, falls eine solche besteht, verkaufen und in dieser Weise uns Guthaben bilden¹⁾. Übrigens hat die Goldprämie der Banque de France wohl dem mit Gold gesättigten französischen Umlauf Gold entzogen und die Landeszirkulation mehr, als es sonst der Fall gewesen wäre, auf Silbertaler und Noten angewiesen, aber die Valuta in bezug auf das Ausland wurde dadurch absolut nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil gab die dadurch verstärkte Goldreserve der Bank mehr Aktionskraft zur Wechselarbitrage.

¹⁾ S. die Rezension der Kalkmannschen Abhandlung von Direktor W. Speiser, „Allgemeine Schweizer Zeitung“, Nr. 556 und 558, 1900. Der gleiche Fachmann hat sich über das Kalkmannschen Werk auch im „Marché financier“ geäußert.

Wenn Frankreich also zuweilen auf die schweizerische Valuta einen ganz bedenklichen Einfluss ausüben kann, so ist es zum guten Teil die Tatsache, dass die lateinische Münzkonvention Spekulanten aller Art wenig noble und unreele Manöver ermöglicht, deren Bedenklichkeit und Schädlichkeit gerade dadurch erhöht wird, weil sie, um lukrativ zu sein, in Zeiten einsetzen müssen, in denen die Devisen auf den Goldpunkt gestiegen ist. Die Kurse können je nachdem durch diese Manöver auch künstlich auf diesen Punkt hinaufgetrieben werden, wenn dazu einigermaßen Veranlagung vorhanden ist. Die auch hier festgestellte relative valutarische Abhängigkeit von Frankreich haben wir also, wie Kalkmann richtig erwähnt hat, der lateinischen Münzkonvention zuzuschreiben. Allerdings nur zum Teil, denn einerseits fallen hier auch natürliche Faktoren¹⁾ in Betracht, andererseits der Mangel einer festen, zielbewussten und einheitlichen schweizerischen Valutapolitik bis zur Kreierung des schweizerischen Zentralnoteninstituts.

Die Nationalbank kann durch Wechselarbitrage und Diskontopolitik viel machen, wie auch aus dem zitierten Ausspruche von Direktionspräsident Kundert hervorgeht. Unlautere Praktiken und valutaschädigende Manöver können aber m. E. erst dann in allen Zeiten unmöglich gemacht werden, wenn die Schweiz münzpolitisch selbständig geworden ist. Die schönen Tage von Aranjuez für die Silberdraineure sind dann natürlich auch vorbei.

Die Hauptbedingung für die Verunmöglichung unlauterer Spekulationspraktiken bildet die Eliminierung der Silberkurantmünzen als gemeinsames gesetzliches Zahlungsmittel in unbegrenztem Betrage von Frankreich und der Schweiz. Wenn die französischen Silbertaler bei uns keine Zirkulationsfähigkeit mehr haben, fällt die Basis der meisten Spekulationen dahin.

X.

Die schweizerische Diskontofrage.

Bei der Ventilierung der Frage der Kündigung der lateinischen Münzkonvention tritt auch die Frage auf, ob die Schweiz ihre bisherige *relative Stabilität und Billigkeit des Diskontosatzes* nicht dem guten Einflüsse der Banque de France und namentlich deren

¹⁾ Diese natürlichen Faktoren, welche in der kapitalistischen Präponderanz Frankreichs begründet sind, müssten bei einem Austritt der Schweiz aus der Münzkonvention eventuell zur Ventilierung der Frage führen, ob man vom jetzigen Frankensystem abzugehen und einen eigenen schweizerischen Münzfuss einzurichten habe (z. B. einen speziellen Schweizerfranken- oder einen Guldenfuss).

Goldprämienpolitik zu verdanken habe. *William Speiser* hat in einem wegen der bekannten Motion Joos im Jahre 1897 in der volkswirtschaftlich-statistischen Gesellschaft zu Basel gehaltenen orientierenden Vortrage hinsichtlich dieser Frage Bedenken geäußert und will daher auch aus diesem Grunde die Kündigung der Münzkonvention wohl überlegt wissen. Der billige und stabile Diskontsatz der Bank von Frankreich wird von diverser Seite als eine Folge der mehrfach erwähnten Goldprämienpolitik dieser Bank betrachtet. Zu dieser Auffassung mochte auch der höhere und variablere Diskontsatz der andern grossen Zentralnotenbanken beigetragen haben. An Hand statistischen Materials haben jedoch *Rosendorff*, *Helfferrich* etc. letztere Behauptung *widerlegt*¹⁾.

Von diverser Seite wird darauf hingewiesen, dass der Goldvorrat Frankreichs viel bedeutender sei als derjenige Englands und Deutschlands. Dabei wird mit Vorliebe auf die Schätze der Banque de France hingewiesen. Und man will davon ableiten, nicht nur die Schweiz, sondern auch England und Deutschland seien geradezu vom französischen Kapitalmarkt abhängig. Nun ist es ja richtig, dass man bei verschiedenen Finanzaktionen das französische Kapital benötigte²⁾. Aber es wäre ein Fehlschluss, aus diesen Diensten Frankreichs ohne weiteres dessen kapitalistische Superiorität abzuleiten; sie sind zum Teil der Ausfluss von Frankreichs industrieller Inferiorität und dem hier zu wenig entwickelten Unternehmungsgeist. Nach Grossbritannien und Deutschland fliessen kolossale Erträge in diesen beiden Ländern, aber diese Kapitalien werden stetsfort in neue Unternehmungen gesteckt. In Frankreich dagegen haben wir diese grossartige handelspolitische und industrielle Entwicklung nicht. Hieraus erklärt sich der flüssige und billige Geldstand in Frankreich und der teurere und quantitativ nicht so erhebliche in Deutschland und England. Doch sei bemerkt, dass, diese Faktoren auch in Betracht gezogen, Frankreich viel kapitalkräftiger ist, als z. B. Deutschland.

Im übrigen reichen die Barvorräte der Banque de France zuzüglich der Realisierung des Wechselportefeuilles gerade hin, um die Banknoten dieses Instituts zu decken! Dieses Moment darf nicht ausser acht gelassen werden, obwohl hier nicht bestritten werden will, dass Frankreich ganz bedeutend mehr flüssiges Kapital hat als Deutschland und auch England (was nach obigen Ausführungen erklärlich ist).

¹⁾ Vergl. Georg Obst, „Geld-, Bank- und Börsenwesen“, Leipzig 1903, S. 153.

²⁾ Über die Investierung französischen Kapitals in der Schweiz siehe S. 215 ff.

Direktionspräsident *Kundert* hat in seinem Zürcher Vortrage betont, dass die Schwierigkeit einer kräftigen Führung der Valutapolitik vielfach überschätzt werde, weil es bis jetzt den schweizerischen Notenbanken nie gelingen wollte, auf die Entwicklung der fremden Wechselkurse einen nennenswerten Einfluss auszuüben. Der Knoten werde aber gelockert durch die hiernach skizzierte Veränderung der Diskontopolitik¹⁾, sowie durch die hierdurch bewirkte Mobilisation der Verteidigungsmittel. Da das Wechselportefeuille der Emissionsbanken zu zirka zwei Drittel aus Finanzwechseln und nur zu zirka ein Drittel aus Handelswechseln bestand, die Nationalbank aber nur letzteres gute Anlagepapier halten wird, unser zentrales Noteninstitut ferner „nach Bedürfnis des Verkehrs“ Noten ausgeben darf, im Gegensatz zum bisherigen beschränkenden Zustande, und die Deckung der Noten inskünftig nur in harter gesetzlicher Valuta, Barren und Handelswechseln stattfinden wird, statt wie bisher durch Metall, Wechsel verschiedener Qualität, Wertschriften und kantonale Garantie, ist es vollkommen ausgeschlossen, dass die Nationalbank in bezug auf die Diskontopolitik unselbständig und von Frankreich abhängig sein würde.

Wie *Kundert* bemerkte, wird die Nationalbank Vorkehrungen treffen, dass eine direkte Finanzierung des Barschaftsersatzes in Frankreich nach der bisherigen Gepflogenheit der Emissionsbanken ausfällt. Dagegen soll ein Portefeuille französischer Bankakzepte angelegt und bei Kursen unter der Parität geäußert werden. Daraus werden dann Teilbeträge zu solchen Kursen und in solchen Summen abgegeben, dass ein Druck auf den französischen Wechselkurs ausgeübt werden kann.

Im Schlusswort seines Vortrages hat *Kundert* die *Selbständigkeit* der Nationalbank in der Diskontopolitik noch besonders hervorgehoben. In der „beruhigenden Intervention bei eintretenden oder drohenden Krisen liegt der hauptsächlichste volkswirtschaftliche Nutzen eines wohlakkreditierten fiduziären Geldes. Einmal ausgebaut und über die beiden extremen Bedarfslimiten im reinen, wird die Nationalbank in ruhigen Zeiten ihren Diskontsatz über dem Privatsatz des offenen Marktes halten, damit sie später und selbst bei erheblichen Ansprüchen denselben Satz, der sich dann hie und da mit dem Privatsatz decken wird, kräftig durchhalten kann. *Dadurch wird die wünschbare Stabilität der Diskontsätze erreicht*, die der Kaufmann für seine Kalkulation notwendig hat“. Andererseits, bemerkte Präsident *Kundert* weiter, werde die Bank trotz allfälligen Pressionen von aussen den Diskontsatz entsprechend hoch halten müssen, wenn infolge von Überspekulationen und zu hoher Notenzirkulation der

¹⁾ Siehe auch S. 207.

Geldpreis in ein den Mitteln des Landes schlecht entsprechendes Stadium gerate und die fremden Wechselkurse ihre Parität überschreiten. Damit die Diskontoschraube in mässigen Grenzen gehalten werden kann, wird die Nationalbank, wie sie es von Anfang an getan, dem Devisenportefeuille die grösste Beachtung schenken und die Devisenpolitik systematisch organisieren. Sie wird danach trachten, die fremden Wechselkurse, wenn hierzu auch grössere Opfer nötig sein werden, beständig unter dem Goldpunkte zu halten.

Es muss gesagt werden, dass ein niedriger Diskont von der Stabilität bei der Bank von Frankreich für Länder mit dem geschäftlichen Unternehmungsgeist der Schweizer und Deutschen eine grosse Gefahr in sich bergen würde.

Die Frage, ob wir bei Kündigung der lateinischen Münzkonvention „eines bisher mit der Bank von Frankreich genossenen relativ stabilen Diskontsatzes“ verlustig gingen, muss somit nach den Ausführungen von Direktionspräsident Kundert und meinen eigenen Studienergebnissen ¹⁾ als hinfällig betrachtet werden.

XI.

Die schweizerische Zahlungsbilanz.

Der schweizerische *Passivsaldo im Spezialhandel* und die schweizerische *Zahlungsbilanz* haben die Koryphäen unserer Handelswelt und unsere Nationalökonomien schon vielfach und eifrig beschäftigt. Das Fazit ging im allgemeinen dahin, dass man nicht genau feststellen könne, *wie* die Unterbilanz im Warenverkehr gedeckt werde. Klar am Tage lag nur, *dass* sie gedeckt werde, indem der schweizerische Nationalwohlstand sich gehoben und erweitert hat. Angesichts dieser Ungewissheit gewöhnte man sich von diversen Seiten daran, dass wir zur vollständigen und glücklichen Deckung unserer Unterbilanz im Spezialhandel von 30 bis 35 % auf die guten Dienste Frankreichs angewiesen seien. Es bildete sich da und dort die etwas mysteriöse Auffassung, dass zur Regulierung unserer auswärtigen Verbindlichkeiten die Münzgleichheit mit Frankreich und die dadurch uns zu gute kommenden valutarischen Vorteile es uns allein ermöglichen, unsere Zahlungen mit einem noch anständigen Disagio oder vielleicht gar al pari zu leisten. In Ermanglung einer vollständig genügenden und befriedigenden Auskunft über die Deckung unserer Unterbilanz im Waren-

verkehr klammerte man sich an einen Strohalm, während die freudige und beruhigende Wahrheit verschämt in der Dunkelheit und unsichtbar blieb. Was ist nun die Wahrheit?

Wie hinlänglich bekannt, haben die meisten wirtschaftlich hoch stehenden Länder eine passive Handelsbilanz; in letzterm Faktor liegt also an sich nichts Beunruhigendes. Immerhin ist zu sagen, dass dieses Defizit bei den andern Ländern im Durchschnitt nur 12 bis 18 % beträgt, während das unsrige auf über 30 % angestiegen ist.

Wir haben also die Frage zu beantworten: *Wie wird unsere Unterbilanz im Spezialhandel gedeckt?*

Unsere Einfuhr betrug im Jahre 1905: 1380 Millionen, 1906: 1469 Millionen Franken; die Ausfuhr im Jahre 1905: 969 Millionen, 1906: 1075 Millionen Franken. Der Überschuss der Einfuhr betrug 1905: 410.5 Millionen, 1906: 394.1 Millionen Franken. Wir dürfen also annehmen, dass wir einen jährlichen Einfuhrüberschuss von 400 Millionen Franken zu decken haben.

Als *Haupt-Deckungsposten* kommen in Betracht: 1. *Ertrag der Fremdenindustrie*; 2. Ertrag im Auslande angelegter Werte; 3. Einnahmen aus dem internationalen Transitverkehr; 4. Zinse und Dividenden von festen Anlagewerten (Obligationen); 5. Kapitalströmungen; 6. Zahlungen für im Auslande lebende Personen und Honorare für im Auslande veröffentlichte geistige Produkte aller Art; 7. zu niedrige Deklaration der Ausfuhrwerte; 8. Ausfuhr von unkontrollierten Bijouterien; 9. Schmuggel. Letztere Spezies ist für die Schweiz deshalb besonders in Betracht fallend, weil hohe schweizerische Werte ein Minimum von Raum beanspruchen (Uhren, Bijouterien etc.).

In dem von *Georg Obst* unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegebenen kaufmännischen Standard Work „Das Buch des Kaufmanns“ (Leipzig 1905) ist der Ertrag unserer Fremdenindustrie auf 100 Millionen Franken angegeben. Diese Angabe stützt sich auf Mitteilungen, die in der Schweiz noch vor nicht langer Zeit als zuverlässig gegolten haben. Neuere Angaben wagten sich dann auf 120 bis 150 Millionen herauf und eine vor einigen Jahren erschienene Schätzung des schweizerischen Hotelierversins schien letztere Angabe zu bestätigen. Die Hoteliers selbst sind nun allerdings nicht gerade die zuverlässigste Quelle für ihre Einnahmen (das darf man schon sagen, ohne diesem ehrenwerten Stande nahe treten zu wollen, obwohl es ja sehr erfreulich wäre, wenn es Bürgersitte würde, den Steuerbehörden den exakten Betrag des Einkommens zu melden).

In der jüngsthin publizierten Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des schweizerischen Hotelierversins sind nun neuestens folgende statistische Ziffern über

¹⁾ S. die Ausführungen über die Unabhängigkeit der schweizerischen Valuta von der französischen, S. 207 ff. und S. 215 ff.

die schweizerische Hotellerie und den schweizerischen Fremdenverkehr enthalten:

	1880	1894	1905
Fremdenhotels . . .	1,002	1,683	1,924
Fremdenbetten . . .	58,137	88,634	124,068
Angestellte . . .	16,022	23,997	33,480
	Werte in Millionen Franken		
Investiertes Kapital	319. ₅	519	777. ₅
Einnahmen . . .	52. ₃	114. ₃	188. ₇
Reingewinn . . .	7. ₃	16. ₄	36. ₄

Zu diesen Ziffern, welche den gewaltigen andauernden Aufschwung unserer Fremdenindustrie so recht drastisch veranschaulichen, und die dartun, dass selbst vom schweizerischen Hotelierverein die Jahreseinnahmen pro 1907 auf über 200 Millionen Franken veranschlagt werden dürften, ist zu bemerken, dass von dieser Statistik offenbar grössere Beträge von Pensionen, welche dem Hotelierverein ferne stehen, nicht erreicht werden konnten. Auch die neuesten Wahrscheinlichkeitsberechnungen des schweizerischen Hoteliervereins müssen demnach als zu niedrig betrachtet werden, um so mehr, als durch den immer mehr sich ausdehnenden Wintersport sich der Fremdenindustrie neue erkleckliche Einnahmequellen eröffnet haben.

In der Schätzung des Ertrages der Fremdenindustrie wurde bisher bei Nennung des Betrages der Faktoren unserer Zahlungsbilanz der Hauptfehler begangen. Als Ertrag der Fremdenindustrie müssen wir pro Jahr 380 bis 400 Millionen Franken annehmen. Dabei sind inbegriffen, ausser den Einnahmen der Hoteliers, diejenigen der Transportanstalten, des Kunstgewerbes, der Stickerei, Seidenindustrie etc. etc. Sekretär *Hügli* von der bernischen Handelskammer hat vor zwei Jahren die Einnahmen aus der Fremdenindustrie auf 350 bis 370 Millionen taxiert, und der Direktor des eidgenössischen Gold- und Silberamtes, *Charles Savoie*, welcher dieser Frage sein besonderes Studium zugewendet hat, glaubt auf Grund seiner einlässlichen Berechnungen sogar auf 400 bis 450 Millionen gehen zu sollen. Man darf nicht vergessen, dass unsere Handelsstatistik, obwohl sie als die zuverlässigste der ganzen Welt gilt, kein absolutes Bild geben kann, auch nicht derjenigen Werte, die für sie erreichbar sind. Und namentlich muss auch die Statistik des Edelmetallverkehrs als sehr mangelhaft betrachtet werden; der Fehler liegt aber nicht an der Handelsstatistik, deren Chef, *J. Buser*, sich die grösste Mühe gibt, das Beste zu liefern, sondern an der Unmöglichkeit, genaue Ziffern zu bekommen.

Es muss demnach als feststehend angenommen werden, dass allein schon der Ertrag der Fremdenindustrie unsere Passivbilanz im Spezialhandel ganz

oder annähernd deckt. Damit bin ich Schätzungen über die übrigen Faktoren, welche zur Zahlungsbilanz mitwirken, enthoben. Doch sei erwähnt, dass der Ertrag aus den andern Posten, d. h. der Gesamtertrag, geschmälert wird um die ans Ausland zu leistenden Zinsen- und Amortisationssummen, die ins Heimatland abgehenden Einkünfte der italienischen Wanderarbeiter, den Abfluss der Ersparnisse ausländischer Hotelbediensteter u. s. w., im Total erheblich mehr als hundert Millionen Franken.

Wenn unsere Zahlungsbilanz und damit unser Nationalvermögen geradezu als brillant bezeichnet werden müssen, so soll man doch nicht ausser acht lassen, dass dieses Schlussergebnis uns nicht von selbst als reife Frucht in den Schoss fällt, sondern dass es das glückliche, fruchtbringende Zusammenwirken aller Hauptfaktoren erheischt. Dem Hauptfaktor der Zahlungsbilanz, dem Exporthandel, muss stetsfort das grösste Interesse der berufenen Fachmänner und Behörden zugewandt werden, auch speziell der Handelsstatistik, weil diese unserer Industrie und den Lenkern der Zolltarifpolitik die wertvollsten Angaben für die Amelioration unserer Situation liefert. Mit allem Nachdruck ist die allgemeine Einführung von Berufskonsuln zu empfehlen und von gut bezahlten Handelsattachés zu den Gesandtschaften, wie sie Professor *August Oncken* schon vor mehr als zwanzig Jahren in einem im bernischen Handels- und Industrieverein gehaltenen Vortrage ¹⁾ empfahl, und wie sie nun seitdem bereits von allen beim Welthandel beteiligten Staaten eingeführt sind. Die Schweiz hat mit der Kreierung solcher Posten für Russland und Japan neuestens einen Anfang gemacht.

Wir haben in diesem Kapitel gesehen, dass wir auch hinsichtlich der Regulierung unserer auswärtigen Verbindlichkeiten selbständig dastehen, also auch nach dieser Seite hin unabhängig von Frankreich sind.

XII.

Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich und ihr Einfluss auf die schweizerische Valuta.

In früheren Abschnitten ist bereits die Rede gewesen von der Investierung grosser französischer Kapitalbeträge in der Schweiz, und ich habe dabei den Standpunkt vertreten, dass diese Anlagen franzö-

¹⁾ Die Schweizerische Konsular-Reform. Vortrag gehalten am 7. Oktober 1886 in der Sektion Bern des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von Professor Dr. August Oncken, 32 Seiten, Separatabdruck aus dem „Bund“.

sischer Kapitalien nicht etwa als Vorteile der lateinischen Münzkonvention aufzufassen seien. Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Kapitalaufnahmen erscheint es mir angezeigt, dieselben einer näheren Erörterung zu unterwerfen und ihre Einwirkung auf unsere Valuta und insbesondere auch bezüglich der Zahlungsbilanz mit Frankreich zu untersuchen. Zugleich ist es angezeigt, hierbei die allgemeine Frage der Verschuldung der Schweiz ans Ausland zu streifen.

Die *Gesamtverschuldung der Schweiz* stellt sich auf 1907 folgendermassen dar:

	Millionen Franken
Staatsschulden des Bundes (ohne Amortisationsfonds) rund	94
Bundesbahn-Anleihen (feste und schwebende)	1128
Staatsschulden der Kantone ca.	450
Feste Anleihen von Gemeinden über 5000 Einwohner ¹⁾	369
Total	2041

oder zirka Fr. 500 pro Kopf der Bevölkerung²⁾.

Die Bundesbahn-papiere sind an den Hauptbörsen Europas kotiert, am meisten werden sie in Paris gehandelt. Es ist zu bemerken, dass die Schulden der nicht verstaatlichten Bahnen bei obiger Schätzung nicht inbegriffen sind.

H. Imboden sagt zu dieser Schuldenlast, es wäre nicht richtig, diese Summe als Massstab zur Vergleichung mit den Staatsschulden anderer Länder zu gebrauchen. Bezüglich der Eisenbahnschulden sei zu wiederholen, dass es sich bei denselben nicht um eigentliche Staatsschulden handle, indem sie das Budget der Eidgenossenschaft in keiner Weise belasten und ihr ganzer Gegenwert in abträglichen Anlagen vorhanden sei. Was die Schulden der Kantone anbetreffe, so sei ein grosser Teil derselben ebenfalls zu produktiven Zwecken verwendet worden. Dann erfüllen die Kantone vermöge ihrer eigenartigen Stellung in unserem Bundesstaat und bei ihrer relativ geringen territorialen Ausdehnung vielfach Aufgaben, welche anderswo kleinern Selbstverwaltungskörpern wie Provinzen, Departementen, Grafschaften etc. zufallen, deren Schulden gewöhnlich nicht zu denjenigen des Staates gerechnet werden. „Die Schulden der verschiedenen Staaten“, bemerkt Imboden weiter, „können übrigens nicht ohne weiteres nur nach der Grösse der Beträge verglichen werden, da zu ihrer richtigen Würdigung noch andere Faktoren, wie z. B. das vorhandene Staatsvermögen, die Steuerkraft u. s. w. in Betracht gezogen werden müssen. Immerhin ist die Verschuldung der

Schweiz keine unbeträchtliche, und ein kluges Masshalten bei der Aufnahme neuer Anleihen scheint sowohl für den Bund als für die Kantone¹⁾ angezeigt zu sein“²⁾.

Den 94 Millionen Franken Schulden des Bundes steht ein ganz bedeutendes Vermögen desselben gegenüber: nämlich ein rohes Vermögen von 208 Millionen und ein reines Vermögen von 107 Millionen Franken im Jahre 1906³⁾.

Über die Frage der *Verschuldung der Schweiz an Frankreich* hat T. Geering eine gut orientierende Studie geschrieben⁴⁾, deren Inhalt im Nachstehenden öfters in Betracht fällt.

Bis Ende des Jahres 1903 waren zirka 900 Millionen Franken französisches Kapital in der Schweiz investiert, wovon 300 Millionen auf Staatswerte, 400 auf Bahnwerte und zirka 200 auf Grundbesitz, Handel und Industrie fielen. Seitdem ist die Schuldenlast um zirka 150 Millionen vermehrt worden, so dass wir an Frankreich jetzt über eine Milliarde Franken schulden⁵⁾. Dazu kommen stets neue Anlehen, und die durch die bevorstehende Verstaatlichung der Gotthardbahn notwendigen neuen Finanzoperationen werden unsere Schuld an Frankreich vermutlich noch erheblich vermehren, ebenso eventuelle sonstige Erweiterungen des Netzes der Bundesbahnen. Auch die neueste Freiburger Staatsanleihe von 25 Millionen Franken, die der grosse Rat dieses Kantons am 10. August 1907 sanktionierte und welche von der Freiburger Staatsbank und einigen Pariser Banken übernommen wurde, ist ein Symptom dafür, dass die grosse Finanzoperation der wagemutigen Lötschberg-Bahngesellschaft vom Jahre 1906 nur ein Glied in der weiter fortlaufenden Kette unserer Anleihen in Frankreich war. Was die Gemeinde- und

¹⁾ Einige Kantone, wie z. B. Baselstadt, haben alle ihre Schuldtitel bei einheimischen Kapitalisten untergebracht.

²⁾ „Eidgenössisches Finanzwesen“, von Heinrich Imboden, Sekretär des eidg. Finanzdepartements und Chef des eidg. Finanzbureau, Sonderabdruck aus dem „Geographischen Lexikon der Schweiz“, Neuenburg, 1907, Seite 25.

³⁾ Ebenda, Seite 13 ff. — Ferner vom nämlichen Verfasser: Schweizerisches Finanzjahrbuch, Jahrgang 1906, Seite 82—109.

⁴⁾ „Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich“, von Dr. T. Geering, Zürich, 1904.

⁵⁾ Nach einer Mitteilung von T. Geering soll von offizieller Seite in Frankreich neustens das in der Schweiz angelegte französische Kapital (Staats- und Gemeindegeldleihen, industrielle und kommerzielle Unternehmungen, Depots etc.) 1800 Millionen Franken betragen bei einem Gesamtbetrag von 4 bis 5 Milliarden Franken, den man als in unseren Privatwirtschaften investiert schätzt. Über obige Summe von 1800 Millionen sind aber der Öffentlichkeit keine Mitteilungen zugekommen. Diese Ziffer ist nicht so unglaublich, wenn man z. B. des grossen Kapitals gedenkt, welches die aus Frankreich vertriebenen religiösen Gesellschaften und ihr nächster Anhang in den besser situierten französischen Kreisen uns gebracht haben. Namentlich auch unsere Banken haben grosse Depots solcher Kapitalien übernommen.

¹⁾ Siehe Schweizerisches Finanzjahrbuch, Jahrg. 1904, S. 122.

²⁾ Es ist zu bemerken, dass diesen öffentlichen Schulden ein erheblich grösseres öffentliches Vermögen gegenübersteht.

kantonalen Anlehen anbelangt, so ist zu erwähnen, dass dieselben sich im Verlaufe von 50 Jahren verdreifacht haben ¹⁾. Die Schulden der Kantone betragen im Jahre 1904 440 Millionen ²⁾ und die des Bundes 94 Millionen Franken; überdies hatten bis zu diesem Zeitpunkt die grösseren Gemeinden Anlehen im Betrage von über 300 Millionen Franken gemacht. Von den öffentlichen Schulden im Jahre 1904 im Gesamtbetrage von 850 Millionen war ein starkes Drittel in Frankreich untergebracht. In noch grösserem Betrage ist die Schuldenlast der industriellen Unternehmungen in der Schweiz gestiegen, vorab der Verkehrsanstalten, Kraftwerke, der grossen Bankunternehmungen und der Metallindustrie-Etablissements zur Herstellung elektrischer Maschinen und Kraftanlagen ³⁾. Für viele hunderte von Millionen waren z. B. Aktien der verschiedenen schweizerischen Bahngesellschaften in deutschem Besitz, und auch bei der nunmehr der Verstaatlichung entgegengehenden Gotthardbahn ist der grösste Teil der Aktien im Besitze deutscher Kapitalisten. Der Lärm, welcher gegenwärtig wieder, wie bereits bei früheren Bahnrückkäufen, wegen der Abfindungssumme in der deutschen Finanzpresse angehoben wird, ist ein Symptom dieses Zustandes. Die deutschen Banken als Vertreter der Gotthardaktionäre, in deren Besitz sich 66,000 von 100,000 Aktien befinden, verlangen 223 %, also Fr. 1115 für jede Aktie im Nominalwert von Fr. 500, was einen Netto-Totalbetrag von 111½ Millionen Franken ergibt, anstatt des nominellen Wertes von 50 Millionen Franken. Diese Berechnung der deutschen Banken basiert darauf, dass für das Jahrzehnt 1894 bis 1903 der Überschuss aus dem Betriebe und aus den Einnahmen anderer Quellen, die nach dem Bundesgericht als Reinertrag in Rechnung gestellt werden sollen, sich im Durchschnitt auf Fr. 9,680,000 beläuft. Hier von werden für den Erneuerungsfonds im Jahresdurchschnitt Fr. 86,000 gekürzt, ferner die Anlehenschuld, während für disponible Mittel, nach Abzug schwebender Schulden etc., neun Millionen Franken übrig bleiben. Der Bundesrat hingegen hat in seiner Botschaft vom Jahre 1897 den Rückkaufswert für die Gotthardbahn zu etwa 124 % berechnet. Die Abfindungssumme wird sich wahrscheinlich weder mit der einen noch der andern Ausrechnung decken; es wird auch die Frage zu entscheiden sein, ob die Gotthard-

¹⁾ Vgl. das grundlegende Werk von Dr. J. Steiger: „Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden“, 2 Bde., Bern 1903.

²⁾ Der Kanton Bern allein erhob in Paris vom Jahre 1895 bis zum Jahre 1900 95 Millionen Franken.

³⁾ Grosse französische Kapitalien sind neuestens auch in schweizerischen Banken angelegt worden (S. S. 216).

bahn bezüglich Neuanschaffungen, Neuanlagen u. s. w. ihre Finanzpolitik nicht allzusehr auf die Rückkaufssumme zugeschnitten hat. Da der schweizerische Staatskredit bei dieser Operation eventuell gehoben oder geschädigt werden kann, müssen übermässige Forderungen der Aktionäre angemessen zurückgeschraubt werden.

Haben die genannten Faktoren in Verbindung mit der Eisenbahnverstaatlichung die Schuldenlast der Schweiz ans Ausland gewaltig vermehrt, so stehen diesen Kapitalposten fremder Provenienz bedeutende Kapitalien schweizerischer Herkunft im Auslande gegenüber. Da ist in erster Linie zu nennen die Auswanderung hervorragender schweizerischer Industriezweige infolge der mit dem Jahre 1879 bei Deutschland einsetzenden Schutzzollära. Der Schutzzoll ist eine Subsidie für die einheimische Industrie, die gegenüber der ausländischen konkurrenzfähiger gemacht werden soll. Die interessanteste Finanzpersönlichkeit des modernen Russland, Finanzminister Witte, hat sich über diese Frage ausgesprochen wie folgt: „Das Schutzzollsystem ist eine Schule der Industrie, deren Kosten auf allen Bevölkerungsschichten lasten. Wir müssen daher sehen, wie wir diese Last los werden. Die Befreiung von derselben kann nur durch Hinzuziehung ausländischer Kapitalien nach Russland erreicht werden. Wir haben keine eigenen Kapitalien und wo aber solche hier vorhanden, da sind sie unbeweglich. Durch Hinzuziehung ausländischer Kapitalien wird die Schule des Schutzzollsystems billiger. Gewiss ist zuzugeben, dass mit dem Zufluss ausländischer Kapitalien für uns Opfer verbunden sind. Ist es nun besser, dass wir ausländische Erzeugnisse für hunderte von Millionen einführen, oder dass wir mit Hilfe fremder Kapitalien, die im Lande bleiben, eine eigene russische Industrie schaffen?“ ¹⁾

Diese Arbeit der Installierung neuer ertragreicher Industrien in auswärtigen Staaten errichtet auch das schweizerische Industriekapital, welches, um den Absatz der Schutzzölle wegen nicht zu verlieren, in den betreffenden Ländern Filialen ihrer schweizerischen Etablissements errichtet oder dort eigene unabhängige Fabriken gründet. In manchen Fällen werden Konkurrenzetablissements im Auslande angekauft und dieselben mit der heimischen besseren Betriebsweise ausgestattet. Schweizerische Arbeiter, die fachtüchtig sind, werden in die Fabriken im Auslande herangezogen und es bildet sich dann so in den betreffenden Ländern mit der Zeit, nach ein bis zwei Generationen, eine vom Mutterlande, der Schweiz, unabhängige Industrie heraus. Am bedenklichsten bei diesen Vor-

¹⁾ S. Dr. Paul Gyax: „Betrachtungen“, S. 287.

gängen ist, dass davon auch alte schweizerische Hauptindustrien wie die Uhrmacherei und die Stickerie betroffen werden. Die Basler Bandfabrikation ist teilweise nach Deutschland, die Baumwoll- und Käseindustrie zum Teil nach Oberitalien ausgewandert u. s. f.

Für die Gegenwart und noch auf Jahre übt die teilweise Expatriierung der schweizerischen Industrie auf unsere Valuta keinen ungünstigen Einfluss aus, im Gegenteil ist das Zuströmen der betreffenden Erträge für unsere Zahlungsbilanz sehr vorteilhaft. Ferner darf man bei der Beurteilung der Auswanderung einzelner schweizerischer Industriezweige folgendes Moment nicht ausser acht lassen: In vielen Fällen handelt es sich bei der Errichtung von Filialen im Auslande um die Weiterdauer des Absatzes in diesen Staaten überhaupt, indem die errichteten Schutzzollmauern eine weitere Konkurrenz bei der Fabrikation im Mutterlande schlechterdings verunmöglichen. So hat das neue Handelsabkommen mit Frankreich unsere Seidenindustrie in der schwersten Weise getroffen und ist deshalb bereits im Jahre 1906 ein Rückgang letzteren Exportartikels nach Frankreich um zirka 10 Millionen Franken eingetreten. Von diesem Standpunkte aus kann man den Unternehmungsgeist der schweizerischen Industriellen nur bewundern und muss zum Schlusse kommen, dass dieses Vorgehen, wenn auch nicht in alle Zukunft, so doch zeitlich, für unseren Nationalreichtum vorteilhaft ist. Immerhin darf man hier nicht generalisieren, sondern es ist jeder einzelne konkrete Fall für sich zu beachten. Unter die begreiflichen Gründen im Auslande sind jedenfalls die Kämmereien, Spinnereien und Zwirnereien der Industriegesellschaft für Schappe in Basel in Frankreich¹⁾ zu rubrizieren.

Zu den Gründungen schweizerischer Industrie-Etablissements im Auslande treten für unsere Betrachtung die übrigen Anlagen schweizerischer Kapitalisten in ausländischen Werten, Minenaktien etc. und die schweizerischen kommerziellen Unternehmungen in überseeischen Staaten. Und dem Grundbesitz von Ausländern in der Schweiz steht ein ganz erheblicher Betrag für Grundbesitz von Schweizern im Auslande gegenüber.

In einer Zuschrift an P. Gyax hat T. Geering die Eingänge aus industriellen und kommerziellen Unternehmungen und Filialen im Auslande (Yokohama, Shanghai, New-York etc. etc.) auf 100—150 Millionen Franken eingeschätzt²⁾. Unter diesen 100—150 Mil-

lionen Franken versteht Geering, wie er dem Verfasser mitgeteilt hat, die Gesamt-Jahreseinnahmen aus allen im Auslande angelegten Werten und die Personalbeholdungen, Honorare etc. Es sind dabei auch die Zins- und Dividendenerträge aus den afrikanischen und andern Minenaktien, aus den amerikanischen Eisenbahnfonds, den industriellen Anlagen in Frankreich, Belgien, Russland, Italien, den Obligationen in Österreich-Ungarn, der Türkei, England etc. inbegriffen. Die Honorare machen natürlich den kleinsten Teil aus, immerhin werden es eine Anzahl Millionen sein. Eine Durchschnittsrendite von 10 % angenommen, müsste sich bei einem Ertrage von 100—150 Millionen Franken ein werbendes Kapital von 1—1½ Milliarde Franken ergeben. In diversen überseeischen kommerziellen Unternehmungen mag aber die Rendite 10 % bedeutend übersteigen, was eine Reduktion in der Schätzung des Anlagekapitals bedingen würde.

Habe ich in den bisherigen Ausführungen ein allgemeines Bild von der schweizerischen Staats- und Privatwirtschaft als Kreditor und Debitor zu geben versucht, so möchte ich in den folgenden Zeilen insbesondere die in Betracht fallenden *Faktoren der Verschuldung an Frankreich und deren Einfluss auf den Gang unserer Valuta* ins Auge fassen. Es ist bemerkenswert, dass nur an Frankreich eine feste Verschuldung der Schweiz vorliegt; der Aktienbesitz in deutschen Händen kann da nicht in Betracht fallen. Dieses abweichende Verhalten der Schweiz zu ihrem westlichen Nachbar einerseits und dem übrigen Auslande andererseits, sagt Sekretär Geering, sei nichts anderes als der getreue Abdruck der faktischen Verhältnisse des Kapitalmarktes und der Unternehmungslust und -möglichkeit nach beiden Seiten. Die Mittel für den vollen Betrieb ihrer Volks- und Staatswirtschaft nehme die Schweiz, wie jeder gute Geschäftsmann, da, wo sie dieselben am leichtesten und billigsten finde: in dem kapitalreichen Frankreich mit seinem überaus vorsichtigen Publikum von Sparern und Rentnern. Das eigene schweizerische Kapital sei dafür durchschnittlich zu rar und zu teuer, mit dem eigenen und fremden Kapital aber werbe die Schweiz daheim und draussen, zumal bei den an Kapitalkraft und Unternehmungsgeist hinter ihr zurückstehenden Ländern, weit mehr, als sie dafür an Zins und Amortisation alljährlich nach dem kapitalreichen Westen abzuführen habe. Der Grund der Verschuldung an Frankreich, fährt Geering fort, liege in der Hauptsache, rein objektiv gesprochen, lediglich darin, dass in Frankreich und in England der Kapitalreichtum am grössten, in Frankreich ausserdem der bequeme Rentnergeist am stärksten, die Unternehmungslust und der Wagemut am schwächsten vertreten, und deshalb das Kapital

¹⁾ Vgl. Dr. Paul Gyax: „Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs“, Zürich 1901, S. 289.

²⁾ „Betrachtungen“, S. 323. Die ebenda zum Ausdruck kommende Schätzung des Bruttoertrages der schweizerischen Fremdenindustrie auf 100—150 Millionen Franken kann ich, wie aus dem Abschnitte über die schweizerische Zahlungsbilanz hervorgeht, nicht als zutreffend annehmen.

für ganz sichere Anlagen am billigsten sei. Historisch falle sowohl der Anfang als der weitere Verlauf einer grösseren Verschuldung der Schweiz an Frankreich sehr wahrscheinlich zusammen mit der Begründung des schweizerischen Eisenbahnwesens. Schon von Anfang an war man da auf die westlichen Geldmärkte, London und namentlich Paris, angewiesen.

Es muss in Betracht gezogen werden, dass die in Frankreich aufgenommenen Gelder zumeist für produktive Anlagen verwendet wurden. Überdies haben die fremden Kapitalien das erste grosse Risiko des schweizerischen Eisenbahnbaues für uns getragen und vielfache Verluste dem schweizerischen Kapital erspart und abgenommen. Ihre heutige Phase, bemerkt Geering weiter, habe die Verschuldung der Schweiz an Frankreich speziell auf dem Gebiete der Bahnwerte dadurch angenommen, dass unsere Bahnpapiere, für Deutschland vorwiegend die Aktien, für Frankreich die Obligationen, beim Herannahen der Verstaatlichung seit 1887 an Beachtung im allgemeinen Geldmarkt ausserordentlich gewonnen haben, und dass nun die grosse Transaktion des Rückkaufs zufällig zeitlich zusammentraf mit einer starken Bewegung im französischen Kapitalbesitz, die für die Schweiz billiges Geld in grossen Beträgen freilegte. Es wäre unrichtig, zu sagen, dieser Zustrom französischen Kapitals sei in einer besonderen Zugkraft unserer Schweizer Werte begründet. Die Ursachen seien vielmehr weit überwiegend in allgemeinen Verhältnissen und im auswärtigen Anlagemarkt, hauptsächlich im englischen und französischen, zu suchen. Die eine Haupt- und Grundursache der starken Bewegung im grossen Kapitalmarkt habe in der europäischen Krisis der vorhergehenden vier Jahre gelegen, welche die Wirkung einer Erschütterung vieler Industriewerte und eine allgemeine Abwendung des Anlage suchenden Kapitals von den Spekulationswerten zu den festen Investitionen zur Folge gehabt habe. Z. B. für das französische Kapital habe besonders die Krisis der französischen Traktionswerte, ferner die kritische Lage der elektrotechnischen und der elektrochemischen Industrien in diesem Sinne gewirkt. Die Folge war eine allgemeine Bevorzugung der öffentlichen Werte, und nach Überwindung der aussergewöhnlichen Anspannung der Barmittel in den Jahren 1899/1900 verursachte diese Bevorzugung der öffentlichen Werte bezüglich derselben ein Drängen auf Konversion zu niedrigeren Zinsansätzen hin.

Diese Abwendung des französischen Kapitals von den industriellen Anlagewerten zu den öffentlichen hätte in erster Linie der französischen Rente und den englischen Konsols vorteilhaft werden sollen. Aber es trat die paradoxe Erscheinung zu Tage, dass das

französische Kapital sich von den bisher gesuchtesten Anlagewerten, den englischen Konsols und der französischen Rente, ab- und Titeln zweiten und dritten Ranges zuwandte. Zeitlich die erste Ursache, und zugleich für die ganze erste Hälfte der Bewegung die wichtigste, erblickt Geering in der ostentativen Abwendung des französischen Kapitals von den englischen Konsols einmal aus Ärger der Franzosen über Faschoda und die auch in Frankreich geteilte Verurteilung der englischen Politik in Südafrika, und dann weiter aus folgendem Grunde: Die während des Transvaalkrieges erheblich angewachsene englische Staatsschuld wirkte ungünstig auf den Kurs dieser Papiere. Dieser Druck erfuhr eine Verstärkung durch sein zeitliches Zusammen treffen mit der Aussicht auf die bereits im Jahre 1888 vorausbestimmte Zinsreduktion der $2\frac{3}{4}\%$ Konsols auf $2\frac{1}{2}\%$ Konsols vom April 1903 an. Das Sinken des Wertes der englischen Konsols war die erste Hauptursache der starken Kapitalflüchtigkeit in Frankreich seit 1899. Der Kurs der Konsols sank von 114 im Jahre 1896 und 111 noch im Jahre 1898 auf 94 im September 1902 und $87\frac{3}{4}$ im Herbst 1903. Es war also in sieben Jahren ein Kursrückgang um $26\frac{1}{4}$ oder mehr als 20% zu konstatieren, während die in Aussicht stehende Zinsreduktion nur $\frac{1}{11}$ betrug. Infolgedessen sahen sich die englischen Banken veranlasst, den Bilanzierungskurs der Konsols von 90 auf 85% herabzusetzen.

Das von den englischen Konsols sich abwendende französische Kapital hätte eigentlich der französischen Rente zugute kommen sollen. Das ist aber, wie Geering auf Grund der eingehenden Darstellung von Leroy-Beaulieu¹⁾ ausführt, merkwürdigerweise nicht geschehen aus Opposition und Ärger des französischen Kapitals gegen die französische Regierung, deren Folgen waren, dass auch grosse Bestände der bisherigen Anlagen in französischen Renten dem französischen Fiskus untreu wurden und Verwendung in ausländischen Werten suchten. Und im Jahre 1903 überstiegen beispielsweise die Rückzüge aus den französischen Sparkassen die Einlagen um zirka 200 Millionen Franken.²⁾ „Diese

¹⁾ Vergl. die Artikel von Leroy-Beaulieu im „Economiste français“ vom 4., 18. und 25. Oktober 1902 über die im „Journal officiel de la République française“ vom 25. September 1902 (S. 6380—89) erschienene Statistik des französischen Vermögensbesitzes im Auslande und die vom nämlichen Autor verfassten Aufsätze im „Economiste français“ vom 3., 10., 17. und 24. Oktober 1903 über die Lage des französischen Geldmarktes im Jahre 1903.

²⁾ Die Depositen auf Sicht bei den französischen Kreditinstituten sind vom 30. Juni 1906 bis 31. Mai 1907 im ganzen um 291 Millionen Franken zurückgegangen. Am 31. Dezember 1906 betrug sie 3278, am 31. März 1907 3207, am 31. Mai 1907 3031 und am 30. Juni 1907 3098 Millionen Franken. Die De-

Abwendung und Flucht des französischen Kapitals von der eigenen innern Landesschuld“, sagt Geering, „erklärt sich aus dem Zwiespalt und Gegensatz breiter Kreise der vermöglichen Stände zu der innern Politik der französischen Regierung, einerseits zu ihrer Finanz- und Sozialpolitik, anderseits zu ihrem Verhalten gegenüber den katholischen Kongregationen.“ Das französische Kapital habe noch anderes gegen die Regierung auf dem Herzen. In der Sozialpolitik ihre arbeiterfreundliche Haltung bei Streiken und überhaupt eine gewisse Kapitalfeindschaft, die man sich dort noch nicht ohne weiteres gefallen lasse. Hier ist die Finanzpolitik Frankreichs zu erwähnen, wie sie sich in der Konversion der 3½ % in 3 % Rente und im Projekt der Einkommensteuer kundgibt. Die neue 3 % Rente wurde mit der älteren 3 %igen in eine Hauptsumme verschmolzen, während man den sukzessive aus 5 % in 4½ %, im Jahre 1888 in 3½ % und 1903 in 3 % konvertierten Papieren nach der in französischen Kapitalistenkreisen herrschenden Ansicht füglich noch mindestens 15 Jahre Sicherheit vor noch tieferer Konversion hätte gewähren sollen. Dadurch verärgert, haben viele französische Kapitalisten ihre Rententitel entäussert und dafür ihre Gelder in ausländischen Werten angelegt. Die projektierte progressive Einkommensteuer hat die Missstimmung der französischen Rententitelinhaber noch verschärft, und bei dem prinzipiellen Misstrauen dieser Kreise gegen den Staatssozialismus der französischen Regierung „werden alle solchen Projekte von vornherein als inquisitorische, vexatorische Massnahmen verpönt und als das Vorspiel unabsehbarer Schikanen und direkter Vermögenskonfiskationen, kurz als der Anfang vom Ende des ruhigen französischen Kapitalbesitzes perhorresziert. Man sucht sie solange als möglich fernzuhalten und nützt diese Frist zur Expatriierung der in ihrer bisherigen Sicherheit bedrohten Vermögensbestände aus, als einziges Mittel, um der Gefahr zu entgehen. Unter den Zielen dieser französischen Steuerflucht nimmt nun die Schweiz seit Jahren eine bevorzugte Stellung ein, die natürlich keineswegs einer grösseren Kapitalfreundschaft ihrer Regierungen und ihrer öffentlichen Meinung, sondern in erster Linie ihrer politischen Neutralität, ihrer Kriegssicherheit verdankt“ (S. 28). Seit 1898 sank die französische Rente um zirka 5—6 %, und zwar insbesondere seit Ende September 1901—1904 die amortisierbare Rente um 3 und die ewige Rente um 3½ %.

So gingen grosse Massen französischen Kapitals positiven auf Zeit nahmen in der genannten Gesamtperiode um 26 Millionen Franken zu. Ein grosser Teil dieser abgehobenen französischen Gelder floss nach der Schweiz und Belgien. (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 239, 1907.)

in schweizerische, italienische, spanische, belgische, skandinavische, argentinische, brasilische und orientalische Werte über. Es sind also nicht schweizerische Werte allein, die von der Expatriierung des französischen Kapitals profitiert haben, sondern ebensowohl Papiere der oben aufgezählten und anderer Provenienzen. „Wir haben uns also“, fährt Geering fort, „nicht etwa einzubilden, dass unsere Schweizer Werte sich einer besonderen Gunst des französischen Kapitalistenpublikums vor den Staatspapieren anderer Länder erfreuen.“ Die Schweiz habe, wenn man die anormale Lage in England und Frankreich würdige, bei aller Anerkennung der Integrität ihres Kredits, weder Grund, sich ihres guten Kredits bei Frankreich zu überheben, noch dürfe sie sich auf die Beständigkeit der augenblicklichen Sachlage allzusehr verlassen. Im ganzen bestätige sich hier nur von neuem, dass die Zeiten der grossen Konversionen erster Staatswerte mit ihren starken Umwälzungen sonst festgelegter Kapitalbestände der reichsten Länder es seien, die auch der Schweiz jeweilen ungewöhnlich grosse Beträge billiger Gelder zuführen. Die erwähnten politischen Verumständlungen und die durch die Verstaatlichung der schweizerischen Hauptbahnen notwendig gewordenen Kapitalanleihen haben ein übriges getan.

Der Bund selbst ist zu Anfang dieses Jahrhunderts unter die Geldsuchenden gegangen mit seiner Artillerie- und Konversionsanleihe im Betrage von 70 Millionen Franken vom 26. März 1903. Dabei wurden Zins und Amortisation in schweizerischer Währung vereinbart, während bei den bisherigen Anleihen französische Währung bezw. Gold ausbedungen war. Bemerkenswert ist auch der Beschluss der Bundesversammlung, die 4 % und 3½ % Schuld der schweizerischen Bundesbahnen auf 3 % zu konvertieren, was eine Konvertierungssumme von 390 Millionen Franken ergibt. Dazu treten die Kapitalbedürfnisse der Bundesbahnen für neue Anlagen und Vergrösserungen, womit die Schuld an Frankreich auf bedeutend über eine Milliarde gesteigert werden dürfte. Immerhin verfolgen die Bundesbahnen die vorsichtige Tendenz, neue Anlagen und Veränderungen soviel als möglich aus dem ordentlichen Budget zu bestreiten und dieselben durch weises Masshalten auf eine gemessene Anzahl von Jahren zu verteilen. Das ist um so notwendiger, als durch alle möglichen, wie Pilze aus dem Boden schiessenden neuen Bahnprojekte, und namentlich durch die neu erstehenden grossen Alpenbahnen die Bundesbahnen nicht in die rosigste Lage versetzt werden.¹⁾ Immerhin

¹⁾ Vergl. den Bericht über den schweizerischen Geldmarkt vom Jahre 1906, von Direktor W. Speiser im „Marché financier“, Jahrgang 1906/07.

ist ihnen die Möglichkeit geboten, ihre Interessen als die des gesamten Landes wirksam in der Bundesversammlung vertreten zu lassen, und bürgt auch ihre gegenwärtige Leitung für eine taktisch kluge Finanzpolitik, was allerdings sehr von nöten ist.

Das schweizerische flüssige Kapital hat sich von den mässigen Zins bietenden schweizerischen Bahnwerten ab- und industriellen und spekulativen Unternehmungen zugewandt, wie auch öffentlichen österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Eisenbahnpapieren, ferner schweizerischen und fremden Bank- und Industriewerten. Das französische Kapital, das einem sicheren geringeren Zins vor einem Spekulationspapier den Vorzug gibt, investiert sich lieber in Werten von der Solidität der schweizerischen Bahn-, Staats-, Kantons- und Gemeindepapiere.

Wenn es auch für die Landesvaluta vorteilhaft wäre, das eigene Kapital würde sich im Lande festsetzen, so ist doch die auf billiges Geld gerichtete Finanzpolitik der Bundesbahnen und öffentlichen Verwaltungen in Schutz zu nehmen; nur im Missbrauch, nicht im rechten Gebrauch des Kredits liegt die Gefahr. Andererseits ist auch der schweizerische Kapitalist zu begreifen, der sein Geld in besser rentierenden Valoren festlegt und dabei etwas riskiert. Von der Finanzpolitik der Bundesbahnen sagt Geering: „Der Zweck, die Rentabilität der S. B. B. zu erhöhen, ist von erster volkswirtschaftlicher Berechtigung und Notwendigkeit, sofern wenigstens das so Gewonnene nicht vergeudet, sondern wieder an der rechten Stelle angewandt, in Verbesserung des Betriebes und Verbilligung der Transporttaxen umgesetzt, bzw., was auf dasselbe hinausläuft, zu um so rascherer Amortisation der Bundesbahnschuld verwendet wird“ (S. 39). Geering bemerkt ferner, dass dieses billigere fremde Geld für unsere Staats- und Volkswirtschaft nichts anderes als unser Betriebskapital ist. Wir nehmen die uns dargebotenen fremden Betriebsmittel da, wo sie am vorteilhaftesten zu haben sind, und dürfen bei richtigem Haushalten und Wirtschaften auf einen um so höheren Ertrag derselben rechnen. Unser eigenes Kapital suchen wir dafür um so intensiver nutzbar zu machen. Wir brauchen das billige fremde Geld zum vollen Betrieb unserer Staats- und Volkswirtschaft ebensogut wie die billigen fremden Rohstoffe, Halbfabrikate und Zerealien.

Die Verschuldung an Frankreich bewirkt, ein Kapital von einer Milliarde angenommen, bei einem mittleren Zinse von $3\frac{1}{2}\%$ und $1\frac{1}{2}\%$ Amortisation, einen alljährlichen Zinsen- und Amortisations-Rückfluss von 50 Millionen Franken, gewiss eine gewaltige Summe, wenn man der wirtschaftlichen Energie gedenkt, die notwendig ist, um sie aufzubringen. Dass

der Zinsen- und Amortisationendienst unsere Zahlungsbilanz mit Frankreich ganz ausserordentlich belastet, ist gar keine Frage. Hier tritt nun als sehr erschwerend hinzu der Umstand, dass unsere Warenbilanz mit Frankreich neuestens mit einem Passivsaldo von 170 Millionen Franken abschliesst und ausserdem, wie bereits erwähnt, grosse Einfuhrbeträge für Zerealien, Baumwolle, Seide etc. durch Rimessen auf Paris gedeckt werden müssen. Der Totalbetrag erreicht so ein jährliches Passivum von vielleicht 270—300 Millionen Franken, der sich also verteilen würde wie folgt:

	Millionen Franken
Passivsaldo der Warenbilanz	170
Zinsen und Amortisationen .	50
Zahlungen über Paris . .	50—80
	<hr/>
	270—300

Wenn wir diesem Passivum gegenüber den jetzigen günstigen Valutastand gegen Frankreich wie auch gegen die andern in Betracht fallenden Staaten ins Auge fassen, so wird man sich allgemein darüber klar sein, dass da ganz bedeutende Faktoren, die ein genügend starkes Gegengewicht bilden, im Spiele sein müssen. Und da hat nun eben eine höhere Schätzung des Bruttoertrages unserer Fremdenindustrie einzusetzen, wie ich sie im Kapitel über die Zahlungsbilanz der Schweiz auseinandergesetzt habe. Ferner ist zuzuziehen ein Teil des Ertrages im Auslande angelegter Werte und die Contrebande. Letzteres Gewerbe ist angesichts der hohen Zollmauern Frankreichs besonders verlockend.

Die in der Schweiz Erholung suchenden Fremden tragen zu den günstigen Betriebsergebnissen unserer Transportanstalten sehr vieles bei, und gerade der hierdurch in unser Land kommende fremde Geldstrom bewirkt es vornehmlich, dass wir mitunter auch an Terminen, wo Zins- und Amortisationsraten an Frankreich fällig sind, sehr günstige Devisen aufweisen. Es sind also gleichsam die Fremden, welche unsere daherigen Zahlungen, wie auch das Passivum im Warenverkehr, aufbringen; wenn nicht ganz, so doch zum hauptsächlichsten Teil.

Die Belastung unserer Valuta durch die französische Schuld darf daher nicht grau in grau gemalt werden, sondern wir haben es hier grossenteils mit soliden und nicht nur grossartigen, sondern auch sehr interessanten und klugen Finanzoperationen zu tun. Die erfreuliche Entwicklung des Wintersports und der dadurch bedingte Fremdenzustrom auch während der Winterszeit wird unsere Valuta auch in dieser Zeitperiode günstig beeinflussen.

T. Geering spricht im Abschnitte „Das Für und Wider dieser Verschuldung“ ein Bedenken aus, das hier Erwähnung finden soll. Er ist der Ansicht, dass, sobald sich die politische oder auch nur die wirt-

schaftliche Konjunktur gegen uns wende, wir eine Entwertung, einen Rückfluss unserer Werte und damit zugleich eine Diskreditierung unserer Valuta überhaupt riskieren, gerade zu einer Zeit, wo wir in aller Welt Kredit am nötigsten hätten. „Und zwar ist eine Änderung in der wirtschaftspolitischen Lage gegenüber Frankreich weit wahrscheinlicher und näherliegend als die politische oder gar die Kriegsgefahr. Schon die Wiederkehr ruhigerer Überlegung in den französischen Kapitalistenkreisen kann einen Umschwung zu gunsten der französischen Rente und zu ungunsten unserer Werte herbeiführen. Noch mehr wäre das der Fall bei einem kapitalfreundlichen Wechsel der Regierung auf die Steuerreform, wozu aber allerdings absolut keine Aussicht besteht.“ Diese bestehende Gefahr dürfe uns aber nicht von jedem praktischen Vorgehen in regulären Zeiten abhalten und uns die Hände binden, und am wichtigsten sei in dieser Hinsicht die Stipulierung von Zins und Amortisation in Schweizerwährung, wodurch einer Misshandlung der Schweiz im grossen Kapitalmarkt die Spitze abgebrochen und das fremde Kapital geradezu an der Aufrechterhaltung der vollen Integrität unserer Valuta interessiert werde. Alles erwogen, ist Geering der Ansicht, dass wir des Vertrauens, das unser Kredit im Auslande geniesst, froh sein und als praktische Leute benützen dürfen.

In den Jahren 1897—1900 betrug die durchschnittliche jährliche Einfuhr an gemünztem Gold aus Frankreich 2½ Millionen Franken, die Ausfuhr nach Frankreich 7 Millionen Franken. Im Jahr 1906 dagegen betrug die Einfuhr von Goldmünzen in die Schweiz 58½ Millionen Franken, die Ausfuhr nur ein Drittel dieser Summe. Der grösste Teil dieser Goldsendungen kommt aus Frankreich. Die günstige Lage im Edelmetallverkehr der Schweiz in der jüngsten Zeit hat sich auch auf das Silbergeld erstreckt.

A. Meyer, Handelsredakteur der „Neuen Zürcher Zeitung“, bemerkt hierzu: „Es ist immer wieder zu betonen, dass es *ausserordentliche* Umstände sind, welche die in den Neunzigerjahren für die Schweiz so ungünstige Zahlungsbilanz seither so günstig für uns gestaltet haben. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts waren es Kapitalübertragungen in Form der Übernahme schweizerischer Rentenpapiere (Bundesbahnobligationen) durch Frankreich, die einen solchen Einfluss übten. Vom Jahre 1904 an traten an deren Stelle kurzfristige Anlagen französischen Geldes in der Schweiz. In den Jahren 1905 und 1906 sodann bewirkten die innerpolitischen Verhältnisse Frankreichs das, was vorher die Geldmarktverhältnisse getan hatten, sie führten zur Übergabe französischen Vermögens an schweizerische Bankinstitute und schufen ebenfalls Gut-

haben der Schweiz an Frankreich. Auf ein stetes Weiterdauern dieser Verhältnisse kann augenscheinlich nicht gerechnet werden. Wenn diese ausserordentlichen Momente einmal aufhören, neue Guthaben für die Schweiz zu bewirken, so wird die Verschuldung unseres Landes gegenüber Frankreich in ihrem ganzen Umfange zu Tage treten ¹⁾.“

Was die Investierung französischen Kapitals in unseren Bankinstituten anbelangt, welche zuverlässigen Äusserungen zufolge sich auf ganz bedeutende Beträge erstreckt, so glaube ich, dass die Gefahr nur dann eine erhebliche ist, wenn mit diesem fest verzinslichen Geld allzusehr in Spekulationen gemacht wird, oder wenn diese kündbaren Kapitalien hierseits in Hypotheken gesteckt würden. Immerhin werden grössere Rückbezüge sich in unangenehmer Weise fühlbar machen.

Allem Anschein nach ist in Frankreich an eine Änderung des sozialen Programms der Regierung nicht zu denken. Die Ausführung desselben wird bedeutende Finanzmittel erheischen, und so wird wohl die progressive Einkommensteuer nur eine Frage der Zeit sein. Immerhin ist das Tempo der Vorarbeiten für diese Reformen ein sehr langsames. Es ist nun allerdings keine noble Tat der französischen Kapitalisten, der sozialen Reformen wegen mit ihrem Geld ins Ausland zu gehen, und namentlich scheint mir die Angst vor dem Staatssozialismus der französischen Regierung unbegründet, da die durch den Staat vorgenommenen sozialen Reformen den unausweichlichen Kampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat in ein milderes Fahrwasser leiten und den sozialen Gegensätzen viel von ihrem Stachel nehmen. Doch wir haben uns hier nicht mit dem Motiv der französischen Kapitalisten kritisch auseinanderzusetzen, sondern einfach ihre Handlungsweise zu konstatieren, und da ist zu sagen, dass eine Ursache für eine veränderte Haltung der französischen Kapitalisten jetzt und wohl auch in der nächsten Zukunft nicht vorliegt. Das in Kraft erwachsene Gesetz gegen die Kongregationen und die Bestrebungen, ein nationales, vom Papsttum unabhängiges Priestertum herzustellen, tun ein übriges. Ein papstfreundlicher Kurs dürfte auch schwerlich so bald wieder aufkommen, obwohl eine Möglichkeit dafür nicht ausgeschlossen ist.

Und die Schweiz? Wird sie vielleicht im Falle sein, in der nächsten Zukunft das französische Kapital, worunter viel solches von Kongregationen stammt, aus religiösen oder politischen Gründen abzustossen? An eine Wiederentfaltung des Kulturkampfes ist bei uns jetzt nicht zu denken. Die bürgerlichen Parteien un-

¹⁾ S. Dr. A. Meyer: Artikel über die Edelmetall- und Währungsverhältnisse, „Schweizerisches Finanzjahrbuch“ 1907, S. 67, 68.

seres Landes werden in den nächsten Zeitepochen gemeinsam der aufstrebenden Sozialdemokratie entgegengetreten. An eine Änderung des religiösen Friedenszustandes in der Schweiz ist daher zurzeit nicht zu denken, und es wird deshalb das französische Kapital bis auf weiteres keine Veranlassung haben, aus derartigen Motiven uns abspenstig zu werden. Solche ideelle Kämpfe lassen sich im übrigen nicht durch Geldrücksichten beeinflussen, wie wir ja auch in Frankreich ein Beispiel haben. Was eine Wendung der wirtschaftlichen Konjunktur gegen uns anbelangt, die Geering erwähnt hat, so wird eine Krisis nicht uns allein treffen, sondern auch die in Betracht fallenden Nachbarländer. Wenn zukünftige Krisen nicht gerade mit grossen Neuanlagen und dadurch bedingtem grossem ausserordentlichem Kapitalbedarf zusammenfallen, so wird auch in solchen Zeiten die Schwierigkeit zur Aufrechterhaltung unserer Valuta mindestens nicht grösser sein als in Deutschland und andern Staaten. Die Hauptsache ist, dass in den guten Jahren ein solider, sparsamer Finanzhaushalt geführt wird.

Unter der Wendung der wirtschaftlichen Konjunktur gegen uns ist auch eine kritische Finanzlage der Bundesbahnen zu verstehen, indem eine solche geeignet wäre, den Kredit unseres Landes ernstlich zu erschüttern. Gerade auch aus diesem Grunde kann die Notwendigkeit eines soliden Finanzhaushaltes der Bundesbahnen nicht genug betont werden.

Auf der andern Seite darf bezüglich Frankreichs folgendes Moment nicht ausser acht gelassen werden. Nicht nur die Schweiz hat ein Interesse an der Integrität unserer Valuta, sondern auch unsere Kreditoren in Frankreich, die Inhaber unserer Titel. Und ein Sinken des Kurses dieser Titel müsste in erster Linie die letzteren treffen, insofern es die an der Börse gehandelten Papiere betrifft. Ein Rückfluss französischen Kapitals könnte bei den festangelegten Werten nicht eintreten. Dagegen könnten sich bei geplanten Konversionen und bei Aufnahme neuer Anleihen Schwierigkeiten einstellen. Andererseits finden sich, wie bereits erwähnt, auch abhebbare französische Kapitalien in der Schweiz vor. Aber wenn nicht unrentable neue Bahnunternehmungen die Situation der Bundesbahnen zu verschlechtern vermögen, darf man in dieser Hinsicht guten Mutes der Zukunft entgegenblicken, hat sich doch der Haushalt der verstaatlichten Bahnen bisher in der erfreulichsten Weise entwickelt. Auch die Finanzlage des Bundes ist eine sehr geordnete und dazu angetan, unseren Kredit im Auslande zu heben.

Was die *englischen Konsols* anbelangt, so scheinen sie in absehbarer Zukunft eine wesentliche Anziehungskraft auf das französische Kapital nicht ausüben zu können, ja selbst in England werden sie zurzeit sehr

vernachlässigt. Der *Londoner Sitz des schweizerischen Bankvereins* hat sich in seinem Monatsbericht pro Juli 1907 über die Entwertung dieses Papiers dahin geäußert, es sei begreiflich, dass das unaufhaltsame Zurücksinken des englischen Staatskredites Beunruhigung hervorbringe und zu ernstem Nachdenken veranlasse. Gewiss habe mit der Steigerung des Leihwertes auf der ganzen Welt sich eine Neuordnung der fest verzinslichen Kapitalwerte angebahnt, aber nirgendwo habe die Preissenkung der Regierungsanleihen so grossen Umfang angenommen, wie in England. Demgegenüber sei auch der Hinweis darauf, dass selbst auf heutiger Basis der Kredit Englands noch bei weitem demjenigen anderer Länder überlegen sei, kaum überzeugend, und ändere nichts an der nackten Tatsache, dass englische Konsols heute 83 notieren gegen 113 im Jahre 1897, während 3% französische Rente in dieser Periode nur von 108 auf 95 und 3% deutsche Reichsanleihe von 98½ auf 83 zurückgegangen seien. Politische Motive internationaler Natur kämen dabei wohl kaum in Betracht; trotz der scheinbar ernsteren Verstimmung zwischen Japan und Amerika halte kaum jemand kriegerische Verwicklungen für möglich, und nach anderer Richtung erscheine der politische Horizont im Augenblick nicht verfinstert.

Es sei gewiss auch übertrieben, die liberale Regierung dafür verantwortlich zu machen. „Die Erklärung ist vielmehr wahrscheinlich darin zu finden, dass mit dem zunehmenden Angebot von Werten hohen Ertrags auch solche Korporationen und Individuen, die früher prinzipiell nur die als allererste Sicherheiten geltenden englischen Staatsfonds zu Anlagen auserkoren haben, infolge der unaufhörlichen Rückgänge einerseits und der wachsenden Ansprüche andererseits sich nun den höher verzinslichen Fonds zuwenden. Erwägt man, dass die Banken, die einen Teil ihrer verfügbaren Mittel nur in englischen Sicherheiten anzulegen pflegten, sich gezwungen sehen, von Halbjahr zu Halbjahr grosse Abschreibungen vorzunehmen, so lässt sich wohl verstehen, dass sie nicht mehr in so orthodoxer Weise an diesem Prinzip festhalten, sondern die Grenzen für die Auswahl ihrer Anlagen weiter stecken. In jüngster Zeit beispielsweise sollen mehrere Banken einige Beträge der Südmandschurischen Eisenbahnleihe ihren Anlagebeständen einverleibt haben. Ferner scheinen die Depositenbanken behufs der lange als notwendig erkannten Bildung eigener Goldreserven Edelmetall angeschafft und dagegen Consols resp. ähnliche Sicherheiten veräussert zu haben. Wie dem auch sei, eines ist als feststehend zu betrachten, dass englische Konsols nicht mehr wie früher als der Barometer der Wertpapiermärkte zu betrachten sind, denn wenn auch die Londoner Börse dadurch zeitweilig verstimmend

beeinflusst wurde, so stand sie doch keineswegs im Bannkreise der Bewegung von Konsols, und die ausländischen Märkte wurden dadurch ebenfalls nicht merklich irritiert.“

Aller Voraussicht nach, ausserordentliche Ereignisse immer vorbehalten, steht nach den vorstehenden Ausführungen zu erwarten, dass wir auch in der nächsten Zukunft unseren Kapitalbedarf, soweit es notwendig wird, in Frankreich decken können. Dieses Bedürfnis wird nach der Verstaatlichung der Gotthardbahn wohl in intensivem Masse eintreten. Auch eine eventuelle Installierung des elektrischen Betriebes der Bundesbahnen würde neue Mittel erheischen. Ob die in der Luft schwebenden Projekte von der Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee und anderer Schweizerflüsse in absehbarer Zeit greifbare Gestalt annehmen, lässt sich heute noch nicht beurteilen, dagegen dürfte sich beim Bau der Ostalpenbahn wieder ein erheblicher Kapitalbedarf ergeben. Möge bei letzterer Frage dasjenige Projekt siegen, welches besser für eine Rendite¹⁾ bürgt und damit nicht nur den allgemeinen Interessen dient, sondern auch unsere Valuta nicht ungünstig beeinflussen kann.

Die Frage, ob unsere Verschuldung an Frankreich unsere Valuta gegenüber diesem Lande ungünstig beeinflusst, muss nach den Darlegungen in diesem Abschnitte *verneint* werden. Namentlich dann, wenn dieser Kredit nicht zum leichtsinnigen Schuldenmachen und nicht für Anlagen (z. B. Bahnbauten) benützt wird, deren Rendite zum vornherein in Frage gestellt wird und die dabei für den Fremdenverkehr irrelevant sind. Vom Standpunkt der Valuta gegen Frankreich ist z. B. nicht allein das finanzielle Betriebsergebnis der betreffenden Bahnen ausschlaggebend, sondern auch der Faktor der vermehrten Frequenz seitens der fremden Erholungsuchenden, welche auf andere Weise wieder ein Plus ergibt.

Angesichts dieser Sachlage müssen wir anerkennen, dass Frankreich mit den uns gewährten Darleihen unserem Lande sehr schätzenswerte Dienste geleistet, ohne welche die tatsächliche grossartige Entwicklung unserer Staats- und Privatwirtschaft nicht möglich gewesen wäre, deren Fehlen ein langsames Tempo in der erfreulichen Evolution unserer Wirtschaften bedingt hätte. Und wenn auch das französische Kapital sich bei uns nicht deshalb investiert hat, um unserem Lande zu nützen, sondern vielmehr, um sich selbst Vorteile zu verschaffen, so lässt sich auf der anderen Seite wohl nicht in Abrede stellen, dass alle die geschehenen Anleihen grossenteils nicht möglich gewesen wären, wenn die leitenden Kreise dieser Finanzoperationen in Paris eine persönliche Abneigung gegen unser

Land gehabt hätten. Und für uns kommt es schliesslich weniger darauf an, aus welchen Gründen die Franzosen uns das Geld gaben, als was uns dasselbe für Nutzen brachte und bringt.

Die Genesis von der Abwendung des französischen Kapitals von der französischen Rente und den englischen Konsols hat gezeigt, dass die französischen Kapitalisten und hauptsächlich wohl deren leitende Kreise sich von persönlichen, politischen und andern Stimmungen leiten lassen.

Und da ist nun der Punkt, der zu unserer Hauptfrage Beziehungen hat, nämlich, ob eine Kündigung der lateinischen Münzkonvention gegenwärtig oder in naher Zukunft opportun erscheint.

Zweifelsohne würden wir mit einer Kündigung der lateinischen Münzkonvention wegen der damit verbundenen Schädigung der französischen Valuta die französischen Finanzkreise gegen unser Land sehr verstimmen, und vielleicht in einer solchen Weise, dass es mit der Aufnahme von neuen Anleihen vorbei wäre und sich ein teilweiser oder ein grosser Rückfluss des bei uns investierten abhebbaren französischen Kapitals bemerkbar machen würde.

Bei einlässlicher Erwägung der in Betracht fallenden Faktoren der Verschuldung der Schweiz an Frankreich komme ich deshalb mit Beziehung auf die Frage des Austrittes der Schweiz aus der lateinischen Münzkonvention zum Ergebnis, dass hier, im Gegensatz zum Resultat der übrigen Abschnitte, welche diese Frage zum Gegenstand hatten, die Antwort dahin lautet, *dass die Schweiz gegenwärtig nicht gerade Veranlassung hat, Frankreich durch Kündigung der lateinischen Münzkonvention zu verärgern.*

Immerhin haben wir jetzt unseren hauptsächlichsten Geldbedarf gedeckt, und je nach der Lage des internationalen Geldmarktes würden wir konvenierenden Falles auch anderwärts als in Frankreich Geld zu günstigen Bedingungen bekommen. Und schliesslich sind auch in der Schweiz noch ganz bedeutende Reserven vorhanden, die sich gewiss gerne in den betreffenden Werten investieren, wenn man ihnen einigermaßen coulante Konditionen bietet. Wenn in diesem Falle auch ein etwas höherer Zins entrichtet werden müsste, so würde das wieder seine guten Seiten haben.

Die Stellung der Schweiz ist daher im Grunde genommen auch bezüglich unserer Verschuldung an Frankreich eine unabhängige, und die Interessen der Schweiz und der französischen Titelinhaber decken sich bezüglich unserer Valuta. Aber wir dürfen die uns von Frankreich geleisteten Finanzdienste dankbar anerkennen, und dieses Moment wirkt in der von mir gestellten Hauptfrage der Kündigung der lateinischen Münzkonvention in versöhnendem Sinne.

¹⁾ Vom *schweizerischen* Interessenstandpunkt aus gesprochen.

XIII.

Bewirkt die Goldwahrung eine Steigerung des Geldpreises? Geldpreis und Warenpreise.

Die Frage, ob die Goldwahrung eine Steigerung des Geldpreises hervorbringe, ist bis zum heutigen Tage noch nicht vollig zur Ruhe gekommen; da dieselbe sehr wichtig ist, mag es am Platze sein, sie, wie auch die mit ihr verbundene Frage eines Zusammenhanges zwischen Geldpreis und Warenpreise, auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prufen.

Die Gegner der Goldwahrung haben versucht, den hohen Diskonto der grossen Banken der Goldwahrung in die Schuhe zu schieben, wahrend doch die Ursachen desselben auf ganz anderm Gebiete liegen. Der Hauptfaktor hierfur ist im *mangelhaften Notendeckungssystem der Bank of England und der deutschen Reichsbank* zu suchen. Das *englische System* (Peelsche Akte) lasst in der Notenemission gar keine Spannung zu infolge des Grundsatzes, dass die uber den festgesetzten Betrag hinaus gehende Emission vollmetallisch gedeckt sein muss. (Der nicht metallisch gedeckte Betrag des Notenumlaufes durfte im Jahre 1903 18,175,000 £, und nach Erloschen des Privilegs der noch bestehenden Notenbanken oder Verzichtleistung darauf darf er 19,616,000 £ erreichen.) *Michaelis*, der Schopfer des *deutschen Reichsbankgesetzes vom 4. Marz 1875*, wollte das Mangelhafte am englischen System, also das Fehlen der Elastizitat bei der Notenemission, beseitigen, zugleich aber auch einer ungesunden Spekulation prophylaktisch entgegenzutreten. Er glaubte, eine gluckliche Losung gefunden zu haben in der Bestimmung, dass der Reichsbank und jeder einzelnen Privatnotenbank fur die ungedeckte Notenzirkulation ein bestimmter Betrag zugewiesen wurde, bei dessen berschreitung die betreffende Bank die Mehrausgabe von ungedeckten Noten mit jahrlich 5% an das Reich versteuern muss. In seinen Motiven usserte sich *Michaelis* u. a. wie folgt: „Der hohere Steuersatz veranlasst die Banken, steigender Nachfrage des Geldmarktes, wie es auf allen andern Markten die Regel bildet, mit steigenden Preisen zu begegnen, er setzt sie bei einem gestiegenen Diskontsatz, der die hohere Steuer bezahlt, in den Stand, den ausserordentlichen Bedarf, der diese Steigerung hervorrief, zu befriedigen, und wirkt durch die Steigerung der Diskontsatze anlockend auf das Kapital, massigend auf den Unternehmiergeist, er gibt endlich den Banken das Interesse, sobald der ausserordentliche Bedarf voruber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder hinter die regelmassige Grenze zuruckzukehren. Indem er die

Banken zu rechtzeitiger Erhohung der Diskontsatze veranlasst, wird er auf die Schwankungen des Diskontsatzes ausgleichend wirken und ohne alle storenden Eingriffe der gefahrbringenden Neigung des Verkehrs begegnen, die einmal infolge der Konjunktur gewonnene Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufes dauernd festzuhalten.“

Ludwig Bamberger, der grosse Wahrungstheoretiker, wehrte sich umsonst fur eine unbeschrankte Notenemission bei einer Reichsbank; *Lasker* und andere hielten an der Begrenzung unerschutterlich fest. *Karl Helfferich*, meines Erachtens der bedeutendste Wahrungstheoretiker der Gegenwart, und dessen Ausfuhrungen ich nachstehend aufmerksam folge, hat einlasslich die Frage untersucht, ob das System der Reichsbank, durch eine erhohete Steuer die Diskontpolitik zu regulieren, sich bewahrt habe ¹⁾. Er gelangt an Hand unwiderlegbarer Tatsachen zu einem verneinenden Resultat. Es fehlt auch dem deutschen Notenbanksystem die notwendige Elastizitat der Notenzirkulation.

Die Leute, welche der Goldwahrung eine Steigerung des Geldpreises unterschieben mochten, verweisen mit Vorliebe auf die dreimal vorgekommene *Suspendierung der Peelsakte*, indem die Bank of England in den Jahren 1847, 1857 und 1866 die Einlosung ihrer Noten einstellen musste. Dieses Urteil ist sehr oberflachlich und passt in seiner Beweislosigkeit ganz und gar nicht zu seiner Bedeutung, wenn es wahr ware. In erster Linie ist zu betonen, dass die allgemeine Behauptung, eine Notenbank konne ihr Zahlungsverprechen nicht voll einlosen, nur dann wahr ist, wenn das Deckungssystem und der Geschaftskreis verfehlt sind und dazu noch ein auch im ubrigen ungenugender Metallvorrat der betreffenden Bank tritt. Sehen wir naher zu.

Durch die *erste Peelsakte* vom Jahre 1819 wurde der Bank von England, sowie den ubrigen englischen Notenbanken das Recht unbeschrankter Notenausgabe zugestanden. Die Bank von England besass in London und einem Umkreis von 65 englischen Meilen das ausschliessliche Notenmonopol. Im ubrigen konnte jedermann in beliebiger Menge Noten in Umlauf setzen, wenn nur die daran geknupften Bedingungen erfullt waren. Naturlicherweise stellten sich bald die Missetande eines solchen Systems der unbeschrankten freien Notenausgabe ein, besonders in Zeiten von Krisen und von Goldabfluss nach dem Auslande. Die *zweite Peelsche Akte* vom Jahre 1844 sollte Remedur schaffen. Sie war gegrundet auf die Theorie *David Ricardos*, die sogenannte Currenctheorie, wonach die Warenpreise genau im umgekehrten Verhaltnis zum Geldumlauf eines

¹⁾ Studien uber Geld- und Bankwesen, Berlin 1900.

Landes schwanken und verlangt wird, der ungedeckte Notenumlauf dürfe keine Schwankungen im englischen Geldumlauf verursachen, sondern es dürften lediglich die auch bei einem rein metallenen Umlauf unvermeidlichen Schwankungen zu tage treten. Durch das Bankgesetz wurde der Bank von England das Recht erteilt, ungedeckte Noten bis zum Betrage von 14 Millionen £, metallisch voll gedeckte Noten dagegen in beliebigem Betrage zu emittieren. Bei den übrigen Notenbanken wurde die Emissionssumme in der Weise beschränkt, dass ihnen der von der Regierung berechnete bisherige Durchschnitt zugewiesen wurde, mit der Weisung, dass inskünftig ihre Notenausgabe diese Summe im Monatsdurchschnitt nicht überschreiten dürfe. Der Betrag dieser Notenrechte belief sich auf 8,648,853 £, die bei Verzicht auf dieses Recht oder Auflösung einer dieser Banken zu $\frac{2}{3}$ des Kontingents der Bank von England zufallen sollten.

Die feste Kontingentierung des Notenumlaufs durch das Peelsche Bankgesetz hat sich in der Folge durchaus nicht bewährt. Lotz, Helfferich u. s. f. stehen hier alle auf diesem Standpunkte, den sie einlässlich begründen. In Zeiten gesteigerten Geldbedarfs oder solchen, in welchen durch die Erschütterung des Kredits das Bargeld allgemein zurückgehalten wird, ist es die Aufgabe einer Zentralbank, helfend und sanierend einzugreifen. Durch die erwähnte einschränkende Bestimmung aber war die Bank von England in ihrer Kreditgewährung (Diskontierung von Wechseln etc.) stetsfort durch die Rücksicht auf die Grenze der erlaubten Notenausgabe eingeschränkt. Wenn die Notenreserve der Bank — d. h. der Betrag der zulässigen Ausgabe ungedeckter Noten, vermindert um die bereits tatsächlich vorhandene Ausgabe — sich in rascher Weise verringerte, „dann erwartete jedermann mit Schrecken den Augenblick, wo die Bank keinen Wechsel mehr würde diskontieren können. Die Folge war ein panikartiger Andrang, um noch rechtzeitig Wechsel diskontieren zu lassen, und mithin eine Beschleunigung der Katastrophe“. Die Regierung sah sich, um der Geschäftswelt der City beizuspringen, dreimal in die Notwendigkeit versetzt, der Bank die Erlaubnis zu erteilen, über das ihr zugewiesene Kontingent hinaus ungedeckte Noten zu emittieren, und zwar in den Jahren 1847, 1857 und 1866. Dabei wurden der Bank folgende Bedingungen gestellt: 1. für die Dauer der Kontingentsüberschreitung ein minimaler Diskontsatz von im Jahre 1847: 8%, 1857 und 1866: 10%; 2. wurde bestimmt, dass der aus der Mehrausgabe von Noten sich ergebende Reingewinn an den Staat abzuführen sei.

Es dürfte einleuchten, dass die Bank von England durch derlei harte Bestimmungen jegliches Interesse an einer Verlängerung der Kontingentsüberschreitung

verlor und mittelst eines sehr hohen Diskontsatzes auf die Vermehrung des Barschatzes und die Verminderung der Notenzirkulation hinarbeiten musste. Später wurden verschiedene Versuche gemacht, um die Peelsakte durch eine Suspensionsklausel zu vervollkommen, ähnlich wie dies bei den vorgekommenen Suspensionen der Fall gewesen war. Alle derartigen Bemühungen scheiterten jedoch.

Die Kalamitäten im englischen Banknotenwesen hatten also ihre Ursache im verkehrten Deckungssystem und können in keiner Weise der Goldwährung zugeschoben werden.

Da das deutsche Bankgesetz die Mängel der Peelsakte nur in sehr abgeschwächter Form enthält, hat Deutschland trotz seinem ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung noch keine Krisen gesehen, wie sie in England zu tage traten. Daran mag auch die vortreffliche Organisation und sichere Leitung der Reichsbank ein grosses Verdienst haben. Immerhin wäre auch im Deutschen Reiche die Krise unvermeidlich gewesen, wenn nicht durch die Novelle zum 1875er Bankgesetz vom 7. Juni 1899 das Notenkontingent der Reichsbank auf 450 Millionen Mark erhöht worden wäre. Die Erhöhung des Reichsbankdiskonts auf 7% zu Ende des letzten Jahres scheint darauf hinzudeuten, dass die Reichsbank in nicht allzuferner Zeit wieder am Ende ihres Vermögens zur Kreditabgabe steht und neuerdings eine Notenkontingentserhöhung vorgenommen werden muss, insofern nicht ein vollkommeneres Umlaufsystem, als es die Notenzirkulation darstellt, in genügender Weise Ersatz bietet.

Angesichts der unbestrittenen und arithmetisch glänzend nachzuweisenden Präponderanz des britischen Handels und der Ausdehnung der britischen Industrie taucht die Frage auf, wie es nur möglich sein kann, dass die zweite Peelsakte sich bis zum heutigen Tage aufrechterhalten konnte. In erster Linie ist zu sagen, dass der mittlere Jahresdiskontsatz Englands von 1870 bis 1904 3.25% betrug. Im gleichen Zeitraume war der mittlere Jahressatz in Frankreich: 3.22%. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass der Diskontsatz während des Kriegsjahres und nachher einige Jahre wegen der wirtschaftlichen Rückwirkungen das Ergebnis verschlechtert hat (1870: 6, 1871: 5.72, 1872: 5.16, 1873: 5.15, 1874: 4.31, 1875: 4, 1876: 3.4, 1877: 2.27% u. s. w.). Die Jahre 1870—1876 abgezogen, ergibt sich (1877—1904) für Frankreich ein mittlerer Jahresdiskontsatz von 2.32%. Es ist erstaunlich, wie rasch Frankreich sich von den wirtschaftlichen Erschütterungen des Krieges von 1870 auf 1871 erholte. Der durchschnittliche Jahresdiskontsatz in Deutschland von 1870—1904 war 4%, derjenige der Schweiz: 3.8%.

Der mittlere Diskontsatz Englands steht also unter dem Mittel der Schweiz und dem des Deutschen Reiches, was aber hingegen die *Stabilität* des Diskontsatzes anbelangt, so stehen England und Deutschland namentlich weit hinter Frankreich, aber auch hinter der Schweiz zurück. Ein sechsprozentiger Diskont der Bank of England ist nichts Seltenes, und auch die Deutsche Reichsbank beginnt zeitweise ganz anormale Sätze zu zeigen¹⁾. Die Notwendigkeit der Bank von England, den Satz zuweilen auf 6.7 % oder gar noch höher anzusetzen, vermöchte aber noch keine genügende Erklärung für die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Peelsakte zu geben, wenn man bedenkt, dass der britische Spezialhandel ein Drittel desjenigen der ganzen Welt umfasst, das englische Bankwesen und die englische Valuta also ganz riesige Dienste leisten müssen.

Meines Erachtens liegt die Lösung der Frage darin, dass das mangelhafte englische Deckungssystem grosse indirekte Vorteile hervorgebracht hat. Dadurch nämlich, dass dieses System sich den veränderlichen Bedürfnissen des Kapitalmarktes nicht anpassen und damit die ihm zugewiesene Aufgabe nicht erfüllen kann, wurde die englische Bankpraxis frühzeitig auf das von ihr grossartig zur Entwicklung gebrachte *Clearing house-Verfahren* und das *Giro- und Checksystem* geleitet, womit der Dienst ungeheurer Quantitäten an gemünztem Edelmetall und Banknoten überflüssig gemacht wurde. Wäre dies nicht der Fall, so würde der englische Wirtschaftsmarkt die Fesseln der Peelsakte naturnotwendig längst mit Wucht zersprengt haben. Die Mängel am englischen Notenbanksystem haben also dazu gedient, an Stelle der Notenzirkulation ein superiores Umlaufsystem zu setzen. Doch sind die Folgen des Fehlens der Schmiegsamkeit der englischen Notenzirkulation immerhin so gross, dass sie in den Zeiten der Anspannung des Kapitalmarktes eine chronische Verteuerung des Geldes bewirken. Die Banknote hat infolge der ihrem System eigentümlichen Schmiegsamkeit und Anpassungsfähigkeit eine bleibende Mission, aber von den drei grossen Zirkulationsmitteln: 1. *Post- und grosser Bank-Giro* (inklusive Abrechnungsverfahren), 2. *Postcheck* und 3. *Banknote*, ist die letztere entschieden das *primitivste*. „Der Check ist ein besseres Umlaufmittel als die Banknote, denn er hat volle Bardeckung hinter sich, die Note nicht — der Check entspricht genau dem Bedarf, weil er in

¹⁾ Allen Anzeichen nach gestaltet sich die Situation der Reichsbank in naher Zukunft noch bedeutend schwieriger als bisher. Es scheint auch, dass man hier in der Wechselarbitrage, welche die Aufrechterhaltung der Valuta sichern soll, vor geringeren Verlusten zurückschreckt, die auf der andern Seite vor einem in die Millionen gehenden Schaden bewahren könnten.

beliebiger Höhe ausgestellt werden, und an beliebigem Ort in Aktion treten kann“ (C. Kœchlin). Immerhin darf letztere Anschauung nicht zu absolut gefasst werden, indem die Banknote z. B. beim Abrechnungsverfahren und Diskontgeschäft als bequemstes Zahlungsmittel erscheinen kann.

Im Gegensatz zu den hauptsächlich dem Banknotengesetz von 1881 zuzuschreibenden falschen Deckungs- und Geschäftsprinzipien im bisherigen schweizerischen Notenbankwesen schafft das *schweizerische Nationalbankgesetz vom 6. Oktober 1905* eine klassische Deckung. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten muss in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss mindestens 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen. Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten. Und als kurzfristig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind. Durch dieses Deckungsprinzip haben wir unserer Nationalbank eine geradezu ideale Basis gegeben, die frei ist von den hemmenden Bestimmungen der Systeme von Deutschland und England, zugleich aber mit der Forderung der Deckung der nicht in Metall gesicherten Emissionssumme durch solide Wechsel die richtige banktechnische Sicherheit aufrecht erhält. Angesichts der vorausgesehenen erstklassigen Deckung kann man die 40% Bardeckung als hoch ansehen, indem die Tendenz darauf gerichtet sein muss, so wenig unproduktives Kapital als möglich zu haben, es also möglichst werbend zu gestalten. Infolge der unbeschränkten Notenausgabe lastet auf der Leitung unserer Nationalbank eine hohe Verantwortung; sie hat es in der Hand, eine brillante Diskontpolitik zu entwickeln und unsere Valuta zu sanieren und zu sichern, wenn dazu noch die münzpolitischen Bedingungen treten. Es steht nur zu hoffen, dass die privaten Institute ihr diese Aufgabe nicht zu sehr erschweren, wie auch feststeht, dass die mit dem Notenmonopol ausgestattete Landeszentralbank über wirksame Verteidigungsmittel gebietet. Die an die Spitze der Nationalbank berufenen Fachmänner bieten eine sichere Gewähr dafür, dass alles getan wird, was im Gebiete des Möglichen liegt.

Nachdem wir den Ursachen der Steigerung des Geldpreises in den Goldwährungsländern England und Deutschland nachgegangen sind, haben wir erhärtet, dass nicht die Goldwährung, sondern das falsche Noten- deckungssystem an dieser Steigerung und Veränderlich-

keit die Hauptschuld trägt, und dass die Goldwährung damit gar nicht in Beziehung gebracht werden kann. Zugleich haben wir mit Befriedigung wahrgenommen, dass die Mängel des deutschen und des englischen Deckungssystems demjenigen der schweizerischen Nationalbank nicht anhaften.

Im übrigen ist es falsch, zu behaupten, die Schwankungen im Geldpreise üben einen bestimmten Einfluss auf die Warenpreise aus. Eine Untersuchung von Professor *Karl Helfferich* über die *Schwankungen der Diskontsätze in den letzten Jahrzehnten* hat ergeben, dass *hohe Diskontsätze mit steigenden Preisen und die Zeiten niedriger Diskontsätze mit sinkenden Preisen zusammenfallen*. Auch die enorme Vermehrung der Goldproduktion im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ¹⁾ vermochte den monetären Goldbestand der Welt pro Jahr und Durchschnitt nur um 3.7 %, den Totalvorrat an Geld nicht einmal um 2 % zu vermehren. Das bedeutet gar nichts gegenüber den Schwankungen des Geldbedarfs, welche z. B. pro Jahr, nur soweit sie an die deutsche Reichsbank herantreten, 600 Millionen Mark oder 15 % des deutschen Geldvorrates ausmachen. Helfferich stellt fest, dass die hohen Diskontsätze der letzten Jahre ebenso wenig für eine Steigerung, wie die steigenden Warenpreise für eine Verringerung des Geldwertes beweisen, und dass die Theorie der Geldwertschwankungen auf Grund der tatsächlichen Entwicklung einer Revision bedarf. Als einzige Wirkung der gesteigerten Goldproduktion bleibt diejenige der gewaltigen Ausdehnung der Goldvaluta über Gebiete mit bisher isolierten Geldsystemen, und ferner bewirkt sie einen erheblichen Fortschritt in der Richtung der universellen Währungs-gleichheit. Einer universellen Währung würde ein

¹⁾ Die *Edelmetallproduktion* hat sich entwickelt wie folgt:

	Gold	Silber
1801—1810	17,778 kg.	894,150 kg.
1841—1850	54,759 kg.	780,415 kg.
1851—1855	199,388 kg.	886,115 kg.
1856—1860	201,750 kg.	904,990 kg.
1891—1895	245,170 kg.	4,901,333 kg.
1896—1900	387,898 kg.	5,205,053 kg.
1901	394,692 kg.	5,382,369 kg.
1902	445,215 kg.	5,193,978 kg.
1903	490,350 kg.	5,224,500 kg.
1904	526,453 kg.	5,238,600 kg.
1905	566,000 kg.	5,337,200 kg.
1906	608,527 kg.	5,000,000 kg.

Die 608,527 kg. Gold vom Jahre 1906 repräsentieren einen Wert von 2096 Millionen und die 5,000,000 kg. Silber einen solchen von 1111 Millionen Franken. (Vgl. für nähere statistische Angaben über die Edelmetall- und Währungsverhältnisse die Artikel von Dr. A. Meyer, in den verschiedenen Jahrgängen des schweizerischen Finanzjahrbuches.)

universeller Münzfuss folgen, und wenn auch die Münzen selbst den nationalen Charakter beibehalten, so würde dieser gewaltige Fortschritt doch grosse Erleichterungen in der Umrechnung und der Wertung fremder Valuten zur Folge haben. Die Veränderungen im Angebot von Geldstoff, so gross sie auch waren, haben niemals hingereicht, um die Wirkungen der mit dem allgemeinen Gang des Wirtschaftslebens zusammenhängenden Faktoren auszugleichen.

Die *Ursachen des Rückganges der Warenpreise* lagen nicht in einem Heben des Goldpreises, sondern in den Fortschritten der Technik in Produktion und Verkehr, wie auch in der Erschliessung neuer fruchtbarer und mineralreicher Gebiete. Die *Arbeitslöhne*, die als Wertung der Ware Arbeitskraft auch hätten mitsinken müssen, sind nicht gesunken, sondern im Gegenteil gestiegen. Die höheren Löhne wurden bezahlt wegen höherer Produktivität der Arbeit. *J. Steiger* betont, zwei Momente, welche nachweisbar und sehr wesentlich auf die Bildung der Warenpreise in den letzten Jahrzehnten eingewirkt haben, seien die Reduktion der Frachtpreise und vor allem der Umfang der Produktion ¹⁾. Bezüglich der Getreidefrachten hat *Soetbeer* obige Bemerkungen bestätigende Erhebungen angestellt ²⁾.

Die *periodischen Schwankungen der Warenpreise* im einzelnen lassen sich ebenfalls durchaus nicht aus dem Gelde heraus erklären. Sie sind ein Spiegel des Auf- und Absteigens der Wirtschaftsverfassung. Hohe Preise fielen zusammen mit der guten Konjunktur der Jahre 1871—1873, 1880—1883, 1888—1890, 1896—1899, ein Sinken der Preise mit den Depressionsperioden von 1873—1879, 1883—1887, 1891—1895. Schlechte Preise brachten im Wirtschaftsleben immer Stagnation, gute Antrieb zu vermehrter Produktion und Spekulation, zur wirtschaftlichen Hochkonjunktur.

Dass das Geld an dieser Bewegung ganz unbetheilt ist, demonstriert Helfferich in seinem Aufsatz über „die Wirkungen der gesteigerten Goldproduktion“ (in: „Studien über Geld- und Bankwesen“, Berlin 1900) an folgendem Beispiele: *Im Jahre 1879, als die Gold-erzeugung am stärksten sank*, und es ganz besonders mit der Goldversorgung Europas schlecht bestellt war, weil die Vereinigten Staaten und Indien solches anzuziehen begannen und Italien Vorbereitungen traf, um seine Valuta wieder herzustellen, *begann gerade eine wirtschaftliche Hochkonjunktur!* Wenn die Quantitätstheoretiker recht hätten, so müssten bei gesteigerter Geldproduktion die Diskontsätze *senken*. Nun aber beweist die Erfahrung das *Gegenteil*, nämlich

¹⁾ S. Dr. J. Steiger, „Die Silberentwertung“ etc., a. a. O., S. 16.

²⁾ S. Conradsche Jahrbücher, 1896, Bd. XI.

das Zusammenfallen hoher Diskontsätze mit hohen Warenpreisen und umgekehrt¹⁾.

Der Einwand gegen die Goldwährung, sie bewirke eine Steigerung des Geldpreises, ist also glänzend widerlegt, ebenso fallen die Behauptungen von ihrem angeblichen unheilvollen Einfluss auf die Warenpreise dahin.

XIV.

Die staatliche Theorie des Geldes.

Wenn wir über die zukünftige Währungsverfassung der Schweiz zu urteilen haben, so müssen wir uns auch umsehen, ob nicht etwa durch neue Theorien die Vortrefflichkeit der Goldwährung in Zweifel gezogen werden könnte. Nun ist neuestens Professor *Knapp* in Strassburg mit einer solchen neuen Theorie aufgetreten²⁾, und ich will meine Arbeit nicht schliessen, ohne diese neue Theorie einer Beleuchtung unterzogen zu haben.

Knapp unterscheidet „pensatorische“ Zahlungsmittel, die nach dem Gewicht gegeben und genommen werden, und „proklamatorische“ oder „chartale“, d. h. Zahlungsmittel aus geformten Stücken, welchen das Recht eine bestimmte Geltung gibt. Geld sind nach *Knapp* die „chartalen“ Zahlungsmittel. Weiter unterscheidet er „platische“, „genetische“ und „dromische“ Zahlungsmittel. Die platischen Beziehungen sind die rein stofflichen, die genetischen besagen, ob ein Metall in Geld frei verwandelbar ist oder nicht, die dromischen Beziehungen (Dromos = Kurs, Preis) erklären, ob ein gewisses Metall einen festen Preis in Geld hat, d. h. ob zwischen dem Geldmetall und dem Geld ein festes Wertverhältnis besteht. Der Gipfelpunkt der *Knapp*-schen Theorie besteht in der „Escodromie“, d. h. der Regelung des Kursverhältnisses des eigenen valutarischen Geldes zu demjenigen fremder Staaten durch die Verwaltung des Geldwesens, die sowohl auf dem Wege der Geldverfassung als der Bankpolitik erfolgen kann. Die Hylodromie (Hyle = Stoff) und die Barverfassung des Geldes haben nach *Knapp* nur noch insofern eine Bedeutung, als sie der Escodromie dienen, worunter namentlich die Regelung der Wechselkurse ins Auge zu fassen ist.

Knapp will mit seiner neuen Theorie die ausschlaggebende Stellung, die der Staat und seine Rechtspflege im Geldwesen heute tatsächlich einnimmt, ins rechte

¹⁾ S. ferner den Abschnitt „Die Frage der Steigerung des Goldwertes“, von Prof. K. Helfferich im „Buch des Kaufmanns“, S. 428—432.

²⁾ Staatliche Theorie des Geldes. Von Georg Friedrich Knapp. Leipzig 1905.

Licht setzen. Die funktionelle Einteilung des Geldes ergibt nach *Knapp* folgende Arten: „obligatorisches“ und „fakultatives“, „definitives“ und „provisorisches“, „valutarisches“ und „akzessorisches“ Geld. Auf dem „valutarischen“ Gelde beruht die Grundlage der Währungssysteme. Das valutarische Geld kann in „Barverfassung“ oder in „Notalverfassung“ bestehen. Nach der Barverfassung ist das valutarische Geld frei ausprägar. *Knapp* versteht dabei auch bares Geld in banktheoretischem Sinne. In Deutschland sind für *Knapp* z. B. nur die Goldmünzen bares Geld; der dortige Talerrest¹⁾, die Scheidemünzen, Reichskassenscheine sind notales Geld. In administrativer Hinsicht unterscheidet er valutarisches und akzessorisches Geld. Ersteres sei in Deutschland das Gold, das im Kurszettel die Währung bedeute, in Österreich das Papier. Was valutarisches Geld sei, werde vom Staate nach seinem Bedürfnis oder seiner Notlage bestimmt²⁾. Da spielen nun nach *Knapp* die Anforderungen der politischen Existenz des Staates in die Währungsfrage hinein. Der einzig wirkliche Vorzug der Goldwährung sei, dass sie einen festen Wechselkurs zwischen allen Goldwährungsländern erleichtere durch Geldversendungen aus dem passiv werdenden Lande in das guthabende. Das ist Escodromie.

Als Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptungen führt *Knapp* die Erfolge der österreichischen Bank bei der Regulierung der fremden Wechselkurse und den „notalen“ Umlauf Frankreichs (Noten und Silbertaler) an, der beweise, dass der innere Umlauf aus vom Staate diktierten (fiktiven) Werten bestehen könne. Es sei der österreichischen Bank trotz des papiernen Umlaufs in Österreich-Ungarn gelungen, allein mittels der Goldreserve den Wechselkurs zu regulieren.

Knapp vergisst jedenfalls, dass Österreich-Ungarn, entgegen allen andern europäischen Staaten, mit Ausnahme Russlands, in der Handelsbilanz mit einem Aktivsaldo abschliesst und dazu noch 150 bis 200 Millionen jährlich aus der Fremdenindustrie einnimmt. Dazu muss nach der Organisation der österreichisch-ungarischen Bank die Notemission mit mindestens 40% in Gold gedeckt sein, und es besitzt dieselbe auch sonst gute Goldvorräte. Da dürfte es denn doch keine Sache superkluger Valutapolitik mehr sein, die Wechselkurse — trotz (?) des vorzüglich in Gold und bankmässig

¹⁾ Laut Beschluss der deutschen Reichsregierung hörten am 1. Oktober 1907 die Taler auf, in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Damit findet die deutsche Münzreform ihre Vollendung, und es tritt dieser Staat vom Zustand der hinkenden in den der reinen Goldwährung über.

²⁾ Siehe Referat von Dr. T. Geering im ersten Abendblatt vom 10. Mai 1907 der „N. Z. Ztg.“ über einen Vortrag, den *Knapp* am 4. Mai a. c. in der volkswirtschaftlich-statistischen Gesellschaft zu Basel gehalten hat.

gedeckten Notenumlaufs — in guter Lage zu halten. So haben wir im Jahre 1901 bei dieser Bank durchschnittlich einen Metallschatz von 1,305,622,000 Kronen bei einem durchschnittlichen Notenumlauf von 1,398,841,000 Kronen. Mit der sonstigen bankmässigen Deckung haben wir in Österreich eine Note, welche mit der Knappschen Fiktiv-Notalverfassung sehr wenig zu tun hat, denn sie ist voll gedeckt. Das ist auch aus folgenden neuesten Ziffern ersichtlich: Am 23. Juli 1907 wies die Österreichisch-Ungarische Bank eine Notenzirkulation von 1,773,442,990 Kronen auf bei einem Metallbestand von 1,392,150,260 Kronen und einem Wechselportefeuille von 643,118,434 Kronen, Totalbetrag der Deckung also 2,035,268,649 Kronen.

Das gleiche ist zu sagen betreffend die Noten der Bank von Frankreich. Dieselben, den Betrag von 4.8 Milliarden erreichend, sind in Gold, Handelswecheln und Silber, letzteres zum Markt-, also Warenpreis gerechnet, voll gedeckt. Eine solche „notale“ Währung kann man sich schon gefallen lassen. Was das andere „notale“ Geld Frankreichs, die drei Milliarden an Silbertalern, anbelangt, so dürfte denn doch die Freude in Frankreich an diesen Beständen auf ein Minimum beschränkt sein! Man wird erst nach Auflösung der lateinischen Münzkonvention ermessen können, welchen Schaden Frankreich dadurch erleidet. Auf alle Fälle kann die Schweiz sich glücklich schätzen, mit einem derartigen unheimlichen Faktor nicht rechnen zu müssen. Ob Frankreich diesen Schaden teilweise kompensieren kann, hängt, wie nachstehend ausgeführt, von den Umständen ab.

Immerhin ist zu bemerken, dass die Österreichisch-Ungarische Bank eine ganz vorzügliche Devisenpolitik betreibt und dass sie mit derselben grosse Erfolge erzielt hat. Auch unsere Nationalbank hat von Beginn ihrer Wirksamkeit an mit einer ausgezeichneten Devisenpolitik eingesetzt.

Die Landesmünzen haben allerdings Gültigkeit nach dem Repräsentativwert, den ihnen der Staat gibt, bei der internationalen Valuta muss sich der Realwert dem Nominalwert koordinieren. Der Staat handelt aber in seinem ureigensten Interesse, wenn er auch bei der Landesvaluta das Verhältnis zwischen Nominal- und Realwert in nicht allzu krasse Distanz setzt, und die lateinische Münzkonvention dürfte mit $\frac{895}{1000}$ Reingehalt für die Silberscheidemünzen und $\frac{900}{1000}$ für die Landeskurantmünzen ungefähr das Richtige getroffen haben.

Bereits im XIII. Kapitel habe ich darauf hingedeutet, dass die Tendenz der heutigen Valutapraxis darauf hinausgeht, so wenig als möglich unproduktives Kapital zu haben, und in diesem Sinne mag man meinetwegen unter gewissen bankgültigen Vorbedin-

gungen von einem „Deckungsfanatismus“ sprechen. Die moderne Tendenz wird wohl noch mehr nach einer bankmässigen Deckung hin oszillieren. Doch ist in dieser Frage die grösste Vorsicht geboten, und die eminenten Vorteile einer guten Deckung in Gold werden bleibend anerkannt werden müssen, trotz staatlicher Theorie des Geldes.

Insofern Geld gesetzliche Valuta sein soll, muss es entweder ganz oder annähernd den nominalen Wert in sich bergen oder der Staat sich verpflichten, bei Vorweisung des nominalen Wertes den realen Wert zu erstatten. Dem Staate kann ein „billiger Lohn“ — wie Sismondi sich ausdrückt — für die Prägung seiner Landesmünze nicht aberkannt werden. Bei der Handelsmünze dagegen steht, wie bereits bemerkt, die Sache anders. Banknote und Staatspapiergeld bleiben immer eine Anweisung auf einen realen Gegenwert, der mit dem Warenpreis gleichbedeutend ist. Über diesen Faktor kann der Staat nicht einfach hinweggehen. Eine Banknote muss immer gegen ein Stück Edelmetall eingetauscht werden können, dessen Nominalwert dem Warenwert entspricht. Dann beruht die Valuta auf solider Basis; andernfalls ist sie gestört. Eine Valuta ohne den realen Gegenwert ist im Auslande und von der Handelswelt, die sich nicht mit Fiktivwerten abspesen lässt, von vornherein entwertet. Darunter leidet natürlich in erster Linie der Landeskredit. Und eine Staatsgarantie auf zukünftige Einlösung ist zwar ein Experiment, welches schon mit Erfolg angewandt wurde, das aber im ersten besten Falle versagen kann. Der Staat greift zu ihr in Notlagen, und sie kann nicht als der Ausfluss einer normalen gesunden Münzpolitik betrachtet werden. Eine Banknote ohne Sicherung des realen Gegenwertes auf Sicht ist nur ein Fetzen Papier, dessen Wert lediglich in seinem Papierwert besteht. Man könnte hier berühmte historische Beispiele nennen!

Professor *Helfferich* bemerkt ¹⁾, das Hauptverdienst des Knappschen Werkes bestehe in der messerscharfen und kristallklaren Analyse des staatlichen Geldes. Diese Analyse sei eine epochemachende Leistung, die in der nationalökonomischen Wissenschaft nicht mehr verloren gehen werde. Dagegen sei Knapps Theorie rein juristisch „und *vernachlässigt durchaus die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Entwicklung der modernen Geldverfassung und die Währungspolitik bestimmend waren und sind*. Die reine Analyse der Geldarten und zum Teil auch die Analyse der Geldsysteme bleibt davon unberührt, da hier von den rechtlichen Vorschriften auszugehen ist. Wohl aber

¹⁾ Rezension des Knappschen Buches in der „Frkf. Ztg.“ vom 13. Januar 1907.

leiden Knapps Urteile über die Bedeutung der Bargeldverfassung für den innern Verkehr und über ähnliche praktische Fragen erheblich unter diesem Manko.“

Helfferrich macht ferner darauf aufmerksam, dass sich aus den Beziehungen von Geldstoff und *Geldwert* für die moderne währungspolitische Entwicklung treibende Momente wirtschaftlicher Natur ergeben, die aus der von Knapp richtig konstatierten, aber ausschliesslich beachteten Beziehungslosigkeit zwischen Geldstoff und Geltung des Geldes nicht ersichtlich werden können. Man könne deshalb „Chartalist“ im Knappschen Sinne sein, „nämlich für die juristische Betrachtung, ohne dass man deshalb aufhören müsste, in der wirtschaftlichen Beurteilung „Metallist“ zu bleiben, allerdings nicht Metallist im Knappschen Sinne; denn solche Metallisten gibt es schon lange nicht mehr. Ein Metallist, der die Mark schlechthin als den 1395. Teil eines Pfundes Gold definiert, wie es nach Knapp die Metallisten tun, ist heute unter den ernsthaften Theoretikern nicht mehr zu finden. Auch Knapp bestreitet nicht, dass zwischen der Reichsmark und dem 1395. Teil des Pfundes Gold bei unserer Geldverfassung eine feste Beziehung besteht; aber daraus braucht auch der vorknappsche „Metallist“ noch nicht eine Definition des Wesens der Werteinheit herzuleiten oder eine feste Beziehung zwischen Geld und Geldstoff als unerlässlich zu erklären.“ Helfferrich schliesst seine Kritik mit den Worten: „Die Chartal-Theorie ist also keine erschöpfende Lösung des Geldproblems, sie bedarf zu ihrer Ergänzung gewisser Bestandteile der — allerdings richtig zu verstehenden — „Metalltheorie“, der Knapp vergeblich auf immer den Abschied gegeben zu haben glaubt.“

Die Knappsche Theorie ändert an der heute unbestrittenen Superiorität des Monometallismus und an der Goldwährung nichts. Die Schweiz könnte beim Austritt aus der lateinischen Münzkonvention nur auf der Grundlage des Monometallismus und der Goldwährung ihre zukünftige Währungsverfassung einrichten.

XV.

Schlussbetrachtung.

In den vorstehenden Kapiteln habe ich ein zuverlässiges Bild von den zu behandelnden Fragen, welche bei der Ventilierung der Kündigung der lateinischen Münzkonvention besprochen werden müssen, zu geben versucht. Ich bin dabei zu folgenden Resultaten gelangt:

1. Die Mängel der lateinischen Münzkonvention sind so offensichtlich und unsere schweizerische Valuta in Zeiten, wo unsere Devise auf Paris auf den Goldpunkt gestiegen ist, so schädigende, dass es geboten erscheint, den Austritt der Schweiz aus der Konvention ernstlich ins Auge zu fassen.

2. Die Hoffnungen der Schweiz, ihre Handelsbeziehungen zu den Vertragsstaaten würden durch die Münzkonvention wesentlich gehoben, haben sich nicht nur nicht erfüllt, sondern unsere Ausfuhr nach Frankreich und Italien erzeugt, die Jahre 1886 und 1905 verglichen, eine Verminderung (!), unsere Einfuhr aus diesen Staaten dagegen hat sich sehr gehoben, und nach diversen Nichtvertragsstaaten hat unser Export ganz erklecklich zugenommen.

3. habe ich festgestellt, dass unsere Wechselkurse auf Deutschland und England von Frankreich nicht absolut abhängig sind, dass an einer relativen Abhängigkeit die Münzkonvention die Hauptschuld trägt, und dass durch die indirekt unter dem Schutz der Konvention stehenden Spekulationen aller Art unsere Kurse auf Frankreich sich mitunter in ganz bedenklichem Masse verschlechtert haben; eine Tatsache, auf welche auch Bankdirektor Fr. Frey von der Bank in Basel in den Beratungen der von Bundesrat Comtesse im Jahre 1900 einberufenen Expertenkommission hingewiesen hat.

4. hat sich erwiesen, dass wir bezüglich der Begleichung unserer auswärtigen Zahlungsverbindlichkeiten nicht auf die Freundschaftsdienste Frankreichs angewiesen sind, ebenso nicht bezüglich eines stabilen, billigen Diskonts, dass die Schweiz also sehr gut ihre Valuta selbständig aufrecht erhalten und sichern kann. Im Interesse unserer Valuta sollte von seiten der schweizerischen Kaufleute und Industriellen danach getrachtet werden, dass ihre Bezüge nicht in Paris, sondern in der Schweiz zahlbar sein würden.

Das sechste Kapitel hat ein Bild gegeben von den Formalitäten des Kündigungsaktes und dem mutmasslichen Reinertrag der Liquidation der fremden Münzbestände. Die aufgestellten Ziffern betreffend die Barbestände der Schweiz und die Bestände der einzelnen Münzsorten sind natürlich Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die mir so lange als zutreffend gelten, bis jemand anders nachweislich zuverlässigere Berechnungen aufgestellt hat.

Wir haben ferner gesehen, dass die Münzbestände unseres Landes nach vollzogener Liquidation der fremden Münzen bei einem Gesamtbestande von 434 Millionen Franken zu vier Fünftel aus Gold- und nur zu einem Fünftel aus Silberscheide- und Nickelmünzen bestehen werden. Unser Land kann daher im Falle der Auflösung der Konvention unter den glücklichsten Auspizien zur Goldwährung übergehen.

Der XII. Abschnitt hat uns gezeigt, dass aus unserer Verschuldung an Frankreich keine valutarische Abhängigkeit an dieses Land resultiert, dass also auch in dieser Hinsicht keine Notwendigkeit vorliegt, an der lateinischen Münzkonvention festzuhalten.

Im XIII. Kapitel habe ich die heute noch hie und da auftauchende Behauptung widerlegt, als ob die Goldwährung eine Steigerung des Geldpreises verursache.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass, je länger wir die Kündigung der Münzkonvention hinauschieben, desto fraglicher der angesetzte materielle Gewinn werden könnte, den wir dabei ausschlagen; und desto länger sind wir den Gefahren erheblicher Störungen unserer Valuta ausgesetzt. Niemand kann heute ermessen, welches die Bewegungen des Silberpreises auf dem Markte inskünftig sein werden¹⁾; es sind Tendenzen nach beiden Richtungen hin möglich. Immerhin werden grosse Veränderungen im Silberpreis auf absehbare Zeit wohl kaum eintreten. In bezug auf die Liquidation der italienischen Bestände wird die fernere Gestaltung unserer Devise auf Italien von Belang sein. Sie kann binnen wenigen Jahren auf einem Punkte anlangen, der uns dann dafür bürgt, dass wir auch sicher nicht mehr als 20 Millionen Franken in Gold remittiert bekommen. In früheren Jahren wäre es anders gewesen.

Man hat auch die Befürchtung geäussert, dass der Schaden, den Frankreich und Belgien bei Auflösung der Konvention erleiden, unsere Beziehungen zu diesen Staaten trüben könnte. Der Währungsverfassung eines modernen Staates kommt aber eine solch eminente Bedeutung zu, dass ein jeder Staat hier unbedingt seine volle Autorität wahren muss. Andererseits glaube ich, dass sowohl Frankreich als Belgien durch den wirtschaftlichen Aufschwung ihrer Kolonien grosse Silberbestände in diesen Ländern anbringen können. So dürfte auch der Verlust Belgiens bei einer weiteren Entwicklung des Kongostaates, die zu erwarten steht, sich in angemessenen Rahmen halten. Im übrigen haben sowohl Frankreich als Belgien aus der Prägung der Silbertaler ungeheure Gewinne gemacht, und wenn auch Belgien die Münzstätte verpachtet hatte, so ist der Staat bei dem aus diesen Prägungen gelösten Geldsegen doch nicht so leer ausgegangen. Dass die Schweiz keine grossen Bestände in Silbertalern hat, dafür ist sie seinerzeit auch des Gewinnes verlustig gegangen, und wenn ihr nun heute daraus Vorteile erstehen, so können wir nur froh sein. Im übrigen ist die lateinische Münzkonvention, allerdings merkwürdigerweise, von

¹⁾ Die Ware Silber eignet sich schon aus diesem Grunde nicht als unverrückbarer Wertmassstab der übrigen Waren.

der Budgetkommission der französischen Kammer als für Frankreich „schädlich“ und die Mitkontrahenten als „unnütz“ bezeichnet worden.

Dass es schon an und für sich ein anormaler Zustand ist, wenn die grosse Mehrheit des Kurantgeldes eines Staates (von den Scheidemünzen gar nicht zu sprechen) aus Münzen fremder Provenienz besteht, hat auch der Bericht des eidgenössischen Finanzdepartements zur Münzenquete vom Jahre 1905 zugegeben. Wie viel mehr muss der anormale Zustand als bedenklich erscheinen, wenn man alle Mängel dieser Konvention in Betracht zieht!

Den günstigsten Moment zur Kündigung der lateinischen Münzkonvention¹⁾, das Jahr 1902, haben wir bereits verpasst. Im November 1902 war nämlich der Silberpreis auf 21^{11/16} Deniers herabgesunken. Seit einiger Zeit steht er auf 30^{1/2}. Unser zu erwartende Ertrag der Liquidation ist heute noch ein ganz erklecklicher. Wie es damit in fünf oder zehn Jahren steht, weiss niemand.

Es ist zu bemerken, dass, obwohl die der Schweiz heute noch 80 Millionen Reingewinn ergebende Kündigung der lateinischen Münzkonvention uns nicht neues werbendes Kapital in diesem Betrage zuführt, der Effekt der Aktion doch darin bestände, *dass unser Landeskredit durch diese Konsolidation unserer Währung bedeutend steigen würde und unsere Valuta sicher, frei und unabhängig gemacht werden könnte.*

Auf dieses Ziel hinzusteuern, wäre eine ideale Aufgabe unserer Fachwelt und unserer Landesbehörden. Lassen wir eine heute noch relativ günstige Zeit vorübergehen, um das grosse Werk der Landeszentralbank mit dem Monometallismus, der Goldwährung und der münzpolitischen Selbständigmachung der Schweiz zu krönen?

So weit wäre die Stellungnahme der Schweiz eine klare und gegebene. Prinzipielle Erwägungen können gegen die Kündigung der lateinischen Münzkonvention mit Grund nicht mehr geltend gemacht werden. Es kommen hier aber noch andere, opportunistische Faktoren in Betracht.

Die Zahl der Fachmänner, welche vor einer Kündigung der lateinischen Münzkonvention zurückschrecken, ist nicht unerheblich. Ich habe nun zwar die Überzeugung, ihren hauptsächlichsten Bedenken durch meine Untersuchungen mit Erfolg begegnet zu sein. Dessenungeachtet aber hat die Geschichte der schweizerischen Bundesbank gezeigt, dass radikale Endziele nur schwer erreichbar sind und unsere Politik mehr nach kompromisslichen Lösungen hin tendiert.

¹⁾ Vom Standpunkte des Reinertrages der Liquidation aus gesprochen.

Ohne die Versöhnungspolitik von Bundesrat Comtesse hätten wir heute noch keine Landeszentralbank, und der jetzige Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements hat sich deshalb um unser Land ein grosses Verdienst erworben, das nachträglich auch derjenige anerkennt, der mit Wärme am Projekt einer reinen Staatsbank festgehalten hat. In diesem Sinne ist die Frage zu ventilieren, ob man es vorerst nicht noch mit der *Reform der lateinischen Münzkonvention* probieren sollte. Eine münzpolitische Selbständigmachung der Schweiz könnte auch erst dann realisiert werden, wenn die Nationalbank in voller, regulärer Tätigkeit ist, also etwa in 3 Jahren.

Die Lösung der Frage der Bundesbank kann natürlich nicht mit dem Problem der Münzfrage paralytisch werden, aber es sind immerhin auch da Momente vorhanden, bei deren Betrachtung die *aurea mediocritas* — in diesem Falle die Reform — ebenfalls diskutierbar erscheint, wenn auch nicht für eine definitive Lösung, so doch für eine vorläufige.

Das XIII. Kapitel hat uns zum Ergebnis geführt, dass sich allerdings aus unserer Verschuldung an Frankreich für unsere Stellungnahme bei der lateinischen Münzkonvention keine Notwendigkeit für ein Verbleiben in der Konvention ergeben kann, dass wir aber nichtsdestoweniger Frankreich deshalb zu Dank verpflichtet sind. Es liegt hier keineswegs ein Müssen, sondern lediglich ein Wollen vor.

Wenn die Schweiz den Austritt aus der Konvention nähme, so würde die Situation bezüglich der Zahlungen an Frankreich die folgende werden: Dort, wo Schweizerwährung ausbedungen ist, hätten alle Zahlungen in Gold, Goldtratten oder Banknoten zu geschehen. Es ist anzunehmen, dass die Noten der Nationalbank im Auslande einen guten Kredit erlangen werden, haben wir doch jetzt schon eine zu 70 % in bar, fast ausschliesslich Gold, gedeckte Note. Bei Stipulierung der Zahlungen in Gold würde dies für Frankreich vorteilhaft sein, weil dieses Land ohne Zweifel notgedrungen noch eine Zeitlang am Bimetallismus festhalten würde. Dort, wo französische Währung abgemacht wäre, wie dies bei diversen öffentlichen schweizerischen Anleihen in Frankreich der Fall ist, könnten wir mit französischem Silber regieren und beim Bestehen einer Goldprämie in Frankreich uns Vorteile verschaffen. Die Festlegung des Zinsen- und Amortisationsdienstes in französischer Währung, die seinerzeit als für die Schweiz gefährlich bezeichnet wurde, hätte also hier das Gegenteil zur Folge.

Aber aus einer Kündigung des lateinischen Münzbundes seitens der Schweiz ergäben sich noch andere Konsequenzen. Wenn die beteiligten Staaten offiziell sich *volens volens* mit der Situation abfinden würden

— wofür die erwähnte Haltung der Budgetkommission der französischen Kammer spricht —, so würde sich doch im nicht offiziellen Frankreich, den Pariser Finanzkreisen, wegen der unausbleiblichen Schädigung der französischen Valuta offenbar eine Misstimmung gegen die Schweiz bemächtigen. Nun haben wir ja unseren hauptsächlichsten Kapitalbedarf gedeckt, und wenn die Finanzlage der Bundesbahnen eine gute bleibt, so ist nicht einzusehen, warum der Kurs der Bahnrenten sinken könnte, auch wenn in Frankreich bedeutende Bestände abgestossen würden. Zudem werden wir vermutlich binnen wenigen Jahren einer sehr fühlbaren allgemeinen wirtschaftlichen Krise entgegengehen, in deren Folgen genügend Kapitalien für feste Sicherheiten freigelegt werden. Auch Konversionen in niedrigere Zinssätze könnten da je nach der Geldmarktlage ohne Frankreich bewerkstelligt werden. Und schliesslich ist ja das Interesse der französischen Inhaber schweizerischer Titel mit demjenigen der Debitoren und der schweizerischen Valuta, wie bereits erwähnt, enge verkettet, ebenso wie die Tatsache einleuchtend ist, dass Frankreich zufolge seines Neunmilliardenanlehens an Russland an der Valuta letzteren Landes ebensowohl interessiert ist, als Russland selbst.

Aber man kann doch der Ansicht sein, dass wir eigentlich nicht so sehr Veranlassung haben, den französischen Kapitalismus zu verärgern, wenn eine zeitgemässe Reform des Münzbundes vorgenommen wird. Dieses Moment tritt besonders in den Vordergrund, wenn wir der nicht fest angelegten französischen Kapitalien gedenken, welche momentan bei schweizerischen Banken investiert sind.

Und was sagen uns die Münzverhandlungen im Nationalrate und die erwähnten Urteile von Fachmännern? Feer-Herzog und Cramer-Frey haben eine Richtung innegehalten, deren Konsequenzen heute in eine gründliche Reform der lateinischen Münzkonvention im Sinne einer weitem Annäherung an die Goldwährung auslaufen müssten. W. Speiser kann auch zu dieser Richtung gezählt werden, und eine solche Politik würde sich auch decken mit der Haltung des verstorbenen Bundesrats W. Hauser. J. Steiger hat in seiner erwähnten Abhandlung ähnliche Gedanken geäussert und angesichts unserer guten Position davon abgeraten, Frankreich durch eine Kündigung der Konvention zu brüskieren.

Ph. Kalkmann dagegen proponiert schlankweg die Kündigung der Konvention, und zwar sind seine Schlussfolgerungen in Ausserachtlassung opportunistischer Erwägungen im wesentlichen beweiskräftig.

Doch muss auch derjenige, welcher einer Kündigung der Münzkonvention zustimmen kann, zugeben, dass

die bisherige Haltung der Schweiz in der Währungsfrage seit Bestehen des neuen Bundes bis zum heutigen Tage eine vorsichtige, weitblickende und die beste war, die den Verhältnissen nach, und das Bestehen der lateinischen Münzkonvention vorausgesetzt, eingeschlagen werden konnte. Nationalrat Joos hat seine Behauptung, die schweizerischen Delegierten hätten, würden sie insistiert haben, bei der Entscheidung über den Gegenwert der abzuschiebenden Silbertaler den vollen Betrag in Gold zugesprochen erhalten, nicht mit Beweisen belegt. Nach den Darlegungen Cramer-Freys, der es wissen musste, haben da die Delegierten ihre Pflicht vollauf getan. Im Jahre 1893 dagegen, als es sich um den Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen handelte und Frankreich die Nationalisierung der Silberscheidemünzen aller Vertragsstaaten proponierte, hätte die sofortige Zustimmung der Schweiz vielleicht zur Realisierung dieser notwendigen Reform geführt.

So wie die Verhältnisse heute liegen, erscheint die energische Anhandnahme einer rationellen Lösung unserer Währungsfrage zeitgemäss. Vom fachtechnischen Standpunkt aus kann man den Austritt der Schweiz ohne Zögern befürworten. Und gerade die vielseitigen Befürchtungen, die, wie bei Meyer, dahin gehen, dass beim Aufhören des französischen Geldzuffusses und bei bedeutenden Rückbezügen von bei schweizerischen Banken angelegten französischen Kapitalien die Verschuldung unseres Landes gegenüber Frankreich in ihrem ganzen Umfange zu Tage treten werde, müssten, wenn sie sich bewahrheiten sollten, eine neue Verschlechterung des Standes unserer Devisen auf Frankreich zur Folge haben. Würde dieser Fall eintreten, dann wären durch die lateinische Münzkonvention den verschiedensten valutaschädigenden Spekulationen von neuem Tür und Tor geöffnet, und es könnten die bedenklichen Verhältnisse, wie sie zu Ende der Neunzigerjahre in die Erscheinung traten, sich bis zu einem gewissen Grade wiederholen. In diesem Falle müsste, wenn man eine gründliche Gegenmassregel eintreten lassen wollte, der Umlauf der fremden Fünffrankenstücke in der Schweiz verboten werden, und die Konsequenz dieser Notwendigkeit wäre wohl nur der Austritt aus der Münzkonvention. Es ist indessen in Betracht zu ziehen, dass wir heute eine Landeszentralbank besitzen, und die Verteidigungsmittel derselben würden jedenfalls Devisenkurse auf Frankreich von 100.^{so} unmöglich machen. Dabei ist namentlich auf ein wohlangefülltes Devisenportefeuille zu sehen und eine rationelle Devisenpolitik zu treiben, damit ungünstige Verschiebungen im Wechselkurs nicht grösstenteils durch Anziehung der Diskontoschraube korrigiert werden müssen. Dies hat ja auch Präsident

Kundert in seinem erwähnten Vortrage in Zürich betont. In welchem Masse es der Nationalbank gelingen würde, bei einem allfälligen Devisenstand von 100.^{so} und darüber den Silberspekulationen und andern Finanzmanövern zu steuern, das muss die Erfahrung zeigen. Der Kursstand sollte durch eine rationelle Devisen- und Diskontopolitik stets unter dem Goldpunkte gehalten werden können. Ferner ist nicht ausser acht zu lassen, dass diese verdienstvolle Tätigkeit der Nationalbank als Hüterin und Beschützerin unserer Valuta eventuell mit grossen Verlusten verbunden sein kann. Der Dienst, den sie damit der schweizerischen Valuta leistet, ist dann natürlich viel grösser als der Verlust, den sie erleidet, aber der letztere ist doch bei der Entscheidung über ein weiteres Verbleiben der Schweiz in der Münzkonvention auch in Betracht fallend. Sollten also bedeutende Rückbezüge französischen Kapitals aus der Schweiz statthaben und infolgedessen eine dauernde bedeutende Verschlechterung unserer Valuta eintreten, so müsste die Schweiz einem währungspolitischen Zustande ein Ende bereiten, der für sie unerträglich geworden wäre.

Wird das freie französische Kapital eher in der Schweiz zu halten sein, wenn wir die lateinische Münzkonvention nicht künden? Ich glaube, dass, wenn bei uns eine schlechte wirtschaftliche Konjunktur eintreten würde, trotz Verbleiben in der Konvention ein namhafter Rückfluss französischen Kapitals eintreten würde. Aber bei der Notwendigkeit neuer Anleihen im Auslande werden wir wohl auf absehbare Zeit hinaus das billigste Geld in Frankreich finden. Auch dieses Moment, welches ich im Kapitel über die Verschuldung an Frankreich erwogen habe, vermag keine Notwendigkeit für die weitere Zugehörigkeit unseres Landes zur Münzunion herzuleiten. Dessenungeachtet sind die Dienste, welche Frankreich unseren Wirtschaften geleistet hat, wie schon bemerkt, entschieden sehr schätzbare. Und das ist immerhin ein beachtenswertes, versöhnliches Moment, auf das die Argumentation J. Steigers sehr wohl angewendet werden kann.

Sollten unsere Landesbehörden einer *Reform* der lateinischen Münzkonvention den Vorzug geben, so wird gewiss auch derjenige, welcher die radikale Lösung prinzipiell wagen würde, nach besten Kräften mithelfen, den neuen Vertrag so zu gestalten, dass er unsere Valuta in günstigem Sinne beeinflusst. Die Bestrebungen von Bundesrat Comtesse und leitender Persönlichkeiten der Nationalbank tendieren nach dieser Richtung hin, und bereits hat unser Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements energische Schritte zur Nationalisierung der Scheidemünzen in Aussicht gestellt. Weiter ist die münzpolitische Tendenz sowohl in Frankreich als in Italien der Goldwährung günstig,

und wir werden ja sehen, wie weit die Hoffnungen auf eine zeitgemässe Revision des lateinischen Münzbundes realisierbar sind.

Wie verlautet, scheinen die Reformbestrebungen von Bundesrat Comtesse nicht erfolglos zu sein. Ob man das Entgegenkommen der Schweiz in den Vertragsstaaten wohl zu schätzen weiss, wenn sie sich mit der *sukzessiven* Durchführung der notwendigen Reformen einverstanden erklärt? Ob die Situation der Schweiz bezüglich des Spezialhandels mit ihren Mitkontrahenten Italien und speziell Frankreich sich inskünftig freundlicher gestalten könnte? Man kann dies nur hoffen.

Bei einer Reform der lateinischen Münzkonvention müsste die Nationalisierung der Silberscheidemünzen als dringendstes Postulat vorangehen; diese Erkenntnis liegt auch, wie bereits angedeutet, den Reformtendenzen des gegenwärtigen Vorstehers des eidg. Finanzdepartements zu Grunde. Damit wäre der primären Forderung des Grundsatzes, dass eine einheitliche Münze ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verlangt, nachgelebt, und die Kurantmünzen, als welche prinzipiell nur Goldmünzen in Betracht fielen, würden weiter als Unionsgeld funktionieren.

Die harte Nuss, welche bei einer Reform der Münzkonvention zu knacken ist, sind die grossen Bestände an Silbertalern in Frankreich und Belgien. Dass die Schweiz von dieser Münzsorte nur für 10 Millionen Franken angefertigt hat, gibt ihr eine sehr günstige und starke Position für zukünftige Verhandlungen und eine weitere Stellungnahme. Diese Position ist eine Folge der weitsichtigen Münzpolitik der Schweiz in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts.

Bundesrat Comtesse will die Anregung machen, dass die Silbertaler nach und nach aus dem Umlauf zurückzuziehen wären. Dieser Gedanke nimmt in der nobelsten Weise Rücksicht auf die Situation der Vertragsstaaten. Bei der Remittierung des Gegenwertes der eingegangenen Raten an Talern würde man sich wohl an die Bestimmungen der Liquidationsklausel des Vertrages von 1885 anlehnen, d. h. Gold ausbedingen.

Als Basis des neuen Vertrages müsste die Goldwährung sanktioniert werden, wie dies ja bereits schon durch die Sistierung der Prägung von Silberkurantmünzen beim Vertrage von 1885 geschehen ist. Wegen der ebenfalls als gesetzliches Zahlungsmittel zu belassenden Taler würde die Währung vorläufig eine hinkende Goldwährung bleiben. Und wenn dann alles nach den eingesetzten Hoffnungen ginge und die ratenweise Rückziehung der silbernen Fünffrankstücke durchgeführt würde, könnte im Gebiete der lateinischen Münzkonvention nach einigen Dezennien die reine Goldwährung zur Vollendung kommen.

Es lässt sich nicht verkennen, dass letztere Lösung des schweizerischen Münzproblems ihre guten Seiten aufweisen würde. Es ist nur die Frage, ob es bei einem Stande der Devisen auf Paris von 100.²⁰ und darüber der Nationalbank gelänge, den Spekulationsgefahren wirksam entgegenzutreten. Vor allem muss von der Nationalbank aber danach getrachtet werden, die fremden Wechselkurse dauernd unter dem Goldpunkte zu halten. Ob ihr das völlig gelingt, und ob die daherigen Opfer nicht zu gross sind, muss sich erst noch erweisen. Das Argument Charles Scherers, dass, wenn bei einem Kriege, an dem Frankreich beteiligt wäre, in Paris sich ein (ganz bedeutendes) Agio auf Gold zeigte, die daherige Verschlechterung der französischen Valuta sich auch auf die Schweiz übertragen würde, ist ebenfalls nicht ausser acht zu lassen. Solche Ausnahmesituationen müssen in Erwägung gezogen werden, wenn wir uns nicht einmal von der Macht der Verhältnisse überrumpeln lassen wollen; denn der kluge Mann baut vor.

Insofern diese Lösung der schweizerischen Münzfrage nicht als eine definitive, sondern als eine vorläufige betrachtet wird und unserem Lande bei einem neuen Vertrage nicht auf eine zu lange Zeit die Hände gebunden werden, kann sich auch derjenige allen Ernstes mit dem Gedanken der Reform der lateinischen Münzkonvention befassen, welcher die feste Überzeugung hat, dass die Schweiz eine Kündigung der Konvention prinzipiell füglich vollziehen dürfte. Aber immerhin vorausgesetzt, dass diese Reformen durchgreifende seien und eine weitere Annäherung an die reine Goldwährung bedeuteten. Die Politik der offenen Tür müsste in einer Kündigungsklausel wie bisher gewahrt bleiben. Das wäre eine unerlässliche Forderung.

Bei einer derartigen Sachlage könnte die Schweiz ruhig den kommenden Dingen entgegensehen. Sie könnte ihre bisherige Münzpolitik fortsetzen unter Berücksichtigung ihrer bedeutend vorteilhafteren Position seit Kreierung der schweizerischen Nationalbank. Sie würde der Konvention treu bleiben, wenn ihr die Teilnahme an derselben nicht zu schwer gemacht würde. Sie würde so eine Kündigung nicht forcieren, sondern mit-helfen, um die Währungsverhältnisse in allen Vertragsstaaten nach und nach völlig zu sanieren. Und wenn die Situation auf eine gewaltsame Änderung dringen würde, könnte dieselbe zuversichtlichen Mutes bewerkstelligt werden. Da die andern Vertragsstaaten im Interesse ihres Kredites und ihrer Valuta ebenfalls die Goldwährung anstreben müssen, decken sich hierin die Interessen. Für die andern Staaten ist nur der Übertritt zur reinen Goldwährung angesichts ihrer besprochenen Überfülle an Silbertalern ungleich schwieriger als für die Schweiz. Und diesen Umständen

können wir Rechnung tragen, insofern der Gang dieser Münzevolution nicht allzusehr in die Länge gezogen werden wollte. Der Reichtum Frankreichs, das $\frac{4}{5}$ der Bestände der Vertragsstaaten an Silbertalern besitzt, wird seine günstige Einwirkung nicht verfehlen und die Kosten der Reform für dieses Land weniger fühlbar machen.

Dem Verfasser dieser Arbeit lag vor allem daran, den Beweis zu erbringen, dass die Schweiz sich nicht notwendigerweise an ein ausländisches Münzsystem anschliessen muss, sondern dass sie ganz gut eine eigene, selbständige Währungsverfassung aufrichten und erhalten kann, und dass ein weiteres Verbleiben in der lateinischen Münzkonvention ihrer Valuta sehr

gefährlich werden könnte, wenn es der Nationalbank nicht gelingen sollte, die Spekulationsgefahren entweder ganz zu beseitigen oder auf ein Minimum einzuschränken.

Wenn die vorstehenden Darlegungen einen bescheidenen Beitrag zur Klärung und Lösung eines der wichtigsten schweizerischen Staats- und Wirtschaftsprobleme geliefert haben, dann ist mein Wunsch erfüllt. In diesem Sinne unterbreite ich meine Studie den Landesbehörden und der Fachwelt. Bundesrat, Finanzdepartement und Bundesversammlung stehen hier vor einer höchst verantwortungsvollen Aufgabe. Mögen sie in der Lösung derselben eine glückliche Hand haben.

Krampfaderbruch — Krampfadern und Beingeschwüre als Dienstbefreiungsgründe in den Jahren 1886—1905.

Varicocèle — Varices et ulcères des jambes, motifs de l'exemption du service militaire de 1886 à 1905.

(Aus den Ergebnissen der sanitärischen Rekrutenprüfungen. — *Extrait des résultats de l'examen sanitaire des recrues.*)

Rekruten des jüngsten Jahrganges, d. h. solche, die im nächstfolgenden Jahre das 20. Altersjahr zurücklegten.

Recrues de l'année courante, c.-à-d. celles qui atteignaient l'âge de 20 ans l'année suivante.

Jahr Année	Total der untersuchten Rekruten Total des recrues visitées	Davon wegen — <i>Desquelles, pour cause de</i>									
		Krampfaderbruch — <i>Varicocèle</i>					Krampfadern und Beingeschwüren <i>Varices et ulcères des jambes</i>				
		zurückgestellt - <i>ajournées</i>		bleibend untauglich erklärt <i>exemptées définitive- ment</i>	Total	‰	zurückgestellt - <i>ajournées</i>		bleibend untauglich erklärt <i>exemptées définitive- ment</i>	Total	‰
		auf 1 Jahr <i>à un an</i>	auf 2 Jahre <i>à deux ans</i>				auf 1 Jahr <i>à un an</i>	auf 2 Jahre <i>à deux ans</i>			
1905	26,654	—	—	30	30	0.94	—	—	180	180	6.59
1904	26,310	—	—	15	15		3	—	161	164	
1903	26,564	2	—	14	16		1	—	167	168	
1902	27,232	1	—	35	36	0.56	1	—	197	198	3.68
1901	26,754	2	—	27	29		—	—	170	170	
1900	26,282	1	—	17	18		2	—	120	122	
1899	25,809	2	—	14	16	1.20	3	—	106	109	3.44
1898	26,457	—	—	18	18		—	—	73	73	
1897	26,362	1	—	13	14		1	—	119	120	
1896	27,256	2	—	6	8	2.16	2	—	60	62	4.36
1895	26,698	4	—	29	33		1	—	60	61	
1894	26,326	6	2	19	27		2	—	118	120	
1893	25,241	3	—	14	17	2.16	3	—	70	73	4.36
1892	24,521	2	—	37	39		4	—	83	87	
1891	24,511	3	—	34	37		1	—	96	97	
1890	23,265	2	—	49	51	2.16	—	1	76	77	4.36
1889	23,009	2	—	31	33		—	—	91	91	
1888	22,224	—	—	49	49		—	—	87	87	
1887	21,966	1	1	32	34	2.16	2	—	121	123	4.36
1886	22,963	6	1	71	78		1	1	115	117	